358.2 M

Müller
Local-Polizei-Verordnungen der K. B. Städt Nürnberg.

s Library University of Michigan

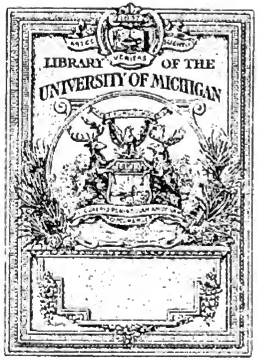

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

HV
7744
.N9
K3
1836

Sammlung

der

Local-Polizei-Verordnungen

der

K. B. Stadt Nürnberg.

Gesammelt

und mit obrigkeitlicher Bewilligung

herausgegeben

von

Fr. Müller,

Magistrats-Registrator.

Nürnberg im Januar 1836.

Ordinances, etc.

Rad

Clements Library University of Michigan

Vorwort.

Der schon mehrmals unter der hiesigen Bürgerschaft, besonders aber von Seite der jüngeren Bürger und Insassen laut gewordene Wunsch nach dem Besitz einer vollständigen Sammlung der zahlreichen verschiedenartigen Local-Polizei-Verordnungen, veranlaßte den Unterzeichneten zu dem Unternehmen, dieselben zu sammeln und im Druck herauszugeben, nachdem ihm hiezu die obrigkeitliche Genehmigung ertheilt worden war.

Da hierdurch zugleich der gesammten Einwohnerschaft die Gelegenheit gegeben ist, sich die so nothwendige Bekanntschaft mit den localpolizeilichen Vorschriften auf die leichteste und sicherste Weise zu verschaffen, so glaubt der Unterzeichnete, daß die gegenwärtige Sammlung überhaupt willkommen seyn wird.

Dieselbe enthält ausser den — unter der ehemaligen Königl. Polizei-Direction dahier erschienenen Polizei-Verordnungen, sämmtliche von dem Magistrat hiesiger Stadt in allen Theilen der

Polizei-Verwaltung bisher erlassene zahlreiche Vorschriften und Ordnungen, *) sowie endlich mehrere durch denselben öffentlich bekannt gemachte allgemeine Königl. Verordnungen an den treffenden Stellen aufgeführt sind.

Um übrigens eine fortwährende Übersicht der Polizei-Vorschriften zu gewähren, wird der Unterzeichnete die allenfalls erfolgenden Abänderungen der bestehenden — so wie die künftig erscheinenden neuen Verordnungen ebenfalls sammeln und seiner Zeit in gleicher Weise im Druck erscheinen lassen.

Nürnberg im Januar 1836.

Fr. Müller,
Magistrats-Registrator.

*) (mit Ausnahme der Schrannen-Ordnung und der Viehmarkts-Ordnung, welche — als nicht das Gesammt-Publikum berührend, und weil dieselben ohnehin an den treffenden Marktlocalitäten zur Einsicht und Darnachachtung der Betheiligten angeschlagen sind, hier nicht aufgenommen wurden.)

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

A.

Abraupen der Bäume 179
Ankauf verdächt. Gegenstände . . 197
Ankündigungen, öffentliche, von Gewerbtreibenden . . 196
Anlagen, öffentliche, deren Beschädigung 159
Ansässigmachung 1—5
Armenpolizei . 126
Auctionator-Ordnung 168
Aushängtafeln . 197

B.

Badeanstalten, öffentliche 68
Baupolizeil. Vorschriften 50
Betten, verbotenes Auslegen derselben . 68
Bieraufschlag . . 146
Biertax-Überschreitung 77
Blitzableiter . 41
Botenwesen . 191
Brod-Verkauf . 80

Seite

C.

Cloaken-Räumung 65

D.

Denkmäler . 172
Districts-Vorsteher 139
Dungstätten, Anlegung und Räumung derselben 67

E.

Eingaben bei der Polizeibehörde . . 194

F.

Fahren, schnelles . 16
Fahren auf verbot. Wegen 17
Feier der Sonn- und Festtage . . 174
Feuer und Licht, Aufsicht 32
Feuerlösch-Anstalten 36
Fiakerwesen . 119
Fleisch-Aufschlag . 145
Fleischverkauf der Mezger 77
Forstfrevler . 22

Seite

Fremden-Polizei . 8
Fund-Verheimlichung 161

G.

Geldauswerfen bei Taufen und Trauungen 175
Gesindewesen . 101
Getraidaufschlag . 145
Gewerbsbeeinträchtigungen . . 131
Gewerbs-Erlöschungen 112
Gewerbs-Vereine 138
Gewerbs-Verleihungen 130
Gottesdienst, Störung desselben . 173

H.

Handelsgüter . 187
Handwerksgesellen, Anzeige von deren Dienst-Ein- und Austritt 197
Hausierer . . 186
Hausmiethen, deren { Räumung 110 / Aufkünd. 111
Heumarkt-Ordnung 124
Holzlagerplätze . . 155
Holzmarkt-Ordnung 120
Holzmesserlohn . 123
Holzhauerlohn . 123
Hunde, Störung der nächtlichen Ruhe durch dieselben . 27

Seit

Hunde-Zeichen, Lösung derselben . 3

J.

Jagdfrevler . 2

K.

Kaminfeger, allgemeine Vorschriften . 4
Kaminfeger-Distrikte 4
Kartenstempel . 1
Kohlenmarkt . 1

L.

Lebensmittel, Aufsicht 6
Leichenwesen und Kirchhöfe . . 17
Lohnbedienten-Ordnung 11
Lohnkutscher-Ordnung 11
Lotterien, verbotene 8

M.

Maas und Gewicht 8
Messen und Märkte 1
Miths-Atteste . 1
Militair-Sachen . 1

N.

Neujahrs-Geschenke, verbotene . . 1
Neujahrbettelei . 1

Seite

O.

Obstmarkt-Ordnung 83

P.

Peitschengeknall, unnöthiges . . 26
Polizeistund-Übertretung 76
Pflasterzoll-Ordnung 149
Pulver, Transport und Aufbewahrung desselben 20

R.

Reiten, schnelles . 16
Reiten auf verbot. Wegen 17

S.

Schulbesuch . 162
Schuljugend, Aufsicht auf dieselbe . . 166
Schweinehalten, verbotenes, innerhalb der Stadt . . 68
Sensale . . 189
Sicherheits-Maasregeln, allgemeine . 12
Sicherheits-Polizei gegen Thiere . . 28
Singvögel, verbotenes Wegfangen derselben 160
Spiele, verbotene 84
Strassenbau-Polizei-Übertretungen . 189

Seite

Strassen-Reinigung 62
Strassen-Polizei . 24

T.

Tanzmusiken . 158
Theatralische Vorstellungen geschlossener Gesellschaften . 159
Thierärztliche Pfuschereien 76
Thierquälerei . 161
Todtenbeschau . 70

U.

Überladung der Güterwägen . . 26
Überladung der Mühl- und Bierwägen 26
Uneheliches Beisammenwohnen . 157

V.

Verehelichung 1 u. 6
Vermittlungs-Amt 143
Victualienmarkt . 80

W.

Wäsche, Trocknen derselben an verbotenen Plätzen . 68
Waldvögel (Meisen) verbotenes Fangen derselben . . 180

Seite

Wandern der Handwerker . . 128
Wasserpolizei . 59
Winter-Vorsichtsmaaßregeln . 14. 15. 63.
Wirthschafts-Befugnisse 134
Wohnungs-Veränderung. 11
Wollmarkt-Ordnung 18

Z.

Zunft-Aufsicht . 13
Zechen auf offener Strasse 2

I. Staatsbürgerliche Gegenstände.

a) Ansässigmachung und Verehelichung.

1) In Folge des Revisionsgesetzes vom 1. Juli 1834 über Ansässigmachung und Verehelichung muß in allen Fällen, wo ein bereits ansässiges hiesiges Gemeindeglied (Bürger) oder Insasse, (Schutzbürger) mit einer hiesigen oder auswärtigen Frauensperson oder mit einer auswärtigen Wittwe sich verheirathet, das von der Braut einzubringende Vermögen an Geld und Geldeswerth wahrheitsgemäß angegeben, und, wenn Armuth oder gänzliche Vermögenslosigkeit vorgeschützt wird, solche durch ein Attest der Polizei-Behörde ihrer Heimath nachgewiesen werden. Ferner hat in allen diesen Fällen, wie überhaupt schon vorgeschrieben ist, jede Braut, wenn nicht guter Leumund durch ihr vorzulegendes, auf 10 Jahre ununterbrochenen Dienstes zurückgehendes Dienstbuch bescheinigt ist, ein vorschriftsmäßiges Leumunds-Zeugniß der Polizeibehörde ihrer Heimath vorzulegen.

Bis zur Erfüllung dieser gesetzlichen Bedingungen kann der Verkündschein nicht ausgestellt werden.

Pol. Verf. vom 1. Oktober 1834.

Int. Bl. Nro. 116. 117. 118.

2) Gemäß höchster Entschließung des K. Staats Ministeriums des Innern vom 11. August 1834 ist angeordnet worden, daß die Beschlüsse über Ansässigmachungen auf zünftige Gewerbe, behufs der von den gleichmäßigen Bewerbern dieser Kategorie allenfalls zu ergreifenden Berufung an die höhere Instanz, unter Bestimmung einer Präclusiv-Berufungs-Frist von vier Wochen, an einer schwarzen Tafel innerhalb des mittleren Portals des Rathhauses angeheftet werden.

Es ist daher, um sich vor dem Nachtheil der Ausschließung mit der Berufung zu sichern, Sache aller betheiligten gleichmäßigen Bewerber, diese Beschlüsse an der bezeichneten Stelle einzusehen.

Pol. Verf. vom 23. Januar 1835.

Int. Bl. Nro. 11. 12. 13.

3) Alle neu aufgenommenen Bürger und Insassen haben zur Ablegung des im §. 3. Tit. X. der Staatsverfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eides nur am Dienstag und Donnerstag jeder Woche, Vormittags Punct 10 Uhr in der Landwehr-Uniform vor dem ersten Bürgermeister sich einzufinden.

Diejenigen, welche von dem königl. Landwehr-Regiments-Commande als Reuenten zugelassen werden, haben mit dem von demselben hierüber ausgestellten Atteſt versehen, an demselben Tage zuförderst bei dem rechtskundigen Magistrats-Rath Turkowitz in dessen Geschäftszimmer zur Eintragung in die Reuentenliste und dann erst bei dem ersten Bürgermeister

jedoch ebenfalls pünktlich zur angegebenen Zeit sich zu melden.

Pol. Verf. vom 29. Januar 1835.
Int. Bl. Nro. 13. 14. 15.

4) Das frühere Regulativ über die Aufnahms-Gebühren für Gemeindeglieder (Bürger) und Insassen (Schutzbürger) ist nach Maasgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1834. abgeändert und vermöge Entschließung der Königl. Kreis-Regierung vom 3. Januar 1835. festgesetzt worden, wie folgt:

I. Gemeindeglieder.

Vermögensstand.	Angehörige der hiesigen Gemeinde.	Angehörige der Staaten des Zollvereins.	Angehörige anderer fremder Staaten.
	fl.	fl.	fl.
0 bis 499.	10.	15.	20.
500 bis 999.	15.	20.	25.
1000 bis 1999.	20.	25.	30.
2000 bis 2999.	25.	35.	40.
3000 bis 3999.	30.	45.	50.
4000 bis 4999.	35.	55.	60.
5000 bis 5999.	40.	65.	70.
6000 bis 6999.	45.	75.	80.
7000 bis 7999.	50.	85.	90.
8000 und darüber.	60.	95.	100.

II. Insassen.

0 bis 499.	10.	12.	15.
500 bis 999.	15.	17.	20.
1000 und darüber.	20.	22.	25.

Anmerkungen.

1) Vorstehende Gebühren werden in der Regel aus dem beiderseitigen zusammen zurechnenden Ver-

mögen derjenigen Verlobten berechnet, welche ein
Nürnbergerin heirathen; und das eingebrachte Ver
mögen der letztern wird nach Maasgabe der ersten ode
zweiten Rubrik des Regulativs versteuert, je nachdem
das aufzunehmende Gemeindeglied als Ausländer ode
als Angehöriger der Staaten des Zollvereins zu be
trachten ist.

2) Geistliche, Offiziere und definitiv ernannte
Beamte haben diese Gebühren ebenso wie alle andere
Personen für den Fall zu bezahlen, daß sie ein Grund
stück oder Gebäude erwerben.

3) Die Gebühren haben auch jene Frauensper
sonen zu entrichten, welche, ohne sich zu verehelichen
die Rechte der Gemeindeglieder oder Insassen hiesiger
Stadt erwerben.

4) Die Wittwen der Gemeindeglieder und der
Insassen bezahlen bei ihrer Wiederverheirathung von
ihrem Vermögen keine Aufnahmsgebühr; solche wird
in diesem Falle blos aus dem Vermögen des Bräuti
gams erhoben.

5) Bereits ansässige Gemeindeglieder oder In
sassen, welche nach ihrer Aufnahme in den Gemeinde
verband sich verehelichen, haben von dem eingebrach
ten Vermögen ihrer Verlobten die Aufnahmsgebühr
nach Maasgabe vorstehenden Regulativs zu entrichten
wenn diese nicht schon früher die Gebühren bezahlt
haben.

6) Im Fall ein Auswärtiger nach erfolgter An
sässigmachung sich verehelicht, soll das Vermögen sei
ner Braut in diejenige der 3 Haupt-Abtheilungen
welcher er zugehörte, gebracht, bei Angehörigen der
hiesigen Gemeinde oder Wittwen hingegen, solche
nach dieser Abtheilung berechnet werden.

7) Wer früher bereits die Insassen-Gebühren bezahlt hat, und später als Gemeindeglied aufgenommen wird, darf jene Gebühren an denen, welche er für die Aufnahme als Gemeindeglied zu zahlen hat, abziehen.

8) Alle diese Gebühren müssen noch vor Verabfolgung der Urkunden über die Aufnahme eines Gemeindegliedes oder Insassen, der Heirathslicenzen oder Umschreibzeugnisse und ähnlicher Ausfertigungen baar bezahlt werden.

Verordn. vom 30. Januar 1835.
Int. Bl. Nro. 21.

5) Behufs der Erhaltung einer vollständigen Controle über die numerische Stärke jeder einzelnen Waffengattung der Königl. Landwehr, haben auch diejenigen Bürger und Insassen, welche am Dienstag und Donnerstag jeder Woche in der Landwehr-Uniform zur Verpflichtung vor dem ersten Bürgermeister sich stellen, kurz vorher bei dem rechtskundigen Magistratsrath Turkowitz in dessen Geschäftszimmer zur Eintragung in die Listen sich zu melden.

Pol. Verf. vom 4. Februar 1835.
Int. Bl. Nro. 16. 17. 18.

6) Niemand darf sich als Hausbesitzer oder Gewerbs-Inhaber geriren, so lange nicht das Niederlassungs-Gesuch genehmigt, der Kauf oder Pacht des realen Gewerbs bestätigt, resp. der Gewerbschein ausgestellt und die Concession ertheilt worden ist. Das Ausgeben von Oblatorien vor dem Eintritt der bezeichneten Voraussetzung ist gleichfalls un-

zulässig, und das Zuwiderhandeln gegen diese Anordnung zieht eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler und nach Umständen die Niederlegung des ohne polizeiliche Bewilligung betriebenen Gewerbes nach sich.

Pol. Verf. vom 15. Merz 1835.
Int. Bl. Nro. 34. 35. 36.

7) Bei Wiederverehelichungs-Gesuchen ist in Folge der Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. März 1835 folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Bei Wiederverehelichungen muß vorerst die Frage ermittelt werden, ob der die frühere Ehelichungs-Bewilligung begründende Ansässigkeits-Titel noch bestehe, das heißt: ob der Grundbesitz in jeder Beziehung den gesetzlichen Vorbedingungen noch entspreche und insbesondere bis zu dem gesetzlichen Betrage noch schuldenfrei sey? ob das reale oder radicirte Gewerbe nicht wieder veräussert worden sey, ob die persönliche Gewerbs-Concession noch zu Recht bestehe? oder ob endlich, wenn die Ansässigkeit früher aus dem Grunde eines in sonstiger Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes bewilligt wurde, dieser Nahrungsstand noch im gleichen Maaße vorwalte?

Besteht der den früheren Ansässigkeits-Beschluß motivirende Titel noch, oder ist derselbe durch einen der in dem Gesetze unter Ziffer I. II. und III. aufgeführten, die Ansässigkeit gesetzlich gewährenden Titel ersetzt worden, so ist auch die Wiederverehelichung (falls keine privatrechtlichen oder besonderen polizeilichen Hin

derniſſe beſtehen) kraft des Geſetzes zum Rechte des Betheiligten erwachſen. In dem Falle aber des Nichtbeſtehens des früheren Anſäſſigkeits-Titels und der Nichterſetzung deſſelben durch einen der im §. 2. Ziffer I. II. und III. des revidirten Geſetzes aufgeführten Titel tritt das für die Erwerbung eines Anſäſſigkeits-Titels vorgeſchriebene Verfahren ein, und die Wiederverehelichung iſt von der vorläufig willfährigen Beſcheidung der Vorbedingung abhängig.

2) Die Einvernahme der Gemeindebevollmächtigten mit allen Wirkungen des Geſetzes iſt daher durch das Geſetz deutlich für alle Fälle vorgeſchrieben, wo (wie oben erwähnt) bei einer beabſichtigten Wiederverehelichung der die erſte Verehelichung begründende Titel nicht mehr vorhanden, und nicht durch einen der im §. 2. Ziffer I. II. und III. des revidirten Geſetzes aufgeführten Titel vollſtändig ſurrogirt iſt, wo es ſich alſo um die Vorfrage der Erwerbung eines neuen Anſäſſigkeits-Titels handelt, während im entgegengeſetzten Falle die Entſcheidung der Frage über das Beſtehen oder Nichtbeſtehen polizeilicher Hinderniſſe lediglich dem Ermeſſen der erkennenden Polizei-Behörde anheimgegeben iſt.

In Folge dieſer Beſtimmungen iſt es daher nothwendig, daß die Wiederverehelichungs-Geſuche derjenigen, bei welchen der frühere Anſäſſigkeits-Titel nicht mehr beſteht, und durch einen der im §. 2. Ziffer I. II. und III. des revidirten Geſetzes aufgeführ-

ten Titel nicht ersetzt ist, nicht erst in den letzten Tagen der Woche vor dem Sonntag, an welchem die Proclamation statt finden soll, angemeldet werden, sondern daß dies wenigstens drei Wochen vorher geschehe, damit es möglich werde, in der Zwischenzeit das für die Erwerbung des neuen Ansässigkeits-Titels vorgeschriebene Verfahren zu pflegen und die Erklärung der Herren Gemeindebevollmächtigten einzuholen.

Pol. Verf vom 26. Juni 1835.
Int. Bl. Nro. 75. 76. 77.

II. Sicherheits-Polizei.

1) Gegen Menschen.

a) Aufsicht auf Reisende und Fremde.

1) Jeder Einwohner hat von den bei ihm logirenden Fremden der Polizeibehörde binnen 24 Stunden bei 1 Thaler Strafe Anzeige zu machen.

Diese Anzeige muß den Namen, Stand und Wohnort, den Zweck und die Dauer des Aufenthaltes des Fremden enthalten.

2) Hinsichtlich der des Tags über ankommenden Fremden, welche in den Gasthöfen abtreten, muß diese Anzeige bis Abens 8 Uhr und über die während der Nacht eintreffenden Fremden bis 8 Uhr Vormittags im Königl. Paß-Bureau gemacht werden. Die gänzliche Unterlassung dieser Anzeige wird mit 1 Thaler, die zu spät oder unvollständig erfolgte Anzeige mit 45 kr. Strafe geahndet.

3) Halten Fremde länger als 3 Tage in einem Gastwirthshause sich auf, so müssen dieselben persönlich bei der Polizeibehörde sich melden, um eine Aufenthaltskarte nachsuchen, und solche dem Wirth vorzeigen, welcher bei 1 Thaler Strafe dafür verantwortlich ist, daß kein Fremder länger als 3 Tage bei ihm logire, ohne mit dieser Aufenthaltskarte versehen zu seyn.

4) Kaufleute, Dienstherrschaften, Wirthe und Handwerks-Meister haben von den bei ihnen in Dienst tretenden, ausserhalb der hiesigen Stadt gebürtigen Commis, Bedienten, Kutschern, Auslaufern, Kellnern, Hausknechten, Gesellen, Lehrjungen ꝛc., dann von den weiblichen Dienstboten aller Art, sowohl bei der Annahme als bei der Entlassung derselben der Polizeibehörde Anzeige zu machen, bei Vermeidung einer Strafe von 2 bis 5 Thalern.

5) Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die bei Königl. Beamten und Advocaten in Privatdiensten stehenden Schreiber und sonstige Individuen.

Pol. Verf. vom 1. Merz 1815.

6) Alle diejenigen, welche Aufenthaltskarten erhalten, haben solche bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thalern im magistratischen Geschäftszimmer Nro. 10. vorzuzeigen, sich ein Mieths-Attest geben zu lassen, und dieses dem treffenden Herrn Distrikts-Vorsteher zur Unterschrift vorzulegen.

Ebenso müssen auch alle diejenigen, welche ihre Aufenthaltskarten verlängern lassen, solche im genannten Geschäftszimmer zur Vormerkung vorzeigen.

Pol. Verf. vom 30. Merz 1824.

Int. Bl. Nro. 39.

7) Jeder Fremde, welcher bei hiesigen Einwohnern, sie seyen Wirthe oder Verwandte oder andere Personen, auf kürzere oder längere Zeit abtritt, oder sich bei ihnen einmiethet, muß binnen 24 Stunden auf dem Paß- oder Fremden-Bureau angezeigt werden.

Dauert der Aufenthalt länger als 3 Tage, so ist die Anzeige auch in dem hiezu bestimmten magistratischen Polizei-Bureau Nro. 8. zu machen und daselbst um die Ausstellung der erforderlichen Aufenthaltskarte nachzusuchen.

Beide Verpflichtungen sind auch dann zu erfüllen, wenn ein Fremder aus einem Dienstverhältnisse dahier, sey es aus welch immer einem Grunde, tritt, und zu Verwandten oder andern hiesigen Einwohnern sich begiebt.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtungen haftet derjenige hiesige Einwohner, welcher den Fremden bei sich aufnimmt, mit Einem Reichsthaler Strafe.

Pol. Verf. vom 30. October 1828.
Int. Bl. Nro. 130. 131. 132.

8) Hinsichtlich des Aufenthalts fremder Handwerksgesellen in den Herbergen haben die Herbergsväter bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten, daß die Handwerksgesellen die ihnen gesetzlich, oder kraft besonderer polizeilicher Bewilligung gestattete Zeit des Aufenthalts in der Stadt nicht überschreiten. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift zieht in jedem einzelnen Falle Einen Thaler Strafe nach sich.

Pol. Verf. vom 30. October 1828.
Int. Bl. Nro. 130. 131. 132.

9) Auch für Kinder, welche bei Verwandten oder Bekannten dahier sich aufhalten, und deren Aeltern in hiesiger Stadt kein Heimathsrecht haben, müssen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe Aufenthaltskarten gelößt werden.

Pol. Verf. vom 26. Januar 1829.
Int. Bl. Nro. 13. 14. 15.

10) In allen denjenigen Wirthshäusern, welche zur Beherbergung von Fremden berechtigt sind, müssen Fremdenbücher geführt werden, welche:

1) den Tag der Ankunft des Fremden,
2) dessen Namen, Stand und Wohnort,
3) die Dauer seines Aufenthaltes,
4) Die Absicht und das Ziel der Reise,
5) die Nummer des Aufenthaltscheines

enthalten.

Diese Fremdenbücher müssen richtig und pünktlich geführt werden, bei einer Strafe von 3 Thalern.

Pol. Verf. vom 7. Merz 1833.

11) Jeder Lohnkutscher oder Lohnrößler oder Knecht, (für welchen jedesmal der Dienstherr haftet) hat von jedem Passagier, den er in hiesige Stadt hereinbringt, selbst wenn dieser auch in der Stille hereinpassiren möchte, dem Thorpersonale Kenntniß zu geben, und durch kein Zureden oder irgend eine Bestechung davon sich abbringen zu lassen.

Pol. Verf. vom 23. Februar 1835.

12) Die Lohnkutscher und fahrenden Boten haben die in der allerhöchsten Verodnung vom 1. Juni 1835

vorgeschriebene Reisekarte zu führen, auf deren Rückseite diese Verordnung vollständig abgedruckt ist.

Dieselben haben bei schwerer Verantwortung in diese Karte Namen, Stand, Wohnort und Reise-Urkunde jedes einzelnen in das Fuhrwerk eintretenden Reisenden, dann Zeit und Ort seiner Aufnahme und seines Austritts, und zwar — falls der Reisende des Schreibens kundig ist, von diesem eigenhändig eintragen zu lassen, im entgegengesetzten Falle aber nach dessen Angaben einzutragen.

Die Kutscher und Boten sind ferner verpflichtet, ihre Reisekarten jeder Distrikts- und Orts-Polizei-Behörde, jedem Gerichtsdiener und Polizeisoldaten und jedem Gendarmen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und in jedem Nachtquartier, und zwar sogleich nach der Ankunft, die Karte dem Gastwirth als Controle des Eintrags in das Fremdenbuch zu übergeben.

Zur Aufnahme von Ausländern sind die Kutscher und Boten nur nach erlangter Einsicht eines durch die königl. bayerischen Behörden gehörig visirten Reisepasses, zur Aufnahme von Inländern aber nur insoferne befugt, als das Verhältniß der Inländer entweder notorisch, oder durch eine obrigkeitliche Reiselegitimation oder sonstige Urkunde constatirt ist.

Pol. Verf. vom 3. August 1835.

---

b) Allgemeine Sicherheits-Maasregeln.

1) Wenn Wägen über Nacht vor den Häusern stehen bleiben, so müssen sie vorsichtig an einander ge-

reiht seyn, und die Passage darf dadurch so wenig verengt werden, daß immer wenigstens zwei Wägen bequem sich ausweichen können.

Auch muß dabei eine Laterne ausgehangen seyn, welche die ganze Nacht hindurch leuchtet, und dies muß auch da beobachtet werden, wo eine gewöhnliche Strassenlaterne angebracht ist.

Contraventionen werden mit 2 Thaler Strafe geahndet.

Pol. Verf. vom $\frac{\text{1. Merz 1815.}}{\text{30. Nov. 1825.}}$

Int. Bl. Nro. 143. 144.

2) Dieselbe Vorsicht muß auch an allen jenen Häusern oder Gebäuden, vor welchen mit polizeilichem Vorwissen Baumaterialien aufgelagert, Pilse oder Gerüste angebracht sind, bei 1 Thaler Strafe beobachtet werden.

Pol. Verf. vom 13. August 1833.

Int. Bl. Nro. 95. 96. 97.

3) Das Aufziehen des Brennholzes darf nicht anders als in Körben oder mit einer aus Stricken und 3 Stäben bestehenden Vorrichtung geschehen. Stöcke müssen jedoch immer in Körben aufgezogen werden. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit einer Geldstrafe bis zu 2 Reichsthaler oder verhältnißmäßigen Arrest geahndet.

Pol. Verf. vom $\frac{\text{1. Merz 1815.}}{\text{22. Sept. 1823.}}$

Int. Bl. Nro. 113. 114. 115.

4) Das Schießen aus den Häusern, Strassen, Gärten oder Plätzen ist zu allen Zeiten und ohne

Unterschied des Schießgewehrs bei 1 Thaler Strafe verboten.

Pol. Verf. vom 1. Merz 1815.

Besonders ist das eben so unanständige als gefährliche Schießen, Schwärmerwerfen ꝛc. am letzten Abend des alten und am ersten des neuen Jahrs im ganzen Polizeibezirk bei angemessener Strafe verboten.

Pol. Verf. vom 27. December 1822.
Int. Bl. Nro. 153.

5) Während Schnee liegt, müssen sowohl an den Schlitten als an den Chaisen die Pferde mit Rollen versehen werden;

Ebenso müssen während dieser Zeit die Schleifen mit Deichseln versehen werden.

Contraventionen werden in beiden Fällen mit 1 bis 2 Thaler Strafe geahndet.

Pol. Verf. vom 19. December 1822.
Int. Bl. Nro. 150. 151. 152.

6) Schleifen oder Hätscheln, Schlittschuhlaufen und Schlittenfahren mit Kinderschlitten auf den Strassen und Plätzen in der Stadt, welches, besonders in unebenen, bergigten und engen Gegenden sowohl die Fahrenden als die Fußgänger und Wägen in große Gefahr setzt, darf durchaus nicht Statt finden.

Die Schlitten werden weggenommen, und so lange in amtlichem Beschlag verwahrt, bis sie mit 30 kr. Strafe ausgelößt werden; Erwachsene aber, welche

lchen kindischen Unfug treiben, werden mit einer Geld-
rafe von 1 Thaler oder 12 stündigem Arrest belegt.

Pol. Verf. vom 2. December 1826.
Int. Bl. Nro. 144. 45. 46.

7) Ungestümmes wildes Schlittenfahren in der Stadt ist durchaus verboten. Es haben daher alle iejenigen, welche über Brücken, um Ecken herum, nter den Thoren, auf sich kreuzenden Strassen, und n belebten Gegenden schneller als im kurzen Tott fah-en, eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern und ie Kutscher, welche sich auf solche Weise vergehen, 24 stündigen Arrest zu gewärtigen.

Öffentl. Anschlag vom 9. Febr. 1825.

8) Spiegel und andere glänzende Gegenstände, urch welche Menschen und Thiere so leicht geblendet erden können, dürfen über die Strasse nicht anders ls verkehrt oder verdeckt getragen werden, idrigenfalls der Uebertreter mit einer Geldstrafe bis u 4 Thaler oder mit Arrest bis zu 48 Stunden orbehältlich des Schadens-Ersatzes belegt wird.

Pol. Verf. vom 1. Mai 1823.
Int. Bl. Nro. 53. und 55.

9) Die Befriedigung der Blumentöpfe vor den Fenstern mit Bändern, Bindfaden und dergl. genügt nicht; dieselbe muß vielmehr durch eine Latte oder eiserne Stange geschehen und dadurch das Publikum gegen die Gefahr des Herabstürzens der Blumentöpfe gesichert seyn.

Es hat daher Jedermann, welcher Blumentöpfe, ey es auf schmalen oder breiten Gesimsen,

ohne die gesetzliche Verwahrung vor die Fenster stellt, 30 kr. Strafe zu entrichten, und es wird die allenfallsige Einrede: daß der Blumentopf nur kurze Zeit vor dem Fenster gestanden sey, durchaus nicht beachtet.

Pol. Verf. vom 7. August 1823.
Int. Bl. Nro. 93. 94. 95.

10) Das Herabwerfen des Bauschutts von den Gebäuden auf die Strasse ist durchaus verboten. Aller Bauschutt muß vielmehr entweder herabgetragen, oder in Schäffern oder anzulegenden Schlauch-Rinnen auf die Strasse herabgelassen werden. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit einer Strafe bis zu fünf Gulden oder verhältnißmäßigem Arrest geahndet.

Pol. Verf. vom 9. Nov. 1826.
Int. Bl. Nro. 135. 136.

11) Das Fahren und Reiten in der Stadt betreffend gelten überhaupt folgende Bestimmungen:

1) Wer schneller als im kurzen Trott fährt oder reitet, macht sich des verbotenen schnellen Fahrens oder Reitens schuldig.
2) In keiner Gegend der Stadt findet eine Ausnahme hat.
3) Strafbar ist jederzeit der Kutscher, und zugleich mit ihm die Herrschaft dann, wenn sie den Kutscher schneller zu fahren, als es erlaubt ist, aufgefordert von diesem Verbote statt.
4) Die Strafe des Kutschers besteht jedesmal in Arrest von 24 Stunden, und kann nach Bewandniß der Umstände, besonders wenn die Uebertretung zur Nachtszeit begangen wurde, bedeutend geschärft

werden. Herrschaften vom Civilstande trifft eine Strafe an Geld von 2 bis 5 Thalern, und im Wiederholungsfalle die Verdopplung derselben Militärpersonen werden, dem Uebereinkommen mit der k. Stadtkommandantschaft zufolge, dieser zum weiteren Verfahren angezeigt.

5) Auf den Thorbrücken, unter den Thoren und bei einem Menschengedränge darf bei Vermeidung obiger Strafe nur im Schritt gefahren und geritten werden.

Da übrigens laut der Erfahrung Unglücksfälle durch Reiten oder Fahren öfters auch dadurch entstehen, daß Fußgänger, und besonders Kinder, vor Fahrenden und Reitenden nicht nur sich gar nicht in Acht nehmen, und ihnen ausweichen, sondern ihnen vielmehr oft sehr unbehutsam oder aus Leichtsinn und Muthwillen absichtlich in den Weg treten, so tritt gegen solche Unvorsichtige und Unbesonnene die zu 4. angedrohte Strafe ebenfalls ein.

Pol. Verf. vom 19. April 1826.
Int. Bl. Nro. 50. 51. 52.

12) Das Reiten auf den Fußsteigen und namentlich auf den Promenaden um die Stadt herum, ist bei einer Strafe von Fünf Gulden verboten.

Pol. Verf. vom 20. Nov. 1826.
Int. Bl. Nro. 141. 142. 143.

13) Das Befahren des Fußsteigs von Gostenhof nach Schweinau ist bei Ein bis Drei Thaler Strafe oder verhältnißmäßigem Arrest verboten.

Pol. Verf. vom 10. Merz 1825.
Int. Bl. Nro. 31. 32. 33.

14) Das Befahren der Agnesbrücke mit beladenen Wägen ist bei angemessener Geld- oder Arreststrafe verboten.

Pol. Verf. vom 4. Januar 1834.
Int. Bl. Nro. 2. 3. 4.

15) Um bei der engen Passage durch den weißen Thurm Ordnung zu erhalten und Unglück zu vermeiden, sind diejenigen, welche hinausfahren wollen, schuldig, den vom Spittlerthor herkommenden Wägen auszuweichen und zu halten, weil dieses blos diesseits, aber nicht jenseits des Thurms möglich ist.

Dabei ist die allgemeinen Regel, einander stets rechts auszuweichen, zu beobachten.

Pol. Verf. vom 18. Dec. 1826.
Intell. Bl. Nro. 152. 153. 154.

16) Das Schießen mit der Armbrust (Schnepper) auf offener Strasse ist verboten, und deshalb die Polizei-Mannschaft angewiesen, denjenigen Kindern, welche damit angetroffen werden, das Spielzeug wegzunehmen, und im Wiederholungsfall sie zu amtlichen Verweis vorzuführen.

Pol. Verf. vom 20. Juni 1831.
Int. Bl. Nro. 73. 74.

17) Das s.g. Drachensteigen darf nur ausserhalb der Stadt und entfernt von öffentlichen Fahrwegen statt finden, ausserdem es als grober Strassen-Unfug mit Wegnahme der Drachen und der Reife, so wie mit Abführung der damit betroffenen Knaben auf die Polizei und mit Arrest, bei erschwerenden Umständen auch mit körperlicher Züchtigung bestraft wird.

Pol. Verf. vom 9. October 1832.
Int. Bl. Nro. 120. 121. 122.

18) Holzhacken, Sensen und Sicheln müssen mit der Schneidseite stets in einem Futteral oder Tuch verwahrt seyn. Die Unterlassung dieser Vorsicht zieht verhältnißmäßigen Arrest nach sich.

Pol. Verf. vom 28. Mai 1833.
Int. Bl. Nro. 63. 64. 65.

19) Das Herumlaufen der Kinder auf der Stadtgrabenmauer in den Zwingern, namentlich im Schloßzwinger ist verboten.

Pol. Verf. vom 28. Mai 1833.
Int. Bl. Nro. 63. 64. 65.

20) Das Fahren auf der Fischbach Bedeckung in der breiten Gasse ist bei angemessener Geld- oder Arreststrafe verboten.

Pol. Verf. vom 6. Januar 1834.
Int. Bl. Nro. 3. 4. 5.

21) Diejenigen Equipagen, mit welchen Herrschaften in das Theater fahren, müssen zwischen dem Bäcker Pfeifferschen Ekhause in der Königsstrasse und dem Gebäude der Hallerschen Schule anfahren und durch die Theatergasse abfahren; beim Abholen nach beendigtem Theater aber durch die Theatergasse anfahren und zwischen gedachtem Bäcker- und Schulhaus abfahren.

Von den vorgezeichneten Ein- und Ausfahrtspuncten an der Königsstrasse und Theatergasse an, darf bei Vermeidung angemessener Geld- oder Arreststrafe nur im Schritt gefahren werden, und kein Kutscher dem andern vorfahren.

Pol. Verf. vom 21. Februar 1834.
Int. Bl. Nro. 23. 24. 25.

22) Hinsichtlich des Tragens der Percussions- und anderer Schießgewehre ist Folgendes verordnet:

1) Wer ein Percussionsgewehr, sey es Flinte, Büchse oder Pistol, innerhalb der Stadt, der Anlagen und Spaziergänge um solche, oder innerhalb der bewohnten Gegenden des Burgfriedens trägt, darf auf solchem kein Zündhütchen aufstecken.

2) Wer ein Percussions-Gewehr nach gemachtem Gebrauch trägt, hat nicht nur das Zündhütchen abzunehmen, sondern auch das etwa an dem Zündstift (Piston) hängengebliebene Pulver sorgfältig abzuwischen.

3) Alle anderen Schießgewehre, deren Schlösser mit Feuersteinen versehen sind, müssen nach der früheren polizeilichen Vorschrift vom 1. Jan. 1815 durch einen ledernen Batteriedeckel, oder noch besser durch ein Steinfutter gegen das Losgehen verwahrt seyn.

Die Uebertretung dieser Vorschriften zieht eine Strafe von 3 bis 5 Thalern nach sich.

Pol. Verf. vom 24. Merz 1834.
Int. Bl. Nro. 36. 37. 38.

23) Alle Fuhrleute, welche Schießpulver-Versendungen hieher in Ladung nehmen, sind bei nachdrücklicher Strafe verpflichtet, die treffenden Frachtbriefe einen Tag vor ihrer Ankunft dahier den einschlägigen Güterbestättern zu übersenden. Letztere und die Gastwirthe haben alle ankommende Fuhrleute von dieser Verordnung bei Strafvermeidung in Kenntniß zu setzen und die Güterbestätter besonders sind bei Vermeidung geschärfter Strafe gehalten, diejenigen Frachtbriefe

welche Pulversendungen enthalten, vor allen anderen in ihr Journal einzutragen, und sofort dem treffenden Handelshaus anzuzeigen, damit noch vor Ankunft des Fuhrmanns die erforderliche Vorkehrung wegen sicherer Unterbringung oder Weiterschaffung des Pulvers getroffen werden kann.

Pol. Verf. vom 23. October 1835.
Int. Bl. Nro. 126. 127. 128.

---

c) Aufsicht auf Jagd- und Forstfrevler.

1) Derjenige, welcher lebende junge Rehe, Haasen und andere dergleichen zur Jagd gehörige Thiere zum Verkauf bringt, ohne hiezu durch eine polizeiamtlich legalisirte Erklärung des treffenden Jagdbesitzers autho-risirt zu seyn, wird als Wildfrevler behandelt und nach den gegen die Zueignung des Wildes auf eigenen Gründen, dann auf fremden Gründen, und in fremden Jagdbezirken bestehenden Gesetzen bestraft, mithin im ersten Falle zur Einlieferung des Thiers an den zunächst liegenden Jagdbesitzer, oder zum Ersatz des Werthes angehalten, in den beiden andern Fällen aber mit ein bis dreimonatlicher Gefängniß-strafe belegt, welche Strafe — wenn die Einfangung in umfangenen Forsten, Parks oder Thiergärten vor-fiel — verdoppelt wird. Derjenige Käufer aber, wel-cher, ohne vom Verkäufer die Authorisation zum Ver-kauf abzuverlangen, den Handel abschließt, verfällt in die, auf die Begünstigung solcher Vergehen gesetzte Strafe.

Pol. Verf. vom 2. Juli 1823.
Int. Bl. Nro. 78. 79. 80.

2) Die Leseholzsammler dürfen bei Vermeidung empfindlicher Geld- oder Arreststrafe kein Kienholz in den Wäldern aushauen.

Pol. Verf. vom 5. Januar 1829.
Int. Bl. Nro. 4. 5. 6.

3) Wegen des Leseholzes in den vormaligen Reichswäldern Sebaldi und Laurenzi bestehen nachfolgende Bestimmungen:

1) Darf nur an den beiden Leseholztagen Mittwoch und Samstag Leseholz eingebracht werden.

2) Holz, welches an andern Tagen eingebracht werden sollte, wird sofort in Beschlag genommen und dem betreffenden königl. Forstamte überliefert, es sey denn, daß einzelne Sammler ihre Befreiung von der Einhaltung dieser Tage durch besondere — an den Thoren vorzuzeigende Erlaubnißscheine der königl. Forstbehörden nachzuweisen vermögen.

3) Unter Leseholz wird nur dürres und abgestandenes Holz verstanden.

4) Es darf dasselbe nur zur eigenen Nothdurft, nicht aber um Handel damit zu treiben, eingebracht werden.

5) Alles andere Holz und namentlich frisches und grünes wird als entwendet angesehen und dem treffenden königl. Forstamte überliefert.

6) Solchen Frevlern (Nro. 4.) werden die Leseholz-Zettel abgenommen, und sie verlieren dadurch die Erlaubniß Leseholz zu sammeln.

7) Steigeisen und schneidende Instrumente beim Leseholzsammeln sind verboten; ihr Gebrauch gibt den

Holzdiebstählen den Character größerer Gefährlichkeit und wird daher mit schärferer Strafe geahndet. Die Steigeisen und übrigen Instrumente selbst werden weggenommen.

8) Bei wirklich zahlungsunfähigen Forstfrevlern tritt, insofern die Waldarbeit nicht zur Strafe, sondern zum Schadens-Ersatz zuerkannt wird, Gefängnißstrafe ein.

9) Bei Gewohnheits- und berüchtigten Forstfrevlern, wie bei denjenigen, welche mit dem (nach Nro. 4.) als gestohlen zu betrachtenden Holz Handel treiben, wird diese Arreststrafe auf geeignete Weise geschärft und mit Verwarnung vor dem Zwangsarbeitshause verbunden.

10) Im Wiederholungsfalle wird auf die wirkliche Ablieferung des Forstfrevlers nach Plassenburg angetragen.

11) Zusammenrottungen der Holzfrevler, besonders wenn solche geschwärzt oder maskirt sind, werden gleich das Erstemal mit geschärfter Strafe und nach Umständen mit sofortiger Ablieferung nach Plassenburg bestraft.

12) Widersetzung gegen das aufsehende Personal unterliegt strafgerichtlicher Untersuchung und Bestrafung.

13) Kleinholzhandel unberechtigter Personen wird mit Confiscation des Holzes und Arreststrafe geahndet.

14) Der Ankauf desjenigen Holzes, welches als entwendet zu betrachten ist, zieht gegen die Käufer Untersuchung wegen Begünstigung der Entwendung, und also Arrest und Kosten nach sich. Aber auch

15) Diejenigen haben Arrest und Kosten zu gewärtigen, welche Leseholz kaufen, weil solches nur zum

Gebrauch derjenigen verwendet werden soll, die e
selbst sammeln und einbringen.

Pol. Verf. vom 12. Januar 1835.

Int. Bl. Nro. 7. 8. 9.

---

d) Erhaltung der Ruhe und Ordnun in den Strassen.

1) Die Strassen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt werden; es darf deßhalb Niemand Bau materialien, Brenn- oder Werkholz, Bretter ꝛc. vo seinem Hause auf der Strasse länger als höchstens 48 Stunden ungehindert der freien Passage, auf schlichten.

Contraventionen ziehen 1 bis 3 fl. Strafe nach sich, und die aufgehäuften Gegenstände werden au Kosten des Eigenthümers weggeschafft.

Pol. Verf. vom 1. Merz 1815.

2) Vorstellkästen oder Auslagen, Eckſteine, stei nerne Bänke, Abweisſteine oder Pfähle ꝛc., wenn sie weiter in die Strasse gehen, als das Dach des Hauses hervorsteht, können nur nach eingeholter polizeilicher Erlaubniß angebracht werden.

Wer dagegen handelt, hat 5 Thaler Strafe zu entrichten, und muß das eigenmächtig Angebrachte wegschaffen.

Pol. Verf. vom 1. Merz 1815.

3) Unanständiges Schreien und Lärmen in den Strassen von Kindern oder Erwachsenen wird bei Ersteren durch polizeiliche Ueberlieferung an deren Eltern

der sonstige Vorgesetzte zur häuslichen Züchtigung, bei letzteren mit 24stündigem Arrest, welcher nach Umständen erhöht wird, bestraft.

Pol. Verf. vom 30. October 1828.
Int. Bl. Nro. 129. 130. 131.

4) Kinder, welche sich erdreisten, vorübergehende Personen auf irgend eine Weise zu insultiren, werden mittelst körperlicher Züchtigung polizeilich abgestraft.

Pol. Verf. vom 7. Juni 1830.
Int. Bl. Nro. 67. 68. 69.

5) Das Necken der zur Carnevalszeit Abends über die Strassen gehenden Masken durch Kinder ist verboten und es wird jede unanständige Zudringlichkeit oder Beleidigung mit Arrest, nach Umständen mit körperlicher Züchtigung bestraft.

Pol. Verf. vom 15. Februar 1833.
Int. Bl. Nro. 21.

6) Schulkinder sollen beim Weggehen aus den Schulen nicht durch Lärmen und Schreien das Publikum ungebührlich belästigen, ausserdem dieselben von der Polizeiwache angezeigt und nach Umständen verhaftet und zur Strafe gezogen werden.

Pol. Verf. vom 9. April 1832.
Int. Bl. Nro. 45. u. 47.

7) Das Fahren mit zwei an einander gehängten Wägen durch die Stadt, wodurch nicht nur die freie Passage gehemmt, sondern auch den Eckhäusern beim Umbiegen Schaden zugefügt wird, ist bei 1 Tha-

ler Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststrafe allgemein verboten.

Pol. Verf. vom 10. Juni 1833.
Int. Bl. Nro. 69. 70.

8) Das übermäßig hohe Beladen der Güterwägen, wodurch nachtheilige Störungen der Passage an den Stadtthoren entstehen, ist bei 5 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststrafe verboten.

Pol. Verf. vom 8. December 1834.
Int. Bl. Nro. 146. 147. 148.

9) Gegen die Ueberladung der Mühl- und Bierwägen besteht die Vorschrift: daß diejenigen Müllermeister, welche mehr als 50 bis 60 Centner, demnach höchstens 19 Schäffel Waizen, 22 Schäffel Korn oder 30 Schäffel Malz — und diejenigen Bierbräuer, welche mehr als höchstens 18 Eimer Bier auf ihre Wägen laden lassen, für den ersten Contraventions-Fall mit Fünf Gulden, für den zweiten aber mit Zehn Gulden Strafe belegt werden.

Pol. Verf. vom $\frac{\text{9. Merz 1822.}}{\text{15. Juli 1830.}}$
Int. Bl. Nro. 84. 85.

10) Alles unnöthige Peitschengeknall ist verboten und deßhalb Folgendes bestimmt:

1) Das Knallen mit der Peitsche ist nur als Zeichen zum Ausweichen auf den Brücken, in den Thorhallen, bei Menschengedränge oder dann gestattet, wenn Andere auf den vorherigen Zuruf des Fahrenden nicht achten;
2) alles andere Peitschengeknall sowohl bei Tag als bei Nacht ist verboten und wird als Störung der

öffentlichen Ruhe mit einer Geldstrafe bis zu 3 Thaler oder verhältnißmäßigem Arrest bestraft.

Pol. Verf. vom 14. Juli 1834.
Int. Bl. Nro. 82. 83. 84.

11) Das durch die vernachläßigte Aufsicht auf die Hunde und namentlich durch das Hinaussperren derselben zur Nachtszeit entstehende Gebell und Geheul wird als Störung der nächtlichen Ruhe an dem Eigenthümer des Hundes mit einer Geldstrafe von 2 Thalern oder mit verhältnißmäßigem Arrest bestraft.

Pol. Verf. vom 3. Januar 1826.
Int. Bl. Nro. 3. 4. 5.

12) Hinsichtlich des Zechens vor den Wirthshäusern auf der Strasse ist verordnet:

1) daß die Gäste spätestens um 10 Uhr Abends von den Strassen sich entfernen müssen,

2) daß weder durch Singen und Lärmen, noch auf sonst irgend eine Weise die nächtliche Ruhe und Ordnung gestört werden darf,

3) daß derjenige Wirth, vor dessen Haus nach 10 Uhr noch Gäste auf der Strasse betroffen werden, in eine Strafe von 2 bis 3 Thalern, die Gäste selbst aber in die auf Störung der nächtlichen Ruhe und Ordnung gesetzte Strafe genommen werden.

Pol. Verf. vom 2. Juli 1833.
Int. Bl. Nro. 77. 78. 79.

II. Sicherheits-Polizei.

2) Gegen Thiere.

1) Angespannte Pferde dürfen nicht ohne Aufsicht auf der Strasse stehen gelassen werden, und es muß in der Regel der Kutscher oder Knecht bei den Pferden bleiben, und dieselben halten. In den Fällen jedoch, wo der Knecht oder der Bauer selbst abladen muß, und ohne große Beläſtigung nicht noch eine Person zum Halten der Pferde haben kann, genügt es, wenn die Pferde mit Vorsicht zurückgebunden werden. — Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldstrafen bis zu 3 Thaler oder verhältnißmäßigem Arrest bestraft.

Pol. Verf. vom $\frac{\text{1. Merz 1815.}}{\text{6. Merz 1826.}}$
Int. Bl. Nro. 32.

2) Fuhrleute und Hausknechte ꝛc. dürfen die Pferde an den Zufuhrwägen nicht allein gehen lassen, sondern müssen solche führen, um sie in ihrer Gewalt und Leitung zu behalten. Die Uebertretung dieser Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu 5 fl. oder verhältnißmäßigem Arrest geahndet.

Pol. Verf. vom 23. Januar 1832.
Int. Bl. Nro. 11. 12. 13.

3) Die Eigenthümer von Flugtauben sind verbunden, solche während der Saatzeit im Schlag verschlossen zu halten, und es ist den Feldeigenthümern gestattet, die auf ihren Saatfeldern antreffenden Tauben entweder zu fangen, oder ohne Schießgewehr zu

legen. Wird dieses Mittel unzureichend befunden, so ist der Feldflurer und in dessen Ermangelung die Polizeimannschaft unter Aufsicht des betreffenden Forst-Personals ermächtigt, die Tauben innerhalb der offenen Feldfluren mit kleinen Schroten zu schießen.

Pol. Verf. vom 26. Merz 1834.
Int. Bl. Nro. 37. 38.

4) Das Halten des Geflügels in den Anlagen und Rasenplätzen innerhalb der Stadt, namentlich am Burghain, Paniersberg, am Marxplatz und an den beiden Bleichplätzen auf der Schütt, ist bei 1 Thaler Strafe verboten.

Pol. Verf. vom $\frac{\text{9. August 1821.}}{\text{12. August 1833.}}$
Int. Bl. Nro. 96. 97.

5) Das Treiben der Schaafe aus und nach der Stadt und den Vorstädten (zur Weide) auf engen — blos für Fußgänger bestimmten Wegen, so wie das Weiden der Schaafe an den Gartenhecken, ist bei einer Strafe von 1 bis 3 Thalern verboten. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Pol. Verf. vom 15. Juni 1826.
Int. Bl. Nro. 72. 73. 74.

6) Beim Ausreiten mit einem Handpferd darf durch die Stadt nicht anders als im Schritt geritten werden.

Jede Verfehlung gegen dieses Verbot wird mit 1 Thaler Geldstrafe oder verhältnißmäßigem Arrest geahndet und die Strafe im Wiederholungsfalle verdoppelt.

Pol. Verf. vom 9. Juni 1835
Int. Bl. Nro. 67. 68. 69.

7) Das Ausreiten mit zwei Handpferden ist b
1 Thaler Strafe oder verhältnißmäßigem Arrest ve
boten.

Pol. Verf. vom 23. Juni 1834.
Int. Bl. Nro. 73. 74. 75.

8) Die Eigenthümer von Hunden haben nac
stehende Vorschriften zu beobachten:

1) Jeder Hundebesitzer ist schuldig, seinen Hund z
Hause oder sonst bei sich zu behalten, und darf ih
nicht herrnlos herumlaufen lassen. Er ist für jed
durch denselben erfolgende Beschädigung verantwort
lich, und die Ausrede, der Hund sey entlaufen ode
habe sich verlaufen, wird nicht berücksichtigt. Hunde
welche Nachts herrnlos herumlaufen, werden durch
den Fallmeister oder seine Leute aufgefangen un
wenn sie nicht binnen 2 mal 24 Stunden gege
Zahlung von 1 fl. Fanggeld ausgelößt werden, ge
tödtet.

2) Gesunden Hunden ist fortwährend frisches Wasser
reines und nicht heißes Futter zu geben, und ihr
Lagerstätten sind stets rein zu halten. Das Lieger
unter oder nahe an dem heißen Ofen ist nicht zu
gestatten, aber ebensowenig dürfen sie der Kält
anhaltend ausgesetzt werden, oder Stundenlang
zum Haus hinaus gesperrt werden; vielmehr sind
sie entweder im Zimmer oder in eigends dazu be
stimmten Ställen zu behalten, welche mit Stroh
oder Heu gut ausgefüllt, und gegen Frost soviel als
möglich geschützt sind.

3) Hunde, welche anfangen krank zu werden, sind ent
weder sogleich anzuhängen, und einzusperren, so

daß ihre Entweichung nicht möglich wird, oder dem Fallmeister zu übergeben; zeigen sich wuthähnliche Erscheinungen, so ist solches unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen.

Ebenso sind Verletzungen eines Menschen durch einen krank scheinenden Hund, oder auch durch einen äusserlich gesund aussehenden Hund ohne vorherige Reitzung desselben, unverzüglich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen, und des Hundes ist sich wo möglich sogleich zu versichern.

8) Bissige und Fanghunde sind entweder mit Maulkörben zu versehen oder an Stricken zu führen.

9) Wenn dem Publikum durch polizeiliches Ausläuten das Herumlaufen eines wüthenden Hundes bekannt gemacht ist, muß bei Strafe von 15 fl. jeder Hund auf der Stelle eingesperrt oder auf der Strasse an einer hinlänglich starken Schnur geführt werden.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften Nro. 1. 3. und 4. zieht eine Strafe von Einem bis Fünf Thaler oder verhältnißmäßigen Arrest nach sich.

Pol. Verf. vom 3. April 1822. Int. Bl. Nro. 42. 44. 5. Febr. 1825. Int. Bl. Nro. 16.

9) Jeder Eigenthümer oder Besitzer eines Hundes hat alljährlich für denselben ein Zeichen zu lösen, und dafür 24 kr. gegen Quittung zu bezahlen.

Diese Gebühr ist ohne Unterscheidung, zu welchem Zweck die Hunde gehalten werden, zu bezahlen, auch findet hinsichtlich derjenigen Hunde, welche noch nicht 3 Monate alt sind, keine Ausnahme Statt.

Fremde haben ebenfalls, wenn sie ihre mit sich gebrachten Hunde während ihres Aufenthaltes in der Stadt, nicht in ihre Wohnungen einschließen wollen,

und dergestalt sicher verwahren können, daß solch nicht entweichen können, ein Zeichen zu lösen.

Die Abgabe eines Zeichens geschieht nur dann wenn der Hund von dem Polizei-Thierarzt besichtig und als gesund erklärt worden ist. Hunde, welch durch anhaltende Kränklichkeit oder hohes Alter zu g gründeten Besorgnissen Anlaß geben sollten, müssen b dieser Gelegenheit entfernt und zum Wasenmeister g bracht werden.

Auf den Fall, daß ein Hund das Zeichen ve lieren sollte, wird gegen Vorzeigung der ausgestellte Quittung ein neues Zeichen für 6 kr. abgegeben. D spätere Ankauf eines neuen noch nicht beschriebene Hundes ist der Polizei binnen 48 Stunden anzuzeige die Untersuchung und Beschreibung des Hundes zu ve anlassen, und das Zeichen zu lösen.

Pol. Verf. vom 5. Juni 1827. Int. Bl. Nro. 67. 68. 6
26. Mai 1830. Int. Bl. Nro. 64. 65. 9

II. Sicherheits-Polizei.

3) Gegen Unglücksfälle.

a) Feuerpolizei.

1) Das Ausbrennen der Fässer in den Strass oder Höfen, so wie überhaupt innerhalb der Stadt, i bei 1 Thaler Strafe für jedes Faß verboten.

Pol. Verf. vom 1. Merz 1815.

2) Das Sieden der Wagenschmier und des Öls, das Schmelzen des Unschlitts, Pechs ꝛc. innerhalb der Stadt ist bei 10 Thaler Strafe verboten.

Pol. Verf. vom $\frac{\text{1. Merz 1815.}}{\text{17. Aug. 1835.}}$

Int. Bl. Nro. 97. 98. 99.

3) Feuerwerke, Raketen, Schwärmer ꝛc. dürfen innerhalb der Stadt nicht abgebrannt werden bei 1 bis 5 Thaler Strafe.

Pol. Verf. vom 1. Merz 1815.

4) Das Tabakrauchen auf dem Heumarkt, auf den Holzmärkten, in den Ställen, so wie auf den hölzernen Brücken und Stegen, ist bei 1 Thaler Geldstrafe oder 12stündigem Arrest verboten. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Pol. Verf. vom $\frac{\text{1. Merz 1815.}}{\text{9. Juli 1825. 28. Mai 1827.}}$

Int. Bl. Nro. 80. 81. 82. Nro. 63. 64. 65.

5) Bei gleicher Strafe ist das Tabakrauchen auf beiden Hall-Ladeplätzen verboten.

Pol. Verf. vom 6. Sept. 1828.

Int. Bl. Nro. 107. 108. 109.

6) Auch bei den Durchgängen und im Hofe des Rathhauses ist das Tabakrauchen bei einer Geldstrafe von 1 Thaler oder verhältnißmäßigem Arrest verboten.

Pol. Verf. vom 15. December 1835.

Int. Bl. Nro. 149. 150. 151.

7) Alle Bauhandwerker, so wie Heubinder, Holzhauer, Holzmesser, Güterlader, Ballenbinder, Schnel-

ler und Wagenhüter haben sich bei Ausübung ihres Gewerbes des Tabakrauchens zu enthalten.

Wer dagegen handelt, hat 48stündigen Arrest, und im Wiederholungsfall Arrest von 8 Tagen zu gewärtigen.

Pol. Verf. vom 1. Merz 1815.

8) Der Gebrauch von Drath geflochtener Stall-Laternen ist — wenn dieselben nicht zugleich mit Glas versehen sind — bei Strafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Arrest verboten.

Pol. Verf. vom 23. Nov. 1822.
Int. Bl. Nro. 140.

9) Die Asche darf ausserhalb des Kellers nicht anders als in irdenen oder steinernen Gefäßen aufbewahrt, und das zum Einheizen bestimmte Holz darf nicht so nahe an die Ofenlöcher gelegt werden, daß die Funken dasselbe erreichen können. Ställe, Scheunen, Böden und andere Orte, in welchen sich unverwahrte leicht entzündliche Gegenstände befinden, dürfen nie mit einem offenen Licht, sondern nur mit geschlossenen Laternen betreten werden. Uebertretungen dieser Verbote werden mit 8tägigem Arrest bestraft, und diejenigen Herrschaften, welche solche Verfehlungen selbst begehen oder von Seite ihres Gesindes wissentlich dulden, haben eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigen Arrest zu gewärtigen.

Pol. Verf. vom 11. November 1822.
Int. Bl. Nro. 134. und 137.

10) Hinsichtlich der Aufbewahrung des Holzes ist Folgendes verordnet:

1) Das Holz darf nur im Nothfalle und in Ermangelung anderer hiezu geeigneter Lokalitäten auf den Hausböden aufbewahrt werden.

2) Niemand darf ein größeres Quantum Holz als der nothwendige Bedarf eines Winters erfordert, in seinem Hause aufbewahren.

3) Alle Gewerbsleute und alle großen Haushaltungen, welche bedeutende Quantitäten an Brennholz brauchen, so wie diejenigen Einwohner, welche sich auf längere Zeit mit Holz versehen wollen, müssen solches entweder auf dem Holzlagerplatz oder im Stadtgraben aufbewahren. Innerhalb der Stadt ist jede unverhältnißmäßige Holzanhäufung verboten.

4) Verfehlungen gegen diese Anordnung ziehen eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigen Arrest nach sich.

Pol. Verf. vom 27. December 1822.

Int. Bl. Nro. 1. 2. 3.

11) Das Abstoßen brennender Fakeln an Gebäuden vor den Thoren ist strenge verboten, und es müssen dieselben, ehe man sich den Gebäuden nähert, vorsichtig abgelöscht werden.

Wer dawider handelt, hat 5 Thaler Strafe oder 48stündigen Arrest zu gewärtigen.

Pol. Verf. vom 6. Merz 1826.

Int. Bl. Nro. 29. 30. 31.

12) Das Einführen und die Aufbewahrung nassen Heues in Scheuern und auf Böden, wodurch dessen Entzündung und somit Feuersgefahr herbeigeführt wird, ist verboten. Eine Ausnahme findet nur bei demjenigen

Heu Statt, welches der Gefahr augenblicklicher Überschwemmung ausgesetzt werden sollte, aber auch da nur unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht durch tägliches Wenden und Ausbreiten ꝛc. und jeder solche Fall muß auf der Stelle, ehe noch das Heu eingefahren wird, bei der Polizei angezeigt und nachgewiesen werden.

Uebertreter dieser Vorschrift haben eine Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßigen Arrest zu gewärtigen, und bleiben überdieß zum Ersatz des daraus allenfalls hervorgehenden Schadens verpflichtet.

Pol. Verf vom 21. Juni 1827.
Int. Bl. Nro. 72. 73. 74.

13) Kohlenhäfen dürfen bei Vermeidung einer Strafe von 1 Thaler nicht über Nacht in den Krämen und Läden stehen gelassen werden.

Pol. Verf. vom 20. December 1827.

14) Der Gebrauch der sogenannten hölzernen Feuerzeuge in den Schreinerwerkstätten ist bei 10 Thaler Strafe verboten. Ebenso unterliegt das Tabakrauchen in denselben einer Strafe von 1 bis 5 Thalern.

Pol. Verf. vom $\frac{\text{30. Merz 1829.}}{\text{24. Juli 1834.}}$

15) Die Eintheilung der Stadt in 4 Viertel bei Brandfällen, und die hierauf sich beziehenden Zeichen betreffend, bestehen folgende Bestimmungen:

Das erste oder Sebalder Viertel läuft zwischen dem Ausfluß der Pegnitz, dem Kaufmann Riemannschen, vormals von Viatis'schen Hause, dem Museum gegenüber, und von da bis zur Burg.

Das zweite oder Egidier Viertel gränzt von Norden nach Süden an das erste, läuft vom Museum längs der Pegnitz bis zu ihrem Einfluß in die Stadt und von da wieder zu Burg.

Das dritte oder Lorenzer Viertel ist dasjenige, welches zwischen dem Einfluß der Pegnitz längs ihrem Laufe bis zum Museum und von da zum Frauenthor bis herunter wieder zum Einfluß der Pegnitz liegt.

Das vierte oder Jacober Viertel fängt vom Kaufmann Riemann'schen Hause an und geht von dort durch die Pegnitz bis zu ihrem Ausfluß aus der Stadt.

Bei dem Ausbruch eines Brandes in einem dieser Viertel werden die Signale der Thürmer mit der Sturmglocke in der Art gegeben, daß

im ersten Viertel ein Schlag,
im zweiten „ zwei Schläge,
im dritten „ drei „
im vierten „ vier „

jedoch immer abgesetzt, geschehen, und dann so fortgefahren wird.

Dabei geschieht der Trompetenstoß, dann das Aushängen der Fahne und Laterne auf den Thürmen.

Pol. Verf. vom 29. December 1822.
Int. Bl. 1823. Nro. 1. 2. 3.

16) Hinsichtlich der Vertheilung der dahier bestehenden 4 Feuer-Compagnien bei einem in der Stadt ausbrechenden Brande besteht noch die ältere Ordnung, daß die 1te Compagnie sogleich dem Brandplatz zueilt und die Löschung beginnt, die übrigen 3 Compagnien

aber sich auf die ihnen angewiesenen Sammelplätze b
geben, und zwar:

die zweite Compagnie, wenn es auf der Sebal
der Seite brennt,
auf den Heumarkt,
wenn das Feuer auf der Lorenzer Seite ausg
brochen ist,
auf den Platz hinter der Lorenzer
Kirche,

die dritte Compagnie, wenn es auf der Sebal
der Seite brennt,
auf den Weinmarkt,
wenn Feuer auf der Lorenzer Seite ist,
auf den Trödelmarkt,

die vierte Compagnie, bei einem Brande a
der Sebalder Seite,
auf den Schwabenberg bei den
sieben Zeilen,
im Falle eines Brandes auf der Lorenzer Seit
auf den Platz an der Jacober Kirche.

17) Die Verunreinigung der zu den Feuerlösc
Geräthschaften gehörigen Wasserkufen ist bei ein
Geldstrafe von vier Thalern oder zweitägige
Arrest verboten.

Pol. Verf. vom 15. Januar 1825.
Int. Bl. Nro. 7. 8. 9.

18) Die Feuerlösch-Anstalten in den Burg
friedens-Districten betreffend, sind nachst
hende polizeiliche Anordnungen getroffen:

I.

Das erste Viertel nimmt seinen Anfang am Hallerthürlein, läuft am rechten Pegnitz-Ufer hinab, bis an die Gränze des Burgfriedens, und an dieser fort bis zum sogenannten neuen Gäßlein, dann herauf bis zu dem v. Serz'schen Garten, und begreift in sich die große Weidenmühle, St Johannis, die Bucherstrasse und einen Theil der Gärten hinter der Veste.

Das zweite Viertel fängt am Lebküchner Forster'schen Garten an, erstreckt sich das neue Gäßlein hinunter bis zur Gränze des Burgfriedens, an dieser fort bis zur Pegnitz oberhalb Wöhrd, und von da bis zum Einfluß der Pegnitz in die Stadt, und enthält den andern Theil der Gärten hinter der Veste, den Judenbühl, die Gärten bei Wöhrd und die Vorstadt Wöhrd.

Das dritte Viertel fängt bei der Stadtmauer am Einflusse der Pegnitz an, läuft am linken Pegnitz-Ufer bis an die Gränze des Burgfriedens, und an dieser fort bis zur Allersberger Strasse und herein zum Frauenthor, enthält die Hadermühle, den Flaschenhof, die Ställe vor dem Frauenthor, den Vogelsgarten, Kressengarten, Hohengarten, Dörrenhof, die Neubleiche, St. Peter und Glockenhof.

Das vierte Viertel fängt am Frauenthor an, läuft die Allersberger Strasse hinauf bis zum Landgraben, an der Gränze des Burgfriedens fort bis zur Pegnitz und von da am linken Ufer wieder herauf bis zum Hallerthürlein, und enthält: den Galgenhof, Tafelhof und Waschhof, die Vorstadt Gosten-

hof, die Ställe vor dem Spittlerthor, den Bleiweiß-garten, die Bleiche, Himpfelshof, die Bärenschanze, die dortigen Gärten und die kleine Weidenmühle.

II.

Die Signale bei dem Ausbruch eines Feuers im Burgfrieden unterscheiden sich von denen bei einem Brand in der Stadt nur dadurch, daß nach dem Anschlagen der Sturmglocke statt mit der Trompete, mit dem Diethorn geblasen, und mit Glocke und Horn abgewechselt wird.

Die Thürmer haben demnach
im ersten Viertel einen Schlag,
im zweiten „ zwei Schläge,
im dritten „ drei „
im vierten „ vier „

abgesetzt zu thun, und gleich darauf das Zeichen mit dem Diethorn, in ebenfalls nach der Zahl des Viertels abgesetzten Stössen, folgen zu lassen. Das Aushängen der Fahne und Laterne auf den Thürmen, das Läuten zu St. Johannis, Wöhrd, St. Peter und Gostenhof, so wie der Allarm mit der Trommel in diesen und den übrigen äussern Districten, hat ebenfalls zu geschehen.

III.

Sobald in einem der Burgfriedens-Districte Feuer ausgebrochen ist, hat sich die hiesige dritte Feuer-Compagnie, so wie das zur Mobilien-Rettung verpflichtete Personal sogleich auf den Brandplatz zu begeben, und das Löschen und Ausräumen zu besorgen.

IV.

Die vierte Feuer-Compagnie aber begiebt sich auf folgende Allarm-Plätze:

a) im District St. Johannis und Gärten hinter der Veste: auf den Allarmplatz am Spritzenhaus beim Thiergärtner Thor,

b) im District Wöhr der Gärten: auf den Allarmplatz am Blankschen Garten vor dem Laufer Thor,

c) im District St. Peter, Tafelhof und Galgenhof: auf den Allarmplatz am Futterplatz vor dem Frauenthor, dem Fuchsschen Wirthshaus gegenüber,

d) im District Gostenhof und Kleinweidenmühle: auf den Allarmplatz am Pferrer vor dem Spittler Thor.

Die vierte Compagnie bleibt dortselbst so lange, bis sie zur Ablösung der dritten Compagnie herbeigerufen, oder von dem ihr vorgesetzten magistratischen Commissarius (Feuerherrn) entlassen wird.

Pol. Verf. vom 16. Oct. 1828.
Int. Bl. Nro. 125. 126. 127.

19) Wenn Feuer zu einer Zeit ausbricht, wo die Beleuchtungsstunden bereits vorüber sind, so müssen in der Nähe des Brandplatzes und auf dem Wege dahin sogleich Lichter so lange an die Fenster gestellt werden, bis die öffentliche Beleuchtung der Strassen erfolgt ist.

Pol. Verf. vom 13. April 1830.
Int. Bl. Nro. 46. 47. 48.

20) Alle Hausbesitzer oder Verwalter hiesiger Gebäude, welche mit Blitz-Ableitern versehen sind,

haben dieselben jährlich beim Eintritt des Frühlings von Sachverständigen untersuchen zu lassen, und deren Zeugnisse über die von ihnen vorgenommene Untersuchung und erkannte oder wiederhergestellte Tüchtigkeit der Blitz-Ableiter bei der Polizeibehörde zu übergeben.

Die Säumigen trifft eine Geldstrafe bis zu Fünf Thaler und sofortige Untersuchung und Herstellung auf ihre Kosten.

Pol. Verf. vom 17. April 1823.
Int. Bl. Nro, 46. 47. 49.

21) Hinsichtlich der Reinigung der Schlöte besteht nachfolgende Verordnung:

1) Die Schlöte der Feuerarbeiter und anderer beträchtliche Feuer unterhaltender Professionisten und Gewerbsleute müssen ohne Unterschied der Jahreszeit, alle 4 längstens 6 Wochen gereinigt werden.

In diese Klasse gehören: die Schlöte der Bäcker, Bierbrauer, Branntweinbrenner, Lebküchner, Zucker- und Törtleinbäcker, Gastwirthe, Garköche, Färber, Saifensieder, Lichterzieher, Tabackfabrikanten, die Wohnungen großer Herrschaften und Kaufmannshäuser, wo größere Feuer gemacht werden, als in gewöhnlichen Bürgerhäusern, endlich alle andere Schlöte, wo 5 und mehr Feuerrechte in einen und denselben Schlot gehen, dieselben mögen alle gebraucht werden oder nicht.

2) Die übrigen Hausschlöte, welche täglich gebraucht werden, müssen, im Sommer alle 3 Monate, im Winter alle 2 Monate gereiniget werden.

Die Termine sind dahin festgesetzt, daß vom ersten October an bis letzten März alle 2 Monate und vom ersten April bis letzten September jedesmal nach 3 Monaten, demnach also in Allem 5mal des Jahrs die Reinigung des Schornsteins vorgenommen werden muß.

3) Alle Schlöte, in welche Essenschlöte hineingeführt sind, unterliegen der Reinigung nach §. 1. dieser Verordnung.

4) Diejenigen Essenschlöte, welche keine Gemeinschaft mit andern Schlöten haben und daher kein anderes Feuer, als das Essenfeuer aufnehmen, müssen jährlich zweimal gereiniget werden.

5) Jeder Hausbewohner ist gehalten, die Ofenlöcher und Schlotmäntel alle 8 Tage fleißig abkehren zu lassen, weil sich dort der meiste feuerfangende Ruß ansetzt. Vernachlässigungen dieser Maasregel werden unnachsichtlich bestraft.

6) Die öfters vorgebrachten Entschuldigungen, daß der Contravenient seinen Schlot selbst reinige, oder, daß die starken Feuer die Schlöte selbst ausbrennen, können um so weniger berücksichtiget werden, als nicht nur der Schornstein von Ruß und Pech durch den Kaminkehrer gereiniget, sondern von diesem auch die bauliche Beschaffenheit und die allenfallsigen Mängel der Schlöte am besten und sichersten beobachtet werden können.

7) Niemand ist es erlaubt, ohne Vorwissen der Polizeibehörde sich eines andern als des ihm angewiesenen Distrikts-Kaminfegers zu bedienen.

8) Jeder Einwohner hiesiger Stadt ist bei eigener Verantwortung gehalten, von jeder wahrgenommenen

Nachlässigkeit eines Kaminkehrers bei dem Magistrat sogleich Anzeige zu machen.

9) Sämmtliche Schlotfeger der Stadt und des Burgfriedens haben die Schlöte ihrer Bezirke jährlich wenigstens einmal von aussen genau zu untersuchen, ausserdem aber zweimal ihren Gesellen und Lehrjungen zu verschiedenen Zeiten bei dem Reinigen der Schlöte nachzusehen, damit sie sich von der strengen Pflichterfüllung ihrer Untergebenen überzeugen. Jede Nachlässigkeit in diesem Punkt wird um 2 bis 5 Thaler bestraft. Das Publikum hat diejenigen Schlotfegermeister, welche wider Erwarten dieser ihrer Obliegenheit nicht nachkommen, der Polizeibehörde anzuzeigen, dagegen hat dasselbe ihnen bei der äussern Besichtigung der Schlöte kein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern vielmehr ihnen die Böden, Kammern und andere Gemächer, durch welche die Schlöte laufen, bereitwillig zu öffnen. Wer demungeachtet dagegen handelt, und den Schlotfegermeistern Veranlassung zu Beschwerden giebt, wird mit 2 Thalern oder 24stündigem Arrest und nach Umständen schärfer bestraft.

10) Der Schlotfeger hat 24 Stunden vorher die Reinigung der Schlöte ansagen zu lassen; ist dieses geschehen, und es kommt derselbe zur bestimmten Zeit, um die Schlöte zu reinigen, so dürfen ihm keine Hindernisse in den Weg gelegt, und er darf unter keinem Vorwand abgewiesen oder auf andere Zeit bestellt werden. Wer hiegegen handelt, hat eine Strafe von 2 Thalern verwirkt. Dagegen wird auf Anzeige der betheiligten Personen

auch der Schornsteinfeger nachdrücklich bestraft, wenn er nicht zur gehörigen Zeit sich angemeldet hat.

11) Die Zahlung des gesetzlichen Schlotfegerlohns liegt in der Regel den Hausbesitzern ob; es können daher nur besondere Verträge mit den Miethsleuten eine Ausnahme hievon begründen, und diesen die Zahlung auferlegen. In streitigen Fällen muß der Lohn dem Schlotfegermeister von dem Hausbesitzer ohne Zögerung sogleich bezahlt werden.

12) Der Lohn der Kaminfeger ist folgendermassen festgesetzt:

a) für 1 Stockwerk	4 kr.	}	vom Schlot.
b) „ 2 „	6 kr.		
c) „ 3 „	7 kr.		
d) „ 4 „ u. dar.	10 kr.		

Die großen Brauschlöte sind von dieser Taxe ausgenommen, und haben sich die Bräuhausbesitzer über den Lohn für die Reinigung der Brauschlöte mit dem Kaminfeger zu verstehen.

Auf Beschwerde und Untersuchung erfolgt spezielle Ermäßigung durch die Polizeibehörde;

e) für einen Vorkamin . . . 3 kr.

f) für Reinigung des Ofens . . 4 kr.

Die Stockwerke werden nach der Individualität des Hauses berechnet, auch werden die Hausböden für Stockwerke gezählt, so, daß also, wenn z. B. ein Schornstein in dem 3ten Stockwerk eines Hauses anfängt und durch 2 Böden läuft, dem Schlotfeger dafür 7 kr. bezahlt werden müssen.

Wenn der Schlot auſſer dem Hauſe, oder üb
dem Dache die Höhe eines Stockwerks nicht
erreicht, ſo wird dafür nichts bezahlt.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß

1) die Stockwerke der Schornſteine nicht nach ihr
Lage in den Hausſtockwerken, ſondern erſt v
da an, wo der erſte gefeuert werdende Kam
oder Heerd anfängt, gezählt und demnach d
Stockwerk, wo dieſer ſteht, als das erſte Sto
werk des Schornſteins angeſehen und gerech
wird, daß daher

2) wo ein Schornſtein in einen andern Hauptſchor
ſtein geleitet wird, von dem hineingeleitet
Feuerrechte nur die Stockwerke bis dahin, w
er in den Hauptſchornſtein eintritt, gezahlt we
den, und daß daher

3) ſowohl, wo die Hauseigenthümer für ihre Mieth
leute, als wo die Miethsleute ſelbſt den Kami
fegerlohn bezahlen, nur für die Hauptſchor
ſteine die ganze Stockwerkzahl, für die eingele
teten Feuerrechte der Miethsleute aber nur d
Zahl von Stockwerken, welche der eingeleite
Schlauch durchlauft, bezahlt werden darf;

4) der Kaminkehrerlohn in dem Falle, daß d
Schlöte auſſer dem Hauſe angebracht ſind, kein
Erhöhung unterliegt.

13) Wenn ein Schlotfeger ſich beigehen laſſen ſollt
das vorſtehende Regulativ zu überſchreiten, ſo h
derſelbe zu gewärtigen, daß er in eine Strafe vo
3 — 5 Thalern genommen und zur Herauszahlun
des zu viel Erhobenen angehalten wird.

Die Kaminfegergesellen sind keineswegs berechtigt, ein sogenanntes Trankgeld zu fordern; es wird vielmehr jede dergleichen zur Anzeige gebrachte Anforderung nachdrücklich bestraft.

Das Einsammeln von Neujahrgeldern ist den Kaminfegergesellen bei achttägiger Arreststrafe und Herausgabe des ungebührlich eingesammelten Geldes für Armenkassa, verboten.

Pol. Vers. vom 19. April 1826.
Erneuert am 17. Februar 1835.
Int. Bl. Nro. 23. 24.

22) Die dahier bestehenden 7 Kaminfegerdistricte sind auf folgende Art eingetheilt:

Der erste District enthält:

in der Stadt die Häuser S. Nro. 1—31, 361—375, 398—598, 605—700, 707—725, 733—748[a], 749—755, 806, 807, 808[b]—818[b], 873—879, 881—883.

im Burgfrieden: Nro. 65—96 auf der Groß-Weidenmühle, 113—146 auf der Bucherstrasse, 97—143[a], 145 und 146 in den Gärten hinter der Veste.

} Dem Meister Lindner.

Der zweite District enthält:

a) in der Stadt die Häuser S. Nro. 599—604, 701—706, 726—732, 748b, 756—805, 819—835, 842—867, 880, 884—1008, 1027—1030, 1078—1147, 1156—1168, 1181—1188, 1239—1381, 1614—1615, den Lauferschlag- und den Lauferthor-Thurm.

b) im Burgfrieden: die Haus-Nummern 144 und 147 der Gärten hinter der Veste, 148—161 auf der Mistgrube, 162—168 an der Bucherstrasse, 178, Wachthaus am Lauferthor.

Der dritte District enthält:

a) in der Stadt die Haus-Nummern S. 836—841b, 868—872, 1009—1026, 1031—1077, 1148—1155, 1169—1180, 1189—1238, 1382—1613, 1616—1710, L. 604—609.

b) im Burgfrieden: die ganze Vorstadt Wöhrd, dann die Haus-Nummern 1—7 am Wöhrder Kirchhof und am Mögeldorfer Thor, 169, 170, 173—177 an der Lauferstrasse, 171 und 172 in der langen Gasse bei Wöhrd, 179—181, Thorschreiber- und Wachthaus am Wöhrder-Thürlein, 182—197 an der Strasse nach Wöhrd.

Der vierte District enthält:

a) in der Stadt die Haus-Nummern L. 1—138, 319—321, 527—535, 575—603, 610ª—877, 894—931.

b) im Burgfrieden die Nummern 75—84, 102—105 zu Tafelhof, 1—31 zu Galgenhof, 1—11 zu Glockenhof, 12—34 zu Glaisbühl und Hadermühle, 35—54 zu Neuhausen, hohe Garten, Vogelsgarten, Dörrnhof, Bleiche und Kressengarten, 76—78 zu St. Peter.

Derm. Meister: Schlegel.

Der fünfte District enthält:

a) in der Stadt die Haus-Nummern L. 139—145, 184—204, 291—318, 322—344, 346ᵇ, 349—399, 436—526ᵇ, 536—574, 878—893, 932—1120;

b) im Burgfrieden die Haus-Nummern 85—101 zu Tafelhof, Schänzlein und Kultur-Vereinsgarten.

Dermaliger Meister: Wtb. Weidner.

Der sechste District enthält:

a) in der Stadt die Haus-Nummern L. 205—214, 239—290, 345, 346ª, 347, 348, 400—435, 1121—1487ᵇ;

b) im Burgfrieden: 1—158 zu Gostenhof, 43—52, 84—86 zu Bleiweißgarten und Bärenschanze, Schänzlein beim Hallerthor und Kieselberg, 53—61 zu Himpfelshof.

Dermaliger Meister: Dreßler.

Der siebente District enthält:

a) in der Stadt die Nummern S. 32—360, 376—397, 808ª, L. 146—183, 215ª—238, 1488—1578;

b) im Burgfrieden: Nro. 3—64, Gärten zu St. Johannis, 97—112, Großweidenmühle, 1—3 Wacht- und Zollhaus am neuen Thor, 62 und 63 zu Hohegarten, 64—83 zu Kleinweidenmühle und Contumaz-Garten.

Derm. Mstr.: Vetters.

Die Reinigung der Schlöte in den Staats-, Communal- und Stiftungs-Gebäuden gebührt demjenigen Kaminfegermeister, in dessen District diese Gebäude liegen.

Pol. Verf. vom 8. December 1834.
Int. Bl. Nro. 150. 151. 152.

---

b) Bau-Polizei.

1) Bei Aufführung von Neubauten ist Folgendes zu beobachten:

a) Kein Haus darf blos von Fachwerk oder Riegelwänden, oder nur von Holzwerk und mit Steinen oder Brocken ausgefüllt, erbaut werden.

b) Bei Neubauten oder großen Bau-Veränderungen müssen die Häuser entweder massiv von Quadersteinen oder von Backsteinen bis unter das Dach aufgeführt werden.

c) In diesen Fällen muß ferner jedes Haus von eigenen feuerfesten Vierungswänden (Umfassungswänden) welche — wo andere Häuser angebaut sind, bis über das Dach hinausreichen, umgeben seyn.

d) Kein Haus darf zwischen andere eingeschoben oder angelehnt (angeschiftet) werden, es sey denn, daß eine den Umständen und der Höhe des Hauses angemessene feuerfeste Wand oder Brandgiebel vorhanden wäre.

e) Kein Dach darf an die benachbarten Dächer angebaut oder darüber hinaus gebaut werden, ohne durch eigene feuerfeste Wände, welche darüber hinausragen, von denselben geschieden zu seyn, wenn auch gleich jedes nebenstehende Dach eine feuerfeste Wand hätte.

f) Neuerrichtete Brauröhren, Wohnungen über Schwibbögen und dergl. müssen ebenfalls mit feuerfesten Mauern umgeben werden.

g) Niederlagen, Ställe, Remisen, Kräme, Böden, Stübchen, kleine Anbauten und dergl. dürfen zwar mit Riegelwänden aufgeführt, aber dann nicht zu förmlichen Wohnungen mit Küche und Holzlage eingerichtet werden. Sie müssen da, wo sie an andere Gebäude anstossen, feuerfeste Mauern bis über das Dach erhalten, oder zwischen feuerfeste Mauern eingeschoben oder daran angebaut werden. Magazine und s.g. Waschbadchen (Waschhäuser — Waschstuben) müssen massiv erbaut werden.

h) Die Nichtbefolgung dieser Verordnung zieht bei dem Bauunternehmer eine Strafe von 5 bis 20 Thaler

und bei den Werkmeistern eine Strafe von 10 bi
30 Thaler nach sich.

Pol. Verf. vom 3. Februar 1823.
Int. Bl. Nro. 17. 18. 19.

2) Vor jeder neuen Bauführung und vor jede
erheblichen Reparatur eines Gebäudes, (wozu namen
lich Veränderungen an der Aussenseite und an den Rauch
fängen, so wie auch ein neuer Anstrich gezählt werden
muß der Bauplan resp. die illuminirte Zeichnung de
Polizeibehörde zur Prüfung vorgelegt und das Re
sultat derselben abgewartet werden. Nu
jene Bauplane können ratificirt werden, die von einem
berechtigten Maurer und von einem solchen Zimmer
mann unterschrieben sind, welche für die planmäßig
Ausführung haften.

Plane, welche nur von einem dieser beide
Bauhandwerker oder von unberechtigten Meistern, oder
von einem Palier unterzeichnet sind, können nicht an
genommen werden; es versteht sich jedoch von selbst,
daß bei Veränderungen, zu deren Herstellung blos de
Maurer oder der Zimmermann erforderlich ist, de
Plan blos von dem treffenden Bauhandwerker zu unter
zeichnen ist.

Derjenige, welcher einen Bau durch einen Ge
sellen, wozu auch die s.g. Paliere gehören, führen
läßt, unterliegt einer Strafe von 10 Reichsthalern.
Diese Bestimmung findet auch auf den Fall, wo ein
Neubau oder eine Haupt-Reparatur durch einen un
berechtigten Meister geführt wird, analoge Anwendung.

Wer in dem Fall ist, andere Baulichkeiten von
größerer oder geringerer Bedeutung vornehmen zu

lassen, hat diese Arbeit der gesetzlichen Ordnung gemäß einem wirklichen Meister und nicht einem Gesellen zu übertragen.

Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, hat zu gewärtigen, daß er in eine Strafe von 3 bis 5 Thlr. genommen wird.

Den Gesellen der Bauhandwerker ist das Arbeiten auf eigene Hand ohne allen Vorbehalt und ohne alle Ausnahme, bei einer Geldbuße von 3 bis 5 Thalern oder angemessener mehrtägiger Gefängnißstrafe verboten. Unter diesem Verbot sind auch die sogenannten Posselarbeiten der Gesellen mit begriffen.

Ein durch einen unberechtigten Meister, oder durch einen Gesellen, oder nach keinem ratificirten Bauplan geführter Bau muß sogleich eingestellt werden, und die Fortsetzung desselben kann nur nach einem ratificirten Plan und unter der Leitung eines berechtigten Meisters gestattet werden.

Jeder ohne Vorwissen der Polizeibehörde geführte Bau muß — wenn er ordnungswidrig geführt befunden wird, nach Erforderniß ganz oder zum Theil auf des Eigenthümers Kosten niedergerissen werden, und dessen Wiederherstellung kann blos nach dem ratificirten Bauplan statt finden. Ausserdem unterliegt der Bauunternehmer einer Strafe von 5 bis 20 Thalern.

Werkmeister, welche ohne den von der Polizeibehörde genehmigten Riß abzuwarten einen Bau aufführen oder erhebliche Veränderungen vornehmen, werden mit 10 bis 20 Thaler Strafe belegt. Gleicher Strafe unterliegen dieselben, wenn sie bei der Ausführung ihrer Arbeiten von dem approbirten Plan abweichen.

Tünchermeister, welche die Eingabe des colorirten Risses unterlassen, werden in jedem Falle mit bis 10 Thaler Strafe belegt, vorbehaltlich des Regresses, den der Bauunternehmer an ihnen suchen kann.

Pol. Verf. vom 1. Merz 1834.
Int. Bl. Nro. 29. 30. 31.
und resp. 1. Merz 1815.

3) Gesuche um Bau-Besichtigungen in nicht streitigen Fällen, sind zur Vereinfachung des Geschäftsganges nicht im Turnariate des Magistrats, sondern bei dem städtischen Bauamte im Bauhof anzumelden, wo diese Gesuche kurz in ein protocollarisches Register eingetragen, und nach vorheriger gemeinschaftlicher Besichtigung durch den technischen Baurath und einen Polizeibeamten innerhalb 8 Tagen von der Anmeldung an, mit Zurückgabe des genehmigten oder modificirten Risses erledigt werden.

Alle Baulustige haben daher in den Wochentagen, täglich von 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr; und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr mit Einreichung doppelter Risse, von welchen das eine Exemplar bei dem Bauamte verbleibt, dergleichen Gesuche mündlich daselbst anzumelden, wogegen die Gesuche um Baubesichtigung in streitigen Fällen fortwährend im Turnariate des Magistrats anzubringen sind.

Pol. Verf. vom 28. Merz 1828.
Int. Bl. Nro. 39. 40. 41.

4) Diejenigen Einwohner, welche Baulichkeiten von Fachwerk auszuführen gedenken, haben bei der Uebergabe des Risses zugleich über ihre Vermögens-

Verhältnisse sich legal auszuweisen, und die dringenden Gründe, aus welchen sie von der bestehenden Ordnung entbunden zu werden hoffen können, ausführlich darzustellen, ausserdem sie zu gewärtigen haben, daß ihre Gesuche abschläglich beschieden werden.

Pol. Verf. vom 26. Sept. 1831.
Int. Bl. Nro. 115. 116.

5) Alle Pläne zu neuen Landgebäuden, welche nach der Verordnung vom 6. August 1829. der allerhöchsten Stelle vorgelegt werden müssen, sollen jedesmal in den Monaten September bis Februar vorgelegt werden, so, daß dieselben mit der allerhöchsten Genehmigung versehen vor Anfang der Bauzeit wieder in den Händen der Bauführer seyn können.

Alle hiemit in Verbindung stehenden Nebenbau-Anträge müssen ebenfalls gleichzeitig angebracht werden.

Pol. Verf. vom 24. April 1835.
Int. Bl. Nro. 50. u. 51.

6) Paliere, welche von den Bauhandwerkmeistern bei Bauunternehmungen in hiesiger Stadt aufgestellt werden, sind blos auf die Aufsicht über die Arbeiter beschränkt, keineswegs aber berechtigt, für die Meister Accorde abzuschließen, die Baumaterialien und den Handwerkszeug anzuschaffen, die Rechnung zu führen, und Arbeiter anzunehmen und zu entlassen.

Wer mit einem Palier accordirt, unterliegt einer Strafe von 10 Thalern, und ein Palier, der die erwähnte Gränze seiner Befugnisse überschreitet, wird mit der nemlichen Strafe, oder — im Falle Unvermögens, mit verhältnißmäßigem Arrest belegt.

Gleicher Strafe unterliegen die Meister, welche die Gewerbsbeeinträchtigung der Paliere durch Herleihung ihres Namens unterstützen, oder den Paliere die denselben untersagten Geschäfte übertragen.

Pol. Verf. vom 4. Aug. 1834.
Int. Bl. Nro. 92. 93. 94.

7) Landmaurermeister sind blos auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks beschränkt, und zu Aufführung von Gebäuden oder zu Haupt-Reparaturen, die den Neubauten gleich zu achten sind, nach eigenen Planen und auf eigene Rechnung, in den Städten erster Klasse nicht berechtigt.

Pol. Verf. vom 1. Merz 1834.
Int. Bl. Nro. 29. 30. 31.

8) Es darf kein anderer als der bayerische Maasstab geführt werden, und diejenigen Bauhandwerksleute, bei welchen unrichtige oder abgewürdigte Maasstäbe vorgefunden werden, haben ausser der Wegnahme und Vernichtung derselben auch nachdrücklicher Geld- oder Arreststrafe zu gewärtigen.

Pol. Verf. vom 17. September 1831.
Int. Bl. Nro. 112.

9) An vermietheten städtischen und Stiftungs-Gebäuden werden alle Reparaturen, welche die Erhaltung der Substanz der Gebäude, z. B. der Wände, Dächer ꝛc. betreffen, auf öffentliche Kosten vorgenommen, alle anderen vorkommenden Reparaturen aber müssen von den Bewohnern auf eigene Rechnung ausgeführt werden.

Pol. Verf. vom 13. Januar 1832.
Int. Bl. Nro. 8. 9.

10) Bei Veränderungen des Besitzes, dann bei der Reparatur der Aussenseite eines Hauses, so wie bei der Reparatur des Strassenpflasters vor einem Hause, müssen die Wassersturz-Rinnen herabgenommen und förmliche Schlauchrinnen angebracht oder wenigstens das Haus getrauft werden.

Pol. Verf. vom 1. Merz 1815.

11) Wer ohne vorher eingeholte polizeiliche Erlaubniß einen Keller graben läßt, verfällt in eine Strafe von Zehn Gulden, und hat nach Umständen die Einlegung des Kellers auf seine Kosten zu gewärtigen.

Pol. Verf. vom 6. Juni 1828.
Int. Bl. Nro. 67. 68. 69.

12) Alle in die hiesige Stadt und deren Burgfrieden gebrachte Ziegelwaaren müssen von dem aufgestellten Ziegelschauer gleich bei ihrer Ankunft genau untersucht werden.

Der Ziegelschauer ist verpflichtet, unmaashaltige oder schlecht gebrannte Ziegel anzuhalten und bei der Polizei zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Dergleichen Waaren unterliegen der Confiscation, und der Ziegler einer Geldstrafe von 5 fl., welche für jeden neuen Fall verdoppelt wird.

Gleiche Strafe trifft jeden Steinmetzen, Dachdecker- oder Maurermeister, welcher unmaashaltige oder schlecht gebrannte Ziegelwaaren annimmt und verbreitet; ausser der Geldstrafe ist derselbe auch schuldig, den Bauherrn vollständig zu entschädigen.

Pol. Verf. vom $\frac{\text{11. Mai 1827.}}{\text{22. Juni 1835.}}$
Int. Bl. Nro. 73. 74.

13) Arbeitszeit und Lohn der Bauhandwerker sind folgendermassen regulirt:

a) Arbeitszeit:

1) in den längsten Tagen, das ist vom 1. Mai bis 15. August incl.) von früh 6 bis Abends 7 Uhr, mit Ausnahme der Erholungszeit von 8 bis halb 9 Uhr, von 12 bis 1 Uhr, und 4 bis halb 5 Uhr;
2) in den mittleren Tagen, das ist vom 25. Februar bis 30. April und vom 16. August bis 15. October incl.) von früh 6 bis Abends 6 Uhr, mit Ausnahme der obigen Erholungszeit;
3) in den kurzen Tagen, (das ist vom 16. Oct. bis 24. Februar incl.) von 8 Uhr früh bis 5 Uhr Abends, mit Ausnahme der einzigen Erholungsstunde von 12 bis 1 Uhr.

b) Arbeitslohn

	für Meister	für Gesellen	für Lehrjungen	für Handlanger
in den langen Tagen	56 kr.	40 kr.	22 kr. im 1. Lehrj. 24 kr. „ 2. „ 30 kr. „ 3. „	30 kr.
in den mittl. Tagen	50 kr.	34 kr.	19 kr. im 1. Lehrj. 21 kr. „ 2. „ 24 kr. „ 3. „	25 kr.
in den kurzen Tagen	40 kr.	28 kr.	16 kr. im 1. Lehrj. 18 kr. „ 2. „ 20 kr. „ 3. „	20 kr.

In diesem Arbeitslohn ist das sogenannte Trankgeld bereits begriffen, und es darf daher den Bauher-

en weder ein solches, noch Kost, Brod oder Bier angefordert werden.

Bei Arbeiten in alten Abtritten oder im Wasser darf jeder Arbeiter eine tägliche Zulage von 6 kr. fordern.

Jeder Meister hat täglich als Gesellengebühr vom Bauherrn 5 kr. zu erhalten, in kurzen Tagen aber nur 4 kr.

Pol. Verf. vom 17. August 1835.
Int. Bl. Nro. 101. 102.

14) Jeder Bauhandwerksmeister hat bei 2 Thaler Strafe sich täglich zweimal, nemlich Vor- und Nachmittags, bei dem Bau einzufinden, seinen Leuten nachzusehen und sich bei dem Bauherrn, wenn er anwesend ist, zu melden.

Pol. Verf. vom 29. Merz 1821.
Int. Bl. Nro. 39. 40.

---

c) Wasser-Polizei.

1) Auf erfolgte Bekanntmachung von dem Austritt des Pegnitzflusses haben sämmtliche mit Anspann versehene hiesige Einwohner ihre Pferde in Bereitschaft zu halten, um solche nöthigenfalls zum Transport der Kähne und Flöße sogleich gebrauchen zu können.

Pol. Verf. vom 28. Januar 1823.
Int. Bl. Nro. 12. 13. 14.

2) Der Gebrauch der Fontaine am Marxplatz zum Wasserholen oder zu andern Bequemlichkeiten, so wie die Verunreinigung derselben ist bei 30 kr. Strafe

für jeden Contraventionsfall, verboten, e ist vielmehr nur der am Ende des Platzes errichte Röhrbronnen zum Wasser holen und zum Dienst d Nachbarschaft bestimmt.

Pol. Verf. vom 26. Mai 1823.
Int. Bl. Nro. 69.

3) Die Verunreinigung des Fischbach-Kanal und der Einritte ist verboten, und wird mit eine Geldstrafe bis zu 5 Gulden oder bis zu 36 stün digem Arrest geahndet.

Pol. Verf. vom 27. Febr. 1826.
Int. Bl. Nro. 27. 28. 29.

4) Wer muthwilliger- oder fahrlässiger Weis öffentliche Bronnen, Pumpen ꝛc. beschädigt, hat di Kosten der Wiederherstellung zu tragen, und noc überdies angemessene Strafe zu gewärtigen.

Pol. Verf. vom 9. April 1818.
Int. Bl. Nro. 42. 45. 48.

5) Das Wasserausheben aus den Sammelkästen der Röhrbrunnen mittelst blechener Heber ist bei Straf von 1 bis 2 Thalern oder verhältnißmäßigem Arres verboten.

Pol. Verf. vom 22. Juni 1826.
Int. Bl. Nro. 74. 75. 76.

6) Das Wasserabholen am schönen Bronnen in großen Fässern mit zwei Pferden ist verboten und die Füllung der Wasserfässer blos am Auslaufrohr der Mittagseite erlaubt. Auch dürfen kleinere Gefäße

cht so lange an den Röhren stehen bleiben, bis sie erlaufen. Uebertretungen werden arbitrair bestraft.

Pol. Verf. vom 26. Januar 1833.
Int. Bl. Nro. 12. 13. 14.

7) Unbefugte Benützung des Fischbachwassers usserhalb der Stadt durch Stemmen oder anderen Mißbrauch ist bei einer Geldstrafe von 1 bis 3 Thalern der verhältnißmäßigem Arrest verboten.

Pol. Verf. vom 28. Juli 1834.
Int. Bl. Nro. 89. 90. 91.

III. Gesundheits-Polizei.

a) Aufsicht auf gesunde Lebensmittel.

1) Der Verkauf aller und jeder Zuckerbäckerwaaren, welche mit Metallgold, also unächtem Schaumgold oder Schaumsilber belegt oder mit schädlichen Farben bemalt sind, ist bei Confiscation der Waare und angemessener Geldstrafe allgemein verboten.

Pol. Verf. vom 2. und 22. Nov. 1830.
Int. Bl. Nro. 131. 132. 133. und Nro. 139. 140.

2) Der Verkauf unreifer, folglich zum unschädlichen Genuß noch nicht geeigneter Kartoffeln, sowie aller Gattungen unreifen Obstes, ist bei Vermeidung der Confiscation und nach Umständen weiterer Strafe verboten.

Pol. Verf. vom 29. Juli 1831.
Int. Bl. Nro. 89.

5) Das Einbringen der Haasen bei eingetretener Hekzeit zum öffentlichen Verkauf ist ebenfalls bei Vermeidung der Confiscation verboten.

Pol. Verf. vom 27. Januar 1834.
Int. Bl. Nro. 12.

4) Verkäufer von Schwarzbeeren dürfen bei Vermeidung einer Arreststrafe bis zu 3 Tagen dieselben nur nach vorhergegangener Vorzeigung bei der Polizeibehörde und Lösung eines polizeilichen Verkaufscheins zu Markt bringen.

Pol. Verf. vom 14. Juli 1834.
Int. Bl. Nro. 82. 83. 84.

5) Der Verkauf nicht ganz frischen und reinen Kuhkäses ist bei Confiscation und angemessener Arreststrafe verboten.

Pol. Verf. vom 17. September 1834.
Int. Bl. Nro. 110. 111.

---

b) Oeffentliche Reinlichkeit.

1) Jedem Hauseigenthümer liegt bei 1 Thaler Strafe ob, wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends, von seinem Hause bis in die Mitte der Strasse den Unrath kehren und sogleich wegschaffen zu lassen.

2) Bei trockner Witterung muß vor dem Kehren reines Wasser gesprengt werden. Die Unterlassung zieht 30 kr. Strafe nach sich.

3) Das Herabgießen von Flüssigkeiten, sowie das Herabwerfen von Schutt, Kehrigt ꝛc. aus den

enstern auf die Strasse ist bei 1 bis 2 Thaler Strafe erboten.

4) Im Sommer resp. bei heißer Witterung müssen alle Strassen auf beiden Seiten der Häuser täglich zweimal, nemlich Morgens zwischen 7 und 9 Uhr und Abends zwischen 5 und 7 Uhr mit frischem Wasser gegossen werden.

Die Nichtbefolgung der Anordnung zu 4. wird in jedem einzelnen Falle mit 30 kr. Strafe geahndet.

Pol. Verf. vom $\frac{\text{1. Merz 1815.}}{\text{10. Mai 1834.}}$
Int. Bl. Nro. 55. 56.

5) Während des Winters sind folgende Vorsichts-Maasregeln zu beobachten:

a) Wenn Schnee fällt, müssen die Fußsteige vor den Häusern abgekehrt und bei Glatteis unaufgefordert mit Sand oder Asche, nicht aber mit Sägspänen bestreut werden. Ein Gleiches muß hinsichtlich des Eises geschehen, das durch Wasserausgießen vor den Häusern sich bildet.

Es muß täglich gestreut, und solches so oft wiederholt werden, als Wasser ausgegossen wird, und dasselbe sich in Eis verwandelt. Das Wasserausgießen, wodurch das Eis sich anhäuft, muß soviel als möglich vermieden werden.

Jeder Hausbesitzer hat für das Streuen zu sorgen, und solches in demselben Maaße verrichten zu lassen, als das Strassenkehren geschehen muß.

b) Diejenigen Professionisten, bei deren Gewerbsbetrieb das Wasserausgießen auf die Strasse unvermeidlich ist, müssen dem Wasser Abfluß verschaffen,

und zu diesem Ende das Eis, so oft als nöthig jedoch nicht blos vor ihren Häusern, sondern so weit der Abfluß ihres Wassers geht, aufhauen und wegschaffen lassen, und in gleicher Art und Weise auch die vorstehenden Vorschriften wegen des Streuens erfüllen.

3) In die Einmündung der Kanäle darf kein Unrat und überhaupt nichts ausgeleert werden, was dieselben verstopft.

4) Aus den Höfen und von den Dächern darf weder Eis noch Schnee auf die Strassen gebracht werden. Wer sein Eigenthum davon reinigen lassen will, hat die Veranstaltung zu treffen, daß Schnee und Eis lediglich auf die vor den Thoren hiezu angewiesenen Plätze gebracht werde.

5) An den öffentlichen Bronnen darf nicht gewaschen und die Gefässe, mit welchen Wasser bei denselben geholt wird, dürfen nicht überfüllt werden; auch müssen die Rinnen sogleich nach gemachtem Gebrauch zurückgeschlagen oder abgehoben werden, damit das Wasser nicht abläuft und dadurch das Eis sich ansetzt.

6) Bei eintretendem Thauwetter ist durch Lüften der Strassenrinnen dem Wasser freier Ablauf zu verschaffen, auch — jedoch erst nach vorausgegangener polizeilicher Aufforderung hiezu, das Eis aufzuhauen und wegzuschaffen, widrigenfalls auf Kosten der Säumigen die Reinigung der Strassen vom Eis bewirkt, und nach Umständen noch besondere Strafe erkannt wird. Verfehlungen gegen vorstehende Vorschriften von 1 bis 5 werden mit einer Geldstra

bis zu 5 fl. und im Falle Unvermögens der Schuldigen mit verhältnißmäßigem Arreste bestraft.

Pol. Verf. vom 14. Dez. 1830. Int. Bl. Nro. 149. 150. / 17. Dez. 1834. Int. Bl. Nro. 149. 150, und resp. 1. Merz 1815.

6) Hinsichtlich des Aufeisens vor erfolgter polizeilicher Aufforderung ist verordnet:

1) jeder Einwohner, welcher vor der allgemeinen Aufforderung das vor seinem Hause befindliche Eis wegschaffen will, hat solches gemeinschaftlich und gleichzeitig mit seinen angrenzenden und gegenüber wohnenden Nachbarn zu besorgen, und wenn sich solche dazu nicht verstehen sollten, der Polizeibehörde zur allenfallsigen Vermittlung im Commissions-Zimmer Nro. 8. hievon sogleich Anzeige zu machen, im entgegengesetzten Falle aber solches bei Vermeidung des Nachtheils zu unterlassen, daß die durch sein zu frühzeitiges eigenmächtiges Aufeisen zurückgebliebenen angrenzenden oder gegenüber liegenden Streken entweder von seinen Leuten oder auf seine Kosten von Amtswegen aufgeeist werden;

2) jede Eismasse muß an demselben Tag, an welchem sie aufgehauen wird, auch weggeschafft werden. Säumige haben die Wegschaffung auf ihre Kosten, und Strafe bis zu 3 Thalern zu gewärtigen.

Pol. Verf. vom 10. Februar 1831. Int. Bl. Nro. 18.

7) Hinsichtlich der Cloaken-Räumung ist nachfolgendes verordnet:

1) Jeder Bürger, welcher sich in der Nothwendigkeit befindet, die Cloakengrube seines Hauses ausleeren zu lassen, sowie der Landmann, welcher diese Räumung übernommen hat, haben hievon vorher bei der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit 10 fl. Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststrafe geahndet.

2) Für den Gebrauch der Wasserwägen bezahlt der Landmann eine Gebühr von zwei Gulden.

3) Die hiebei zu lösende polizeiliche Passirpollete muß unter dem Thor abgegeben werden.

4) Die Räumungen der Cloaken finden, ausserordentliche Fälle abgerechnet, blos vom 1. October bis zum letzten März statt.

5) Diese Arbeit darf nicht früher als um 10 Uhr Nachts angefangen werden, und muß vor 7 Uhr früh gänzlich beendigt seyn.

6) Es ist dabei mit möglichster Vorsicht zu verfahren, das Uringewässer darf nicht in die Strassenrinnen abgelassen, sondern muß in den Wasserwägen abgefahren und an den auf der Schütt und am Marplatz dazu eingerichteten Plätzen in die Pegnitz geleert werden.

7) Der Platz auf der Strasse, wo der Unrath aufgehäuft wird, ist besonders zu beleuchten, und nach erfolgter Fortschaffung durch Abschwemmung mit einer hinreichenden Menge reinen Wassers jede Spur der Verunreinigung zu vertilgen. Wer dagegen handelt, wird mit 3 bis 6 fl. Strafe belegt, und hiebei zuerst der Hauseigenthümer in Anspruch genommen.

3) Dagegen wird der Landmann, wenn er sich nicht eines hinlänglich geschlossenen Wagens bedient, so daß die Strassen mit Unrath beschmutzt werden, mit 1 bis 2 Thaler Strafe und Bezahlung der Reinigungskosten belegt.

Pol. Verf. vom 1. Merz 1815.

8) Die Anlegung und Räumung der Dungstätten betreffend, bestehen nachfolgende Bestimmungen:

1) Ohne Vorwissen und Genehmigung der Polizeibehörde darf keine neue Dungstätte in Strassen oder an öffentlichen Plätzen errichtet werden.

2) Die vorhandenen Dungstätten müssen stets mit einem Deckel verschlossen seyn.

Wer eine Dungstätte ohne Deckel hält, unterliegt einer Strafe von 2 Thalern.

Wer nach gemachtem Gebrauch den Deckel der Dungstätte offen läßt, wird mit 15 kr. Strafe belegt.

3) Die Räumung der Dungstätten kann das ganze Jahr hindurch geschehen; es muß jedoch im Sommer, nemlich vom 1. April bis letzten September bis früh 8 Uhr, und im Winter, vom 1. October bis letzten Merz, bis Vormittags 10 Uhr der Dungwagen zur Stadt hinausgefahren seyn.

Der Besitzer einer Dungstätte, welche nach dieser bestimmten Zeit ausgeschlagen wird, hat 2 Thaler Strafe, der Fuhrmann aber, der zur bemerkten Stunde nicht zum Thor hinausgefahren ist, 1 Thaler Strafe verwirkt.

4) Die Dungwägen müssen mit gut gefügten Brettern an den Seiten, vorn und hinten aber mit fest an-

schließenden Schiebern versehen seyn, auch ist d
Ladung nicht so aufzuhäufen, daß etwas über d
Rand des Wagens herabfallen kann.

Wer dagegen handelt, hat 1 bis 2 fl. Stra
und die Kosten der Strassen-Reinigung zu bezahlen.

Pol. Verf. vom 1. Merz 1815.

9) Das Schweinehalten innerhalb der Stadt
bei Strafe von Einem Thaler pr. Stück, oh
Ausnahme, verboten.

Pol. Verf. vom 31. August 1825.
Int. Bl. Nro. 103. 104. 105.

10) Das Auslegen der Betten vor den Häuse
und Fenstern ist bei einer Strafe von 1 bis zu 3 Th
lern oder verhältnißmäßigem Arrest verboten.

Pol. Verf. vom 4. Mai 1832.
Int. Bl. Nro. 55. 56. 57.

11) Das Trocknen der Wäsche am Egidienpla
auf dem Burgplatz, im Burghain und am Weg na
dem Schloßzwinger ist bei angemessener Geld- od
Arreststrafe verboten.

Pol. Verf. vom 20. Aug. 1833.
Int. Bl. Nro. 98. 99.

---

c) Oeffentliche Bade-Anstalten.

Hinsichtlich des öffentlichen Badens bestehen nach
folgende Vorschriften:

1) Das Baden sowohl der Kinder als Erwachsene
in der Pegnitz innerhalb der Stadt und der Vorstad

Wöhrd, es sey bei Tag oder bei Nacht, auf andere Weise als in verschlossenen Badestübchen, ist bei 2 Thaler Strafe oder verhältnißmäßigem Arrest verboten. Gleiche Strafe haben diejenigen zu gewärtigen, welche es versuchen sollten, an der Hallerwiese oder innerhalb der Stadt im Fischbach zu baden.

Pol. Verf. vom 16. Juli 1823.
Int. Bl. Nro. 85.

Pol. Verf. vom 13. Juni 1835.
Int. Bl. Nro. 69. 70.

2) Es darf an keiner andern als an der polizeilich genau untersuchten, gefahrlos befundenen und durch aufgestellte Tafeln bezeichneten Stelle im Nonnenbach und in der Pegnitz, zunächst ober- und unterhalb desselben gebadet werden. Erwachsene und Knaben dürfen nicht gemeinschaftlich mit einander, sondern — unbeschadet der Aufsicht, welche jene — ohne sich zu baden, über diese führen wollen, nur abgesondert, zu verschiedenen Stunden baden, weßhalb für die Knaben die Nachmittagsstunden von 4 bis 6 Uhr und für die Erwachsenen die übrigen Abendstunden bestimmt sind. Für die Mannschaft des k. 5. Inf. Reg. besteht der bisherige Badeplatz in der Pegnitz an der Wöhrder Wiese; für die Mannschaft des k. 1. Chevaulegers-Regiments ist im Einverständniß mit dem k. Divisions-Commando, im Pegnitzflusse unfern der Bärenschanze, und zwar unterhalb des vierten Wasserrads, ein Badeplatz bestimmt worden, dessen Benützung allen Civil-Personen bei Strafe verboten ist.

Pol. Verf. vom 15. Juni 1835.
Int. Bl. Nro. 71. 72.

d) Todtenbeschau.

In der Stadt bestehen 5 Todtenbeschau-District nemlich:

a) Stadtseite St. Sebald

vom	Haus	Nro.	1	bis	700	Dermaliger Todtenbeschauer Ld. Arzt Dünn S. Nro. 5.
"	"	"	707	—	726	
"	"	"	813	—	902	
"	"	"	910	—	943	

b) Stadtseite St. Aegidien

vom	Haus	Nro.	701	bis	706	Dermaliger Todtenbeschauer Chir. Baumbach S. Nro. 433
"	"	"	727	—	805	
"	"	"	1002	—	1069	
"	"	"	1084	—	1121	
"	"	"	1239	—	1596	
"	"	"	1614	—	1655	

c) Stadtseite zum heil. Geist-Spital

vom	Haus	Nro.	806	—	872	Dermaliger Todtenbeschauer Chirurg Mixler S. Nro. 951.
"	"	"	903	—	909	
"	"	"	944	—	1001	
"	"	"	1070	—	1083	
"	"	"	1122	—	1238	
"	"	"	1597	—	1613	
"	"	"	1656	—	1710	
"	" L.	"	1	—	72	
"	"	"	113	—	124	
"	"	"	575	—	636	

d) Stadtseite St. Lorenz

vom Haus Nro.	73	bis	112	Dermaliger Todtenbeschauer Chir. Haßmann S. Nro. 864.
" " "	125	—	149		
" " "	184	—	396		
" " "	482	—	574		
" " "	637	—	1041		
" " "	1097	—	1110		

e) Stadtseite St. Jacob

vom Haus Nro.	150	bis	183	Dermaliger Todtenbeschauer Landarzt Hr. Dr. philos. Ruppprecht S. Nro. 1509.
" " "	397	—	481		
" " "	1042	—	1096		
" " "	1111	—	1578		

Für den Burgfrieden bestehen zwei Districte, und zwar:

a) Sebalder-Seite

Vorstadt Wöhrd Gärten bei Wöhrd Gärten hinter der Veste Vorstadt St. Johannis Großweidenmühle	Damaliger Todtenbeschauer Hr. Dr. Heiden S. Nro. 1509.

b) Lorenzer-Seite

Kleinweidenmühle Gärten vor dem Hallerthor Ställe vor dem Spittlerthor Himpfelshof Gostenhof Tafelhof Galgenhof St. Peter	Dermaliger Todtenbesch. Hr. Dr. Ferg L. Nro. 1571 c.

Die Todtenbeschau geschieht in der Behausung des Verstorbenen, und wenn derselbe einen eigenen Arzt gebraucht hat, durch diesen; es müssen daher die Aerzte in dieser Hinsicht dieselben Gesetze befolgen, welche die besonders aufgestellten Todtenbeschauer zu befolgen haben.

Hat hingegen der Verstorbene keinen eigenen Arzt gebraucht, so kommt die Todtenbeschau dem besonders aufgestellten Districts-Todtenbeschauer zu.

Die Todtenbeschau selbst geschieht auf folgende Art:

1) Sowie ein Mensch in einem Hause gestorben ist, so muß sogleich entweder der Arzt des Hauses, oder, wenn der Verstorbene keinen Arzt gehabt hat, der Todtenbeschauer zur Besichtigung des Leichnams herbeigerufen werden.

2) Vor der Ankunft des Arztes oder des Todtenbeschauers darf der Verschiedene weder aus dem Bette genommen, noch dessen Mund und Nase verstopft, noch dessen Gesicht bedeckt werden, sondern er muß in der Lage, in welcher er verschied, unverrückt bis zur Ankunft des Arztes oder des Todtenbeschauers liegen bleiben.

3) In dieser Lage wird der Leichnam genau besichtigt, und wenn kein Grund vorhanden ist, zu vermuthen, daß der Verblichene nur scheintod sey, so bestimmt gleich nach dieser ersten Besichtigung der Arzt oder der Todtenbeschauer, wie der Leichnam weiter behandelt, wenn er aus dem Bett genommen, wenn er aus- und angekleidet, auf das Brett, in den Sarg gelegt werden soll u. s. w. Im entgegengesetzten Falle muß der Verblichene unverrückt in der

Lage, in welcher er verschied, 10 bis 12 Stunden gelassen werden, worauf denn eine zweite Besichtigung vorgenommen wird, nach welcher der Todtenbeschauer das weiter Erforderliche erst bestimmt.

Hat sich der Arzt oder Todtenbeschauer bei der ersten oder zweiten Besichtigung von dem wahren Tod des Verstorbenen überzeugt, so stellt er den Relicten desselben den in der Instruction für die Todtenbeschauer vorgeschriebenen Todtenschein aus, welcher dann von der Leichenfrau, als Zeichen der nun erlaubten Beerdigung, dem Todtengräber zugestellt und von diesem den Relicten zurückgegeben wird.

Macht der Arzt oder der Todtenbeschauer noch andere bemerkenswerthe Wahrnehmungen, so hat er davon dem Magistrat oder dem Gerichtsarzt specielle Anzeige zu machen.

Ist der Verstorbene in einem Hause (sey es ein Privathaus oder ein öffentliches Krankenhaus) verstorben, in welchem es an dem zur gehörigen Aufbewahrung des Leichnams bis zu seiner Beerdigung nöthigen Raum gebricht, so wird er gleich nach der zweiten Besichtigung in das hiezu eigens eingerichtete Locale im h. Geist-Spitale gebracht, was jedesmal in dem auszustellenden Todtenschein bemerkt werden muß.

Den Relicten solcher Verstorbenen hingegen, deren Leichname in ihren Häusern gehörig aufbewahrt und im Falle eines zu vermuthenden Scheintodes auf die erforderliche Art behandelt werden können, steht es frei, ihre Todten bis zu deren Beerdigung bei sich zu behalten, es sey denn, daß sie an einer

ansteckenden Krankheit gestorben wären, in welch
Falle sie, nach Beschaffenheit der Umstände, gl
nach der zweiten Besichtigung entweder zur E
bestattet, oder an den vorhin angegebenen Auf
wahrungsort im heil. Geistspital gebracht werd
müssen.

6) Da nach dem Gesetz kein Leichnam länger als 3 T
unbegraben bleiben soll, so darf der Arzt oder
Todtenbeschauer, wenn er sich bei der zweiten
sichtigung von dem wahren Tod eines Verstorbe
überzeugt hat, die Zeit der Beerdigung weder ü
jenen Termin verlängern, noch auch eben so we
dieselbe früher bestimmen, ausser, wenn der V
storbene an einer ansteckenden Krankheit verschie
ist, oder sich an dem Leichnam schon früher unv
kennbare Merkmale anfangender Fäulniß zeigen.

7) Findet hingegen der Arzt oder der Todtenbeschau
bei der zweiten Besichtigung Grund zu vermuth
daß der Verblichene nicht wirklich tod, sondern n
scheintod sey, so verzögert er die Beerdigu
in jedem Fall so lange bis die Kennzeichen des wa
ren Todes eingetreten sind, gesetzt, daß dies e
nach mehreren Tagen geschehen sollte. Liegt d
Verblichene in einem Hause, wo es an den erfordo
lichen Bedingungen zu seiner Wiederbelebu
fehlt, so wird er gleich nach der zweiten Besich
gung in das h. Geistspital gebracht, woselbst da
die in jedem Falle nöthigen Wiederbelebungs-Ve
suche an ihm vorzunehmen sind; im entgegenges
ten Falle hängt es lediglich von dem Willen d
Relicten ab, ob sie den Verblichenen an den Aufb
wahrungsort im h. Geistspital bringen lassen, od

so lange bei sich behalten wollen, bis man sich von der Fruchtlosigkeit der Wiederbelebungs-Versuche überzeugt hat, und die sich nun einstellenden Merkmale anfangender Fäulniß über den wahren Tod keinen Zweifel mehr gestatten, mithin der vorzunehmenden Beerdigung kein Hinderniß mehr im Wege steht.

Hinsichtlich der Beerdigung ist bestimmt, daß die in das h. Geistspital gebrachten Leichen von hier aus nach dem Gottesacker geführt werden, weil die Zurückführung derselben in ihre Behausungen theils mit zu vielen Umständen verknüpft, theils in manchen Fällen mit Gefahr für die Lebenden verbunden seyn würde.

Die Gebühren für den Todtenbeschauer betragen ür die zweimalige Besichtigung, und für die Ausfertiung des Scheines zusammen, bei Erwachsenen 36 kr., i Kindern unter 15 Jahren 20 kr., für die Bewerkelligung der Wiederbelebungs-Versuche nach Beschafnheit der Umstände 30 kr. bis 1 Gulden.

Zahlt hingegen die Local-Wohlthätigkeits-Cassa e Beerdigungskosten, so fällt die Belohnung des Todnbeschauers weg, und die Todtenbeschau wird als tegrirender Theil der armenärztlichen Function angeen, für welche die Armenärzte im Allgemeinen sairt werden.

Die Aufnahme und der Aufenthalt der Verstornen oder Scheintodten im h. Geistspital hat in jedem alle unentgeldlich statt.

Pol. Verf. vom 12. Juni 1826.
Int. Bl. Nro. 72. 73.

e) Aufsicht auf Pfuschereien in die Heilkunde.

1) Alle diejenigen, welche zur Ausübung d Thierarzneikunde im hiesigen Polizeibezirk nicht b rechtigt sind, und sich gleichwohl der Behandlung d Thierkrankheiten in demselben unterziehen, werd als Pfuscher mit einer Strafe von 5 Thalern od verhältnißmäßigem Arrest belegt.

Pol. Verf. vom 4. Februar 1823.
Int. Bl. Nro. 15. 16.

IV. Nahrungs- und Credit-Polizei.

1) Aufsicht auf Wirthshäuser.

1) Derjenige Wirth, welcher nach abgelaufen Polizeistunde noch Gäste bewirthet, verfällt in ei Strafe von 1 Thaler, jeder der Gäste aber in ei Strafe von 30 kr.

2) Derjenige Wirth, welcher Nachts nach A gang der Patrouillen die Gäste wieder aufnimmt, od in abgelegenen Zimmern oder sonst wo verheimlich wird mit 2 bis 6 Thaler Strafe belegt.

Pol. Verf. vom $\frac{\text{1. Merz 1815.}}{\text{18. Nov. 1825.}}$
Intell. Bl. 1825. Nro. 137. 138. 139.

3) Die Strafe der Polizeistund-Uebertretun berechtigt weder den Wirth zur längeren Bewirthung noch die Gäste zum längeren Aufenthalt im Wirthshaus

es haben sich vielmehr nach dem Eintritt der Patrouille und nach hergestellter Identität der Gäste durch Aufschreiben derselben oder durch geleistete Bürgschaft des Wirths, sämmtliche Gäste sogleich zu entfernen.

Pol. Verf. vom 20. Mai 1834.
Int. Bl. Nro. 59. 60. 61.

4) Derjenige Wirth, welcher die polizeilich festgesetzte Biertaxe überschreitet, wird für jeden einzelnen Uebertretungsfall mit der Strafe von 15 fl. belegt.

Die Uebertretung der Taxe ist dann vorhanden, wenn der Wirth entweder von dem Gast eine Zugabe über die polizeiliche Taxe verlangt, oder ihm die verlangte Herausgabe des über solche Bezahlten verweigert. In beiden Fällen wird weder auf die Entschuldigung, daß für Lichter und Bedienung etwas zurückbehalten werden müsse, noch bei dem Holen des Biers über die Gasse auf die Ausrede, daß der Wirth eine weitere Nahrung vom Gast habe, Rücksicht genommen.

Diese Verordnung erstreckt sich auf alle Wirthe des Polizeibezirks, namentlich auch auf die Garten- und Zwinger-Wirthschaften.

Pol. Verf. vom 26. Mai 1834.
Int. Bl. Nro. 62. 63. 64.
modif. durch Pol. Sen. Beschl. vom 6. Juli 1835.

---

2) Aufsicht auf den Fleischverkauf.

Hinsichtlich des Fleischverkaufs der Mezger bestehen folgende Vorschriften:

1) Das Fleisch muß von den Mezgern mit aller G
nauigkeit abgewogen werden, und dieselben dürf
keinem Käufer ein Mehrgewicht in der Absicht a
dringen, um sich einige Kreuzer mehr bezahlen
lassen, als die ausdrücklich verlangte Quantit
betragen haben würde.

2) Den Mezgern kann nicht gestattet werden, daß
in unerlaubtem Einverständnisse mit einzelnen A
nehmern, denselben das Fleisch ganz ohne Bei
und deshalb zu höheren Preisen abgeben, inde
eine solche Ausnahme mit den empfindlichsten Na
theilen für alle diejenigen Kunden verbunden wä
welche solche nicht verlangen.

3) Alles Fleisch, welches an und ausser den Banktag
nicht durch die Angehörigen der Käufer selbst abg
holt und auf der Stelle bezahlt, sondern durch d
Gesellen, Mägde ꝛc. der Mezger an die Kund
ausgetragen wird, muß nach Gewicht und Preis
in diejenigen Büchlein deutlich eingeschrieben we
den, welche die Fleischtragenden jedesmal und b
Ueberlieferung ieder größeren oder kleineren Fleis
abtheilung bei sich zu führen haben. Ebenso müss
mehrere gleichzeitig zu überliefernde Parthien gen
ausgeschieden seyn.

4) Diejenigen Häksen oder Obertheile der Füsse, welc
von Kälbern, Schaafen und Schweinen nicht u
abgehauen mit den ganzen Braten, Schlegel
und dergl. verkauft werden, es mögen dieselben a
den Vorder- oder Hintertheilen sich befinden, sin
sobald sie von den Schlegeln getrennt vorkommen
nur als Nebennutzungen, wie Köpfe, Füsse un

dergl. zu betrachten, und nur als solche zur Verwerthung zu bringen.

Bei Nierenbraten, Brust- und Rückenstücken ist jedoch die Vertheilung der Häksen in gehöriger Proportion gestattet.

Bei Rindfleisch darf zu zehn Pfund Fleisch nur ein Pfund Bein als Zuwage gegeben werden.

Bei Kalbs-, Lamms- und Schöpsenfleisch finden ausser den Kopfzuwagen keine Statt, und auch diese sind nur dann erlaubt, wenn der Braten mehr als acht Pfund wiegt; aber selbst dann darf die Zuwage nur mit Einhaltung des Nro. 5. bestimmten Verhältnisses gegeben werden. Bei Braten bis zu — oder unter acht Pfund findet sie also nicht Statt.

Sogenannte Mark- oder Suppenbeine und überhaupt alle nicht im Fleisch selbst befindliche Beine, besonders beim Ochsenfleisch, müssen abgesondert verkauft, und dürfen dem Fleisch nicht beigewogen werden. Es bleibt daher, abgesehen davon, ob die Abgabe auf Verlangen geschehen ist, oder nicht, jede nicht besonders berechnete, bezahlte oder in das Büchlein eingeschriebene Beinzulage verboten.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit der Strafe von 1 bis 3 Thalern oder verhältnißmäßigem Arrest bestraft.

V. v. 1. Jan. 1820. Int. Bl. Nro. 4. 7.
„ „ 4. Febr. 1830. „ „ 16. 17.
„ „ 27. Sept. 1830. „ „ 115. 116. 117.
Pol. Sen. Besch. vom 27. Juli 1835.

3) Aufsicht auf den Brodverkau

1) Der Verkauf des frisch gebackenen schwa
Brodes vor Ablauf des Termins von 24 Stun
ist bei einer Strafe von 2 Thalern verboten.

Pol. Verf. vom 12. Nov. 1821. / 31. März 1825.
Int. Bl. Nro. 39. 40. 41.

2) Die Bäcker sollen bei Vermeidung einer St
von Fünf Gulden ihre Zeichen auf dem von i
gebackenen Brod niemals weglassen.

Pol. Verf. vom 19. December 1821
Int. Bl. Nro. 150. 151. 152.

3) Der Brodverkauf auf dem Markt ist
an den Markttagen und nur in sogenannten Schr
gestattet.

Der Verkauf des Brods an anderen Tagen
ausserhalb des Marktes unterliegt — insoferne es
in den Hausläden der Bäcker oder in Folge
Bestellungen geschieht, welche durch jährlich zu
neuernde Kundenzettel nachzuweisen sind, einer St
von 1 bis 5 Thalern. Es hat daher jeder Bä
seinen Dienstboten, welche das Brod austragen,
Verzeichniß seiner Kunden einzuhändigen, welches
selben stets bei sich führen müssen.

Pol. Verf. vom 25. Merz 1835.
Int. Bl. Nro. 38. 39.

---

4) Aufsicht auf den Victualien-Markt

1) Landleute und andere Personen, welche Leb
mittel in die Stadt bringen, haben die am Thor

tenen Marktzettel bei dem Marktgefäll-Einnehmer
Markthause pünktlich abzugeben. Die unterlas-
e Abgabe eines Marktzettels zieht eine Strafe von
kr. und die Zahlung des zehnfachen Betrags
defraudirten Marktgefälle nach sich.

Pol. Verf. vom 23. Dec. 1825.
Int. Bl. Nro. 152. 153.

2) Die Zufuhr und der Verkauf von Fischen
er Art auf den hiesigen Victualien-Wochenmärkten
ht das ganze Jahr hindurch frei. Ebenso ist es aus-
rtigen berechtigten Fischhändlern und Fischwasser-
itzern zu jeder Zeit erlaubt, ihre Fische hieher zu
fern und unter Beobachtung der polizeilichen Vor-
riften abzusetzen.

Pol. Verf. vom 25. Januar 1828.
Int. Bl. Nro. 12. 13.

3) Die Einkaufs-Zeit auf dem hiesigen Haupt-
ctualienmarkt für alle diejenigen Personen, welche
Victualien zu ihren Gewerben bedürfen, ist
gendermassen festgesetzt:

A) An den gewöhnlichen Markttagen:

	für Hiesige		für Fremde
den Monaten Dec. u. Jan. um	9 Uhr	um	10 Uhr
d. M. Febr., Merz, Oct. u. Nov.	8 —	„	9 —
om 1. April bis letzten Sept.	7 —	„	8 —

B) An den Abendmärkten:

den Nachmittag von 3 Uhr an für die Fremden.

Jeder Einkauf von gedachten Personen vor der
tgesetzten Zeit, somit vor dem Fahnenfall,

wird mit Confiscation der Waaren bestraft, und glei
Strafe findet Statt, wenn während der bemerkt
Zeit um Victualien vorläufig gehandelt wird.

Pol. Verf. vom 21. Febr. 1833.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für den
der Vorstadt Wöhrd eigens bestehenden Markt, n
mentlich in Beziehung auf den Verkauf des Schmal
und der Kartoffeln.

Pol. Verf. vom 15. Merz 1833.
Int. Bl. Nro. 34. 35.

4) Alles von auswärtigen — zum Besuch d
hiesigen Markts berechtigten Müllern und Melb
eingebrachte Mehl, Grieß, Gerste u. dgl. muß
einer Strafe von zwei Thalern oder verhältn
mäßigem Arrest, auf den angewiesenen Marktplatz
stellt, dort allein verkauft und von den Käufern o
deren Angehörigen selbst abgeholt werden.

Pol. Verf. vom 23. Merz 1826.
Int. Bl. Nro. 37. 38. 39.

5) Wegen des Kartoffelverkaufs besteht folge
Verordnung:

1) Alle zum öffentlichen Verkauf bestimmten Kart
feln müssen unverkürzt auf den Markt gebracht w
den.
2) Das Aufkaufen derselben auf dem Wege zum Ma
und namentlich vor den Thoren ist daher verbot
3) Die Kartoffelhändler, namentlich die Kleinpfr
ner, dürfen erst nach dem Fahnenfall auf dem Ma
Kartoffeln einkaufen und es wird der Einwand,

gehörten die Kartoffeln zum eigenen Bedarf, nicht berücksichtigt.

Nur diejenigen Kartoffeln, über deren vorherige Bestellung der Verkäufer durch ein Zeugniß vom treffenden Orts-Vorsteher unter dem Thor sich ausgewiesen hat, dürfen sofort in die Wohnungen der Besteller resp. Käufer gebracht werden. Jede Contravention wird mit 1 bis 3 Thaler an Geld oder mit verhältnißmäßigem Arrest und nach Umständen mit Confiscation der Kartoffeln zum Besten des Armenfonds bestraft.

Pol. Verf. vom 25. October 1832.
Int. Bl. Nro. 127. 128. 129.

Den Obst-Verkauf betreffend ist Folgendes verordnet:

Die Obsthändler sollen nur selbst erbautes oder an entfernten Orten erkauftes Obst führen, und sich alles Ein- und Aufkaufs um die Stadt und in hiesiger Gegend, bei Strafe der Confiscation der Waare enthalten.

Kein Obsthändler darf Obst, das auf den hiesigen Markt bestimmt ist, unterwegs einkaufen.

Wer diesem Artikel zuwiderhandelt, ist sogleich bei dem ersten Fall der Befugniß zum Obsthandel verlustig.

Die Obsthändler haben ihr selbst erzeugtes oder auswärts erkauftes Obst unmittelbar auf den öffentlichen Markt zu bringen. Das Einsetzen des Obstes in Privathäusern ist bei Strafe der Confiscation verboten.

Nur im Falle einer strengen Kälte ist es erlaub
hieher gebrachtes Obst bei der Ankunft in den Kell
zu bringen, bei eingetretener gelinderer Witteru
aber muß dasselbe eingelagerte Obst in seiner g
zen Quantität auf den Obstmarkt gebracht und d
selbst verkauft werden.

4) Der Verkauf des Obstes aus einem Keller ist
25 fl. Strafe für jeden einzelnen Contraventio
fall, verboten.

5) Der Einkauf des Obstes auf dem Obstmarkt
den Obsthändlern bei Strafe der Confiscat
verboten. Im Falle einer wiederholten Ueber
tung dieses Artikels wird der Contravenient g
vom Obstmarkt weggeschafft.

6) Der Verkauf des zu Markt gebrachten Obstes
den Obsthändlern an jedem Wochentag ohne
Zeit-Beschränkung frei gestattet.

Pol. Verf. vom 28. September 1832.
Int. Bl. Nro. 116. 117.

---

5) Verbotene Spiele und Lotterien.

Alle Hazardspiele sind verboten. Als solche
nach den bestehenden Gesetzen erklärt: das Würf
Häufeln, Halb Zwölf, Trischaken, Färbeln, Lan
knecht, die Thurm- und Drehspiele, das Trieb-, R
ter- und Siebspiel, sowie überhaupt alle Scholderspi
mit Reitern, Drehbrett, blindes oder anderes Pasch
das Lotto, das Riemenstechen, Biribi, Pharao, B
sette, Lanquenet, Treize, Maccao, Quinz
Trente et quarante, Vingt-un, rouge et no

nd zwar ohne Unterschied der Frage: ob um Geld der um andere Gegenstände gespielt wird.

Ebenso fallen der polizeilichen Einschreitung alle laubten Spiele anheim, sobald sie mit einem — mit den öconomischen Verhältnissen der Spielenden nicht vereinbarlichen zu hohen Risico nd hohen Wetten verbunden werden. Die gesetzlichen Strafen bei Uebertretungen dieses Verbots sind olgende:

) Jeder Hazardspieler wird im ersten Betretungsfall mit einer Geldstrafe von 25 fl., das zweitemal mit der Strafe von 50 fl., das drittemal mit der Strafe von 100 Thalern, in allen weiteren Fällen aber mit der verdoppelten Strafe belegt.

) Derjenige Wirth, welcher dergleichen verbotene Spiele gestattet, wird im ersten Betretungsfalle mit der Strafe von 50 fl., im zweiten mit der Strafe von 100 fl., im dritten mit der Strafe des Verlustes seiner Wirthschafts-Befugniß belegt.

) Privathausbesitzer und Einwohner, bei welchen ein Hazardspiel getrieben wird, werden das erste und zweitemal gleich den Wirthen, in weiteren Fällen hingegen mit dem doppelten Strafbetrag belegt.

) Bei den polizeilichen Visitationen wird das zum Spielen ausgesetzte Geld confiscirt.

) Von diesen Strafen und Confiscationen wird ein Drittel der Armenkassa, ein Drittel der polizeilichen Sportelkassa, und ein Drittel dem Aufbringer zugetheilt.

6) Im Falle der Unvermögenheit werden die Geldstr
fen in verhältnißmäßigen Arrest verwandelt.

Pol. Verf. vom 9. Januar 1833.
Int. Bl. Nro. 5. 6. 7.
und resp. 1. Merz 1815.

2) Auch das Labête-Spiel (auch Zwicken g
nannt), welches, solange es nur Unterhaltungs-Sp
ist und mit niederen Einsätzen gespielt wird, nicht
den eigentlichen verbotenen oder Hazardspielen gehö
ist bei solchen Einsätzen, welche den Erwerb
Verhältnissen der Spielenden widerspr
chen, bei Vermeidung angemessener Strafe allgem
verboten.

Pol. Verf. vom 31. October 1834.
Int. Bl. Nro. 129. 130. 131.

3) Ebenso sind Kegelspiele mit bedeutenden G
winnsten durchaus verboten, und es müssen dah
Kegelspiele mit Preisen jedesmal der Polizeibehörde z
Genehmigung angezeigt werden. Die Preise müss
übrigens gering seyn, und die Dauer des Spiels da
14 Tage nicht überschreiten.

Pol. Verf. vom 8. Sept. 1834.
Int. Bl. Nro. 107. 108. 109.

4) Das Spielen in auswärtigen Lotterien, das Col
lectiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat
Lotto-Anstalt oder eines sogenannten Wett-Comptoirs
und das Ausspielen von Gütern oder Effecten durch
irgend eine Lotterie, ist ohne allerhöchste Be
willigung im Königreiche Jedermann verboten.

Auf die Uebertretung dieses Verbots sind nach Verschiedenheit der Fälle folgende Strafen gesetzt:

1) Derjenige, welcher schuldig befunden wird, in einer ausländischen Lotterie gespielt zu haben, wird mit einer Strafe von 25 fl. oder, wenn er wegen Dürftigkeit diese Geldstrafe nicht bezahlen kann, mit der Strafe eines achttägigen Gefängnisses belegt.

2) Derjenige, welcher überführt wird, für auswärtige Lotterien Kollecten übernommen oder das Spielen in denselben durch Versendung der Loose, Spiellisten oder wie immer, befördert zu haben, wird mit einer Strafe von 50 fl. oder bei Zahlungs-Unvermögenheit mit der Strafe vierzehntägigen Gefängnisses belegt. Der nemlichen Strafe unterliegen auch die Ausländer, welche im Königreich mit Kollectiren für ausländische Lotterien oder mit Beförderung des Spielens in denselben, betreten werden.

3) Wer im Königreich eine Privat-Lotto-Anstalt oder ein sogenanntes Wett-Comptoir auf die Ziehungen anderer Lotterien unternimmt, wird mit einer Strafe von 100 fl. oder mit der Strafe vierwöchentlichen Gefängnisses belegt. Diejenigen hingegen, welche in einer solchen Privat-Lotto-Anstalt spielen, unterliegen der Strafe, welche auf das Spielen in auswärtigen Lotterien gesetzt ist.

4) Wer ohne vorläufige höhere Authorisation ein Gut oder was immer für Effecten auf die Ziehung irgend einer Lotterie ausspielen läßt, unterliegt einer Geldstrafe, welche dem vierten Theil des Werthes des ausgespielten Objectes gleichkommt.

Diejenigen hingegen, welche an einem solch Spiele Antheil nehmen, werden mit dem dreifach Geldbetrag der von ihnen angenommenen Loose, od mit verhältnißmäßigem Arrest bestraft.

5) Gegen diejenigen, welche vorstehende Verbote irgend einem Puncte auf eine und die nemliche We öfter übertreten, werden die treffenden festgesetzt Strafen bei jedem neuen Uebertretungsfalle verdo pelt und nach Umständen noch höher gesteigert.

6) Jedermann, welchem Loose auswärtiger Klasse Lotterien zugesendet werden, hat dieselben oh Verzug der Polizeibehörde zu überliefern, um ohneweiters zu vernichten.

Pol. Verf. vom 26. Februar 1834.
Int. Bl. Nro. 26. 27.

5) Das Aussetzen von Spieltischen zu sogenan ten Waarenspielen ebenso wie zum eigentlichen Gel spielen an Kirchweihen oder Jahrmärkten, ist unb dingt, demnach ohne Ausnahme der Größe des Ei satzes verboten, und es haben alle, welche gleichwo mit solchen Spieltischen sich sollten eindrängen wolle deren Wegnahme und die auf Hazardspiele gesetzte Strafen zu gewärtigen.

Pol. Verf. vom 15. Februar 1830.
Int. Bl. Nro. 22. 23. 24.

---

6) Aufsicht auf Maas und Gewicht.

Hierüber gelten folgende Bestimmungen:

§. 1.

Jeder gewerbtreibende Bürger und Einwohner hiesiger Stadt und des Burgfriedens ist verpflichtet,

chtig abgeaichtes und mit dem obrigkeitlichen Stempel zeichnetes Maas, Gewicht und Elle, dann vollmmen richtige Waage zu führen.

§. 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich ausser den Gehten und trockenen Maasen, bei flüssigen Sachen f alle im öffentlichen Verkehr befindlichen größeren nd kleineren Fässer, welche zum wechselseitigen Vorheil der Käufer und Verkäufer durch den Aichmeister nau abgeaicht, mit dem Gehalt bezeichnet und mit m gewöhnlichen Stempel versehen werden müssen. lle diese Fässer unterliegen der Visirung, Abaichung nd Stempelung aufs Neue, sobald damit solche Reraturen vorgenommen worden sind, welche deren ehalt vermindert haben könnten.

§. 3.

Die Untersuchung und Berichtigung, dann Legaisirung durch den Stempel geschieht wöchentlich zweimal, nemlich Mittwoch und Samstags Nachmittags m Aich-Locale.

§. 4.

Die Gebühren von den, der Visierung oder Abaichung und Stempelung unterworfenen neuen Gegenständen, betragen

a) bei trockenen Maasen:

von 1 Schäffel	.	.	.	.	3 fl.	— kr.
„ 1/2 „	.	.	.	.	1 fl.	30 kr.
„ 1/3 „	.	.	.	.	1 fl.	— kr.
„ 1 Metzen	.	.	.	.	— fl.	36 kr.
„ 1/2 „	.	.	.	.	— fl.	24 kr.

von 1/4 Metzen	12 kr.
„ 1/8 „	6 kr.
„ 1 Maas, 1/2, 1/4, 1/8 .	6 kr.
„ 1 Holzmaas	24 kr.
„ 1 Elle	4 kr.
„ 1 Faßmaas	4 kr.

b) bei Flüssigkeits-Maasen:

von jedem Eimer der Bierfässer, welche nur visirt werden .	4 kr.
von jedem Eimer Wein, Branntwein, Essig oder anderen zum Verkauf bestimmten Faß, welches geaicht wird	8 kr.
von einem 3/4 Eimer haltenden dergleichen Faß	6 kr.
von einem 1/2 Eimer haltenden dergleichen Faß	4 kr.
von einem Wein- oder Branntwein-Schaff, welches abgeaicht wird, mit Einschluß der erforderlichen Zapfen	36 kr.
von jeder Maas oder Kanne, so wie von jedem Krug und Becher und deren Unterabtheilungen .	2 kr.
von 1 Kutterkrug	1 kr.

c) bei Gewichten:

von einem Medicinalgewicht, welches 35 Stücke enthält . . .	8 kr.
von 1/2 dergl.	4 kr.
von 1/4 dergl.	2 kr.
von 1 Pfd. Einsatzgewicht . .	4 kr.
von 1/2 Pfd. „ . .	2 kr.

von 1 Ergänzungsstücklein . .	2 Pf.
von 1 Pfd. messingenen Stockgewicht	2 Pf.
von kleinen Stücklein derselben Gattung	1 kr.
von 1 Ctr. neuen eisenen Gewichts	32 kr.
von 1/2 Ctr. — — —	16 kr.
von 1/4 Ctr. — — —	8 kr.
von 1 bis 10 Pfd., von jedem Pfd.	1 kr.

von altem Eisengewicht durchgehends die Hälfte.

§. 5.

Für die Untersuchung und Berichtigung alter, bereits geaichter und gestempelter Gegenstände ist nur die Hälfte der bestimmten Aich- und Stempelgebühren zu entrichten, wenn sie unrichtig gefunden werden. Für richtig gefundene Gegenstände hingegen ist nicht das Geringste zu bezahlen.

§. 6.

Werden bei Visitationen Maase vorgefunden, welche

a) zwar gestempelt, aber dennoch unrichtig sind, so erfolgt die Confiscation derselben und eine Geldstrafe von 30 kr. bis 1 fl. für jedes Stück;

b) ist das Maas ungestempelt, jedoch richtig, so ist die zehnfache Stempelgebühr als Strafe zu bezahlen;

c) ist aber das Maas ungestempelt und unrichtig, so tritt ausser der Confiscation eine Strafe von 1 bis 4 fl. pr. Stück ein.

§. 7.

Bei Bouteillen, Sauerbronnenkrügen und Schoppengläsern ist der Gehalt

a) einer ganzen Bouteille auf 3/4 Maas,
b) einer halben Bouteille auf 1 1/2 Schoppen od
3/8 Maas,
c) eines Sauerbronnenkrugs auf 1 1/4 Maas,
d) eines Schoppenglases auf 1/4 Maas festgese

Wirthe, welche hievon abweichende dergleich
Gefäße führen, werden neben deren Confiscation m
einer Geldstrafe von 15 kr. bis 1 fl. belegt.

§. 8.

Unrichtige, jedoch gestempelte Gewichte, welc
entweder leichter oder schwerer als das Normalgewic
sind, werden nach Verhältniß der mehreren oder mi
deren Schwere ausser der Confiscation folgendermass
bestraft:

von jedem	zu leicht oder zu schwer			Strafe	
	Lth.	Qt.	Pf.	fl.	kr.
1 Centner	1	—	—	—	30
1/2 „	1	—	—	—	45
1/4 „	1	—	—	1	—
10 Pfd.	1	—	—	1	45
9 „	1	—	—	2	—
8 „	1	—	—	2	15
7 „	1	—	—	2	30
6 „	1	—	—	3	—
5 „	1	—	—	3	30
4 „	1	—	—	4	—
3 „	1	—	—	4	30
2 „	1	—	—	5	—
1 „	1	—	—	5	30

von jedem	zu leicht oder zu schwer			Strafe	
	Loth.	Qt.	Pf.	fl.	kr.
∫4 Pfd.	1	—	—	6	—
∫2 „	1	—	—	7	—
∫4 „	1	—	—	10	—
∫8 „	1	—	—	15	—
2 Loth	—	1	—	4	—
1 „	—	1	—	6	—
∫2 „	—	—	1	2	—
∫4 „	—	—	1	1	—

Bei Waaren von besonderem Werth, z. B. bei Spezereien, bei Seide ꝛc. werden diese Strafen erhöht, und nach der Größe des bezogenen oder beabsichtigten Gewinnes verdoppelt.

§. 9.

Bei unrichtigen und nicht gestempelten Gewichten werden nebst der Confiscation die im vorstehenden §. bemerkten Strafen durchgängig verdoppelt.

§. 10.

Die Führung richtiger aber nicht gestempelter Gewichte wird mit dem 20fachen Betrag der Stempelgebühren bestraft.

§. 11.

Die Führung von Gewichten, welche durch angehängte Ringe, Platten, Nägel oder andere dergl. Dinge berichtigt werden, wird neben der Confiscation der Gewichte mit 1 bis 5 fl. Strafe geahndet.

§. 12.

Steinerne Gewichte dürfen gar nicht gebrauch werden, da sie sich durch den Gebrauch zu leicht ab führen. Werden dergleichen vorgefunden, so unter liegen sie, selbst im Falle sie richtig sind, der Confis cation und einer Strafe von 30 kr. bis 2 fl. Werden sie aber unrichtig anerkannt, so treten die im §. 8 bemerkten Strafen ein.

§. 13.

Wer sich statt der Gewichte anderer Gegenständ bedient, die ihrer Form und Bestimmung noch dazu nicht geeignet sind, wird nach Beschaffenheit der Um stände mit einer Strafe von 1 bis 5 fl. belegt.

§. 14.

Alles in hiesiger Stadt verarbeitete Silber ist der Untersuchung des aufgestellten Probiermeisters und dessen Controleurs unterworfen, und nach vorgefun denen probmäßigem Gehalt zu stempeln, wofür bei kleinen Stücken bis auf 2 Loth schwer, 2 Pfennige, und von jedem weiteren Loth ein Pfennig mehr, von der Mark also im Ganzen 4 kr. zu bezahlen ist.

§. 15.

Bei zu schweren oder zu leichten Silbergewichten treten folgende Strafen ein:

von jedem	zu leicht oder zu schwer			Strafe	
	Loth.	Ot.	Pf.	fl.	kr.
1 Gew. v. 20 bis 25 Mark	1	—	—	3	—
1 „ „ 15—19 „	1	—	—	4	—

von jedem	zu leicht oder zu schwer			Strafe	
	Loth.	Ot.	Pf.	fl.	kr.
Gew. von 10 bis 14 Mark	1	—	—	6	—
" " 5—9 "	1	—	—	8	—
" " 4 Mark . .	1	—	—	9	—
" " 3 " . .	1	—	—	10	—
" " 2 " . .	1	—	—	11	—
" " 1 " . .	1	—	—	12	—
" " 3/4 " . .	1	—	—	16	—
" " 1/2 " . .	1	—	—	20	—
" " 1/4 " . .	—	1	—	6	—
" " 1/8 " . .	—	1	—	10	—
" " 1 Loth . .	—	1	—	15	—
" " 1/2 " . .	—	—	1	5	—
" " 1/4 " . .	—	—	1	3	—

§. 16.

In Ansehung der nicht gestempelten Silbergewichte nden die §§. 8. und 9. Anwendung.

§. 17.

Die bei unrichtigen Apotheker-Gewichten an-hlagenden Strafen werden unter Zuziehung der sach-erständigen Apotheker-Visitatoren nach Umfang der Verfehlung bestimmt.

§. 18.

Gewichtfabrikanten, welche Gewichte, die nicht vorher amtlich untersucht, berichtigt und gestempelt worden sind, verkaufen, unterliegen im ersten Con-traventionsfall einer Strafe von 10 Reichsthalern,

im zweiten Fall aber einer Strafe von 20 Reich
thalern nebst dem Verlust ihrer Fabrikations-Befugni

§. 19.

Diese Verordnung erstreckt sich jedoch nicht a
Goldwagen und die darinnen befindlichen Gewichte d
Gold- und Silbermünzen.

§. 20.

Jede Elle muß durch das Aichbureau berichti
und gestempelt seyn, ebendaselbst sind auch die Ell
käuflich zu erhalten.

§. 21.

Wer sich einer ungestempelten — wenn sch
richtigen — Elle bedient, unterliegt einer Strafe v
1 bis 3 Gulden. Unrichtige und ungestempelte Ell
werden mit 3 bis 10 fl. Strafe belegt, welche jed
noch verschärft wird, wenn sich der Kaufmann d
selben zum Ausmessen theuerer Artikel, z. B. Seide
waaren, feiner Tücher, Spitzen, Borten ꝛc. bedie
hat. Gestempelte und unrichtige Ellen, wenn solch
zum Beispiel geschwunden oder krumm gelaufen sind
dürfen bei einer Strafe von 2 — 4 fl. nicht geführ
werden.

§. 22.

Jeder Kauf-, Handels- und Gewerbsmann h
sich einer vollkommen richtigen, nicht durch angehäng
Sachen berichtigten, und einer besonders reinlich g
haltenen Waage zu bedienen.

§. 23.

Da auch die besten Waagen durch den Gebrauch abgenützt und unrichtig werden, so liegt jedem Gewerbsmann ob, seine Waagen von Zeit zu Zeit durch sachverständige Waagmacher probiren und die allenfallsigen Mängel repariren zu lassen.

§. 24.

Findet sich bei Visitationen eine unrichtige und zwar a) große Waage, zu deren Aufrichtung eine besondere Vorrichtung nöthig ist, so wird die Differenz eines jeden Lothes mit 30 kr. geahndet; b) bei kleinen, das heißt bei solchen Waagen, welche schwebend erhalten werden können, wird die Differenz von

1 Loth	mit	3 fl.	— kr.
3 Quint	„	2 fl.	30 kr.
2 „	„	2 fl.	— kr.
1 „	„	1 fl.	— kr.
3 Pfennig	„	— fl.	48 kr.
2 „	„	— fl.	36 kr.
1 „	„	— fl.	24 kr.
1/2 „	„	— fl.	12 kr.

Strafe belegt.

§. 25.

Diese Strafen werden jedoch erhöht und willkührlich festgesetzt, wenn mit einer solchen unrichtigen Waage Gegenstände von höherem Werth, z. B. Gold, Silber, Seide, Tressen ꝛc. gewogen worden sind.

§. 26.

Die Führung einer Waage, deren Richtigkeit durch angehängte Ringe, Nägel, Platten, Drath,

oder was es sonst seyn möchte, bewirkt ist, zieht
Confiscation der Waage und ausserdem 1 bis 5
Strafe nach sich.

§. 27.

Ist eine dergleichen verpfuschte Waage doch n
unrichtig, so wird die Differenz mit dem doppelt
Betrag der im §. 24 angeführten Strafen geahndet

§. 28.

Jede Waage muß so hoch aufgehangen seyn, d
die Zunge einen Spielraum von wenigstens 6 Zoll h
bei Strafe von 30 kr. bis 2 fl.

§. 29.

Wer sich unterfängt, den Stempel nachzumach
wird als Betrüger criminell bestraft.

Pol. Verf. vom $\frac{\text{10. Dez. 1808.}}{\text{16. Juni 1819.}}$

Int. Bl. 1819. Nro. 72. 73. 74.

2) In Betreff des Gehaltes des verarbeitet
Goldes und Silbers ist Folgendes verordnet:

1) Keine Gold- und Silberarbeit, es mag diese
im Inlande verfertigt, oder von dem Ausland
hereingebracht seyn, darf in den Handel gebra
werden, wenn dieselbe nicht

a) mit einem öffentlichen Zeichen ihres Feingehalt
bezeichnet ist, und

b) wenn nicht das darauf befindliche Probezeich
bei Silberarbeiten 13 Loth und bei Goldarbeit
14 Karat zeigt.

PERSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Nur Ausnahmsweise dürfen ganz kleine Silberarbeiten, z. B. Ringe, Rosenkranzplättchen, Bisamknöpfe und dergl. unter jener gesetzlich bestimmten Feine verarbeitet werden; immer aber müssen dieselben nach dem Strich wenigstens 12 Loth zeigen und mit dem entsprechenden Probezeichen versehen seyn.

Diese Vorschriften gelten sowohl für den Handel der ansässigen Bijouteriehändler und Gold- und Silberarbeiter, als auch vorzüglich für den Handel, welcher auf Messen und Märkten mit Gold- und Silberarbeiten getrieben wird.

Alle auf den Messen oder Märkten angetroffen werdenden Gold- und Silberarbeiten, welche nicht mit einem Probezeichen versehen oder nicht probehaltig sind, werden zum Besten des Armenfonds confiscirt.

Pol. Verf. vom 20. December 1819.

Int. Bl. Nro. 5. 8. 9.

3) Jeder Verkäufer von Ellenwaaren, er sey siger Einwohner oder die Messe besuchender Fremder, schuldig, die Reductions-Tabelle, welche im Marktuse für 6 kr. gedruckt zu haben ist, und woraus dermann sogleich ersehen kann, wieviel Stoff er nach bayerischen Elle einkaufen muß, um das nach der rnberger Elle erforderliche Maas zu bekommen, in nem Verkaufslocale aufzuhängen, und dem Verkäu- auf Verlangen vorzuzeigen. Auf die Nichtbefolgung ser Vorschrift ist eine Strafe von drei bis zehn Gul- gesetzt.

Pol. Verf. vom 8. Januar 1821.

Int. Bl. Nro. 4. 5. 6.

4) Hinsichtlich der Zinnwaaren ist Folgendes
stimmt:

1) Den Zinngießern ist zu den Zinnwaaren kein st
kerer Bleizusatz erlaubt, als 1 Pfd. Blei zu
Pfd. reinen Zinn.

2) Das in diesem Verhältniß vermischte Metall ist
der Probe zu bezeichnen, die aus dem Wappen
Stadt und dem Zeichen des Meisters bestehen so

3) Diejenigen Waaren, welche unter der Benenn
„englisches Zinn" verkauft werden, dür
keinen Bleizusatz erhalten, und sind immer
Angabe des Meisters zu bezeichnen.

4) Die Uebertretung der ad 1 gegebenen Vorsch
hat das Einschmelzen der nicht probehaltigen W
ren und eine Geldstrafe von zwanzig Gulden,
Wiederholungsfalle aber die Verdoppelung
Strafe zur Folge.

Pol. Verf. vom 20. Januar 1821.
Int. Bl. Nro. 9. 12.

5) Kein Bierbrauer darf Fässer, auf denen n
der Inhalt nach Eimer und Maas angegeben und
vorschriftsmäßige Stempel aufgedrückt ist, im öff
lichen Verkehr führen. Derjenige Wirth, bei welc
dergl. ungezeichnete, folglich nicht abgeaichte Fä
vorgefunden werden, unterliegt einer Strafe v
2 fl.; derjenige Bräuer aber, welcher dergleic
Fässer abgiebt, wird in eine Strafe von 6 fl. f
jedes Faß verurtheilt.

Pol. Verf. vom 14. August 1823.
Int. Bl. Nro. 97. 98. 99.

6) Im Handel darf das Nürnberger Ellen- [illegible] nicht einmal auf Verlangen des Käufers [illegible] gewendet werden. Contraventionen unterliegen der [illegible] setzlichen Strafe.

Pol. Verf. vom 2. Juni 1834.
Int. Bl. Nro. 65. 66. 67.

---

7) Gesindewesen.

1) Ueber die Verhältnisse der Dienstboten bestehen [illegible] gende Vorschriften.

§. 1.

Jeder Dienstbote hat sich in das obrigkeitliche [illegible] enstboten-Verzeichniß eintragen zu lassen, und mit [illegible] em vorschriftmäßigen Dienstbuche zu versehen, ohne [illegible] lches er durchaus von Niemanden in Dienst genom- [illegible] n werden darf.

§. 2.

Ein Dienstbote, welcher sein Dienstbuch durch [illegible] chlässigkeit verliert, absichtlich beschädiget, oder [illegible] nträge unleserlich macht, wird polizeilich bestraft, [illegible] d muß die erforderlichen Nachträge in sein neues [illegible] enstbuch auf seine Kosten bewirken. Fälschungen [illegible] amtlich ausgefertigten Dienstbüchern werden strenge [illegible] straft.

§. 3.

Die beiderseitige Aufkündigung des Dienstes darf [illegible] cht später als höchstens vier Wochen vor dem Ziele [illegible] schehen. So lange keine Aufkündigung erfolgt, geht

der Dienst von einem Ziele zum andern durch stillschw
gende Uebereinkunft fort.

§. 4.

Durch das Geben und die Annahme des Di
geldes wird der Miethvertrag zwischen der Diensther
schaft und dem Dienstboten als geschlossen angenomm

§. 5.

Jeder Dienstbote, der sich einmal verdungen u
das Dinggeld angenommen hat, ist schuldig am
dungenen Ziele einzutreten und die versprochene Z
auszudienen, dagegen ist die vorige Dienstherrsch
nicht berechtigt, ihm nach vorgegangener gehörig
Aufkündigung den Austritt zu verweigern. Es d
sich aber auch kein Dienstbote ohne rechtzeitige Aufk
digung weiter verdingen. Er wird vielmehr in solch
Falle im alten Dienste, wenn ihn die Dienstherrsch
nicht freiwillig entläßt, von Obrigkeit wegen zurü
gehalten, und nach Umständen bestraft.

§. 6.

Dienstboten, welche sich an mehrere Herrsch
ten zugleich verdingen, Herrschaften, welche ein
anderswo schon verdungenen Dienstboten wissentli
für sich dingen, Personen, welche wortbrüchigen Dien
boten Unterschleif geben, sind strafbar.

Die Ersteren werden nach Verlust aller empfa
genen Dinggelder, geleisteten Ersatz allenfallsigen Sch
dens und erstandener Strafe, zu jener Herrschaft, d
sie sich zuerst verdungen, hingewiesen, die sich ve
fehlenden Dienstherrschaften und Unterschleifgeber ab
mit angemessener Strafe belegt.

§. 7.

Dagegen sind auch Dienstherrschaften, von wel-
en ein Dinggeld angenommen worden ist, schuldig,
ngedungenen Dienstboten unweigerlich in ihren Dienst
ufzunehmen und bis zur bestimmten Zeit darin zu be-
alten. Von der ersten Verbindlichkeit können nur
) der Mangel des unumgänglich vorgeschriebenen
Dienstbuches,
) Verheimlichung oder Täuschung in Hinsicht erheb-
licher Gebrechen oder sonstiger Umstände, welche
die Zusage des Dienstes verhindert haben würden,
die Dienstherrschaft befreien, welcher in solchen
Fällen das Dinggeld zurück zu stellen ist.

§. 8.

Gründe, welche zur Auflösung des Dienstver-
ages vor dem Ziele berechtigen, und über deren Statt-
ftigkeit die Polizeibehörde auf Anrufen entscheidet,
nd folgende:

a) auf Seite der Dienstherrschaft: an-
dauernde Krankheit, Untreue, Trunkenheit, aus-
gelassener Wandel, auffallende Unverträglichkeit,
fortgesetzter Unfleiß, Sorglosigkeit und Ungehor-
sam, endlich eigenmächtiges oder heimliches Ent-
laufen des Dienstboten.

Dieser Letztere soll, wenn ihm eine der ange-
gebenen Pflicht-Verletzungen zur Last liegt, nebst
angemessener Strafe zum Ersatz des Dinggeldes
und allenfallsigen Schadens angehalten, und
ihm bis dahin weder Liedlohn noch sonstiger Unter-
halt (welcher in solchen Fällen mit Ausnahme des
zuerstgenannten ohnehin nur bis zum Tage des Aus-
tritts läuft) noch das Dienstbuch verabfolgt werden.

b) Auf Seite der Dienstboten: Gelegenheit zu einer anständigen Heirath oder bleibenden Versorgung, Uebernahme des älterlichen Guts oder Gewerbes, (in welchen sämmtlichen Fällen jedoch der Austretende verbunden ist, der Dienstherrschaft wenigstens 14 Tage vor seinem Austritte aufzukündigen) andauernde Krankheit, Bedrückung, unsittliche Zumuthung oder Mißhandlung von Seite der Dienstherrschaft oder ihrer Angehörigen. In letzteren drei Fällen ist diese dem Dienstboten den ganzen Lohn mit Kostgeld bis zum Ablaufe der bedungenen Zeit zu bezahlen, und sonstigen Schaden zu ersetzen schuldig.

§. 9.

Entlaufene Dienstboten sind jederzeit der Polizeibehörde anzuzeigen, durch welche sie aufgegriffen, bestraft und zur Rückkehr in den Dienst angehalten werden.

Wer dergleichen entlaufenen Dienstboten ohne Anzeige bei der Polizeibehörde öffentlich oder heimlich Aufenthalt gewährt, unterliegt einer nachdrücklichen polizeilichen Strafe.

§. 10.

Den Dienstboten ist das sogenannte Aufborgen auf die Dienstherrschaft strengstens verboten, so zwar, daß diejenigen, die einem Dienstboten auf dessen Herrschaft ohne deren erklärtes Vorwissen geborgt haben, des Ausgeborgten in Ansehung der Herrschaft gänzlich verlustig sind, und sich hinsichtlich ihrer Forderungen nur an die Dienstboten halten können.

§. 11.

Der Dienstbote hat gegen seine Dienstherrschaft Treue, Fleiß, Ehrbarkeit, Nüchternheit und Gehorsam zu beobachten. Er darf sich keiner ihm aufgetragenen erlaubten und üblichen Verrichtung, insbesondere nicht der Arbeit an abgewürdigten Feiertagen entziehen.

Er ist schuldig, die eingeführte Hausordnung zu beobachten, und mit seinem Mitgesinde verträglich zusammen zu leben.

§. 12.

Kein Dienstbote soll insbesondere an Sonn- und Feiertagen ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft ausgehen, oder bei erhaltener Erlaubniß über die bestimmte Zeit ausbleiben.

§. 13.

Ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft dürfen die Dienstboten keine Besuche annehmen, noch irgend jemanden beherbergen. Im letzteren Falle ist die Dienstherrschaft berechtigt, den Dienstboten alsbald zu entlassen. Zugleich ist der Polizeibehörde die Uebertretung zur besonderen Bestrafung anzuzeigen.

§. 14.

Dienstboten sollen ihrer Dienstherrschaft mit schuldiger Achtung begegnen, und sich sowohl in als ausser dem Hause aller Schmähungen gegen dieselbe, aller Aufwieglung und Klatscherei bei nachdrücklicher Ahndung enthalten.

§. 15.

Das Recht der häuslichen Zurechtweisung steht der Dienstherrschaft zu; dasselbe soll jedoch mit ver-

ständiger Schonung des Ehrgefühls, und mit Vermeidung jeder wörtlichen oder thätlichen Mißhandlung ausgeübt werden, und erstreckt sich nicht auf Befugniß zur Einsperrung, zur eigenmächtigen Schmälerung der Kost, oder des Lohnes, oder zu körperlicher Züchtigung. Dergleichen Ueberschreitungen der häuslichen Gewalt werden auf Anzeige vorbehaltlich eines allenfalls gebührenden Schaden-Ersatzes mit angemessener Geld- oder Arreststrafe geahndet.

§. 16.

Die Dienstherrschaft hat die Pflicht, und sohin auch das Recht, auf das sittliche Betragen ihres Gesindes, welchem sie selbst mit gutem Beispiele voran gehen soll, zu wachen, dasselbe an Sonn- und Feiertagen zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes auch der Sonn- und Feiertagsschule bei noch schulpflichtigem Alter, anzuhalten, und demselben nicht nur keinerlei Ausschweifung zu gestatten, sondern auch dann, wenn sie Unordnungen von solcher Art bemerkt, unverzüglich bei eigener Verantwortlichkeit die Anzeige davon bei der Polizeibehörde zu machen.

§. 17.

Erkrankenden Dienstboten soll von der Dienstherrschaft sorgliche Pflege widerfahren, und ärztliche Hülfe verschafft werden.

Einem erkrankten Dienstboten muß der Wiedereintritt in seinen Dienst bis zum bedungenen Ziele offen gelassen oder bei unvermeidlichen Ausnahmen sich nach obrigkeitlicher Entscheidung gefügt, insbesondere der Lohn vom Tage der Wiederanmeldung zum Dienste bis zum Ziele bezahlt werden.

Der wieder genesene Dienstbote ist (auch wenn er sich der Krankheit willen anders wohin begeben hätte) schuldig, auf Verlangen der Dienstherrschaft den Dienst bis zum bedungenen Ziele unweigerlich fortzusetzen.

§. 18.

Dienstboten, welche, um die Entlassung aus einem Dienste vor abgelaufener Zeit zu bewirken, eine Krankheit vorschützen, oder ihre Dienstherrschaft durch absichtlich übles Betragen zum Unwillen reizen, haben nachdrückliche polizeiliche Strafe zu gewärtigen.

§. 19.

Weder Dienstherrschaften noch dritte Personen sollen sich erlauben, Dienstboten durch Zureden, Versprechungen oder bösliche Aufwieglung zur Verlassung ihrer Dienste zu verleiten. Jeder Schritt dieser Art zieht im Entdeckungsfalle nebst der Verbindlichkeit zum Schaden-Ersatze eine angemessene Polizeistrafe nach sich.

§. 20.

Keinem Dienstboten ist ohne die erheblichsten Gründe gestattet, länger als höchstens vier Wochen ausser Dienst zu bleiben.

Findet derselbe keinen Dienst, so hat er zeitlich bei der Obrigkeit die Anzeige davon zu machen. Gleiche Verbindlichkeit hat jeder, bei welchem sich ein Dienstbote während seiner Dienstlosigkeit aufhält, bei verhältnißmäßiger Strafe.

§. 21.

Jede Dienstherrschaft ist schuldig, dem austretenden Dienstboten ein mit strenger Wahrheit abge-

faßtes Zeugniß über sein Verhalten in dessen Dienstbuch zu schreiben, oder im Falle sie des Schreibens unkundig ist, bei Amt einschreiben zu lassen. Für die Wahrheit dieses Zeugnisses ist der Aussteller verantwortlich.

Pol. Verf. vom 22. December 1828.
Int. Bl. Nro. 154.

2) Zur Verhütung des Scheindienstes ist Folgendes verordnet:

a) Nur diejenige männliche oder weibliche Person wird als Dienstbote betrachtet, welche von derjenigen Person, bei welcher sie Dienste leistet, entweder Kost und Lohn, oder wenigstens eines von beiden empfängt.

b) Wer daher derjenigen Person, bei welcher er sich, sey es auf kürzere oder längere Zeit, aufhält, für Wohnung oder Kost etwas bezahlt, wird im Verhältniß zu dieser Person nicht als Dienstbote, sondern als Miether oder Kostgänger betrachtet, darf daher nur in dieser Eigenschaft, nicht aber als Dienstbote bei der Polizeibehörde sich anzeigen oder anzeigen lassen, und hat zugleich, anderen Vorschriften zufolge, um die erforderliche Aufenthaltskarte nachzusuchen.

c) Wer aber mit Verschweigung oder Unterdrückung des unter lit. b) angegebenen Verhältnisses bei der Polizeibehörde sich selbst oder die bei ihm aufgenommene Person als Dienstbote anzeigt, oder anzeigen läßt, macht sich des Scheindienstes oder Aufnahme in Scheindienst schuldig, und sowohl der angebliche Dienstbote

als die angebliche Herrschaft werden für ihr fälschliches Vorgeben mit Arrest von mindestens 24 Stunden bestraft.

Pol. Verf. vom 12. Januar 1829.
Int. Bl. Nro. 7. 8. 9.

) Hausmiethen und Wohnungs-Veränderungen.

Hierüber bestehen folgende Vorschriften:

1) Wer seine Miethe verändern will, hat im agistratischen Geschäftszimmer Nro. 10 ein Miethsttest zu verlangen, solches vom Hausbesitzer als Vermiether ausfüllen und unterzeichnen zu lassen, es alsann sowohl dem Districts-Vorsteher, in dessen Bezirk er zu ziehen Willens ist, als auch demjenigen, dessen Bezirk er verläßt, zur Vormerkung vorzuzeigen, mit eren Unterschriften versehen zu lassen, und dem Hausesitzer einzuhändigen, welcher solches so lange aufewahrt, bis ein Theil dem andern die Miethe aufekündigt hat. In diesem Falle giebt der Hausbesitzer ach geschehener Zahlung des Miethzinses das Attest em Miethsmann zurück.

Sobald dieser eine andere Miethe bezieht, oder in Haus erkauft, ist er verbunden, sein altes Miethsttest im magistratischen Geschäftszimmer Nro. 10 bzugeben, wogegen er im ersteren Falle ein neues nentgeldlich erhält, mit welchem auf oben bemerkte rt verfahren wird.

Kein Hausbesitzer darf bei Strafe von zwei Thalern einen Miethsmann in sein Haus aufnehmen,

wenn dieser nicht zuvor mit dem gehörig unterschrieb
nen Mieths-Attest versehen ist.

Pol. Verf. vom 20. November 1827.
Int. Bl. Nro. 139. 140.

2) Die Räumung der Miethswohnungen b
treffend, ist nachstehendes verordnet:

a) Jede Miethswohnung muß in der Regel am drit
ten Tag nach dem Ausgang der letzten Miethzeit g
räumt seyn, und diese Verbindlichkeit tritt demnac
dahier

am Ziel Lichtmeß am 4. Februar,
" " Walburgi am 3. Mai,
" " Laurenzi am 12. August,
" " Allerheiligen am 3. November.

ein.

b) Nur jene Personen, deren Wohnungen nicht z
gleicher Zeit wieder bezogen werden, können g
Räumung derselben einen 14tägigen Termin (de
Tag, an welchem das neue Ziel eintritt, mit ein
gerechnet) in Anspruch nehmen.

c) Hinsichtlich solcher Wohnungen, welche unter g
richtlicher Sperre sind, haben diejenigen Per
sonen, welche sie beziehen wollen, entweder die
Aufhebung der Sperre unmittelbar bei dem K.
Kreis- und Stadtgerichte zu erwirken, oder im
magistratischen Commissionszimmer Nro. 6 recht
zeitig vor dem Ziel davon Anzeige zu machen,
damit dieselbe durch polizeiliche Requisition dort
veranlaßt werde.

d) Wenn wegen Aufkündigung eines mündlich
geschlossenen Miethvertrags Anstände und Strei

tigkeiten sich ergeben, so sind solche Fälle rechtzeitig vor dem Eintritt des Ziels im magistratischen Commissionszimmer Nro. 6 anzuzeigen.

Die Nichtbefolgung der Vorschriften a) und d) zieht Ermission der Säumigen und Verurtheilung in Kosten und Schaden nach sich.

Pol. Verf. vom 4. April 1829.
Int. Bl. Nro. 42. 43. 44.

3) Wegen Aufkündigung bei Hausmiethen ist bestimmt, daß in der Regel jede Miethe ein halbes Jahr vor ihrer Auflösung aufgekündet werden muß, und daß nur bei solchen Miethverträgen, bei welchen der einjährige Miethzins nicht über 25 fl. beträgt, eine vierteljährige Aufkündung statt findet. Die Aufkündung muß innerhalb der ersten drei Tage des Quartals oder halben Jahrs geschehen, mit dessen Ablauf die Miethe sich endigen soll. In den äusseren Stadtdistricten gelten die hievon abweichenden Bestimmungen des allgem. preußischen Landrechts.

Pol. Verf. vom 20. Merz 1834.
Int. Bl. Nro. 34. 35. 36.

4) Die Anzeigen von Wohnungs-Veränderungen betreffend besteht folgende Verordnung:

a) Die Anzeigen der Wohnungs-Veränderungen, es sey durch Kauf oder Vermiethung, müssen bei 1 bis 2 Thaler Strafe binnen 24 Stunden, nach dem der Verkauf erfolgt oder der Miethsbewohner ausgezogen oder der neue eingezogen ist, dem treffenden Districts-Vorsteher sowohl als der Polizeibehörde angezeigt werden.

2) Jeder Verkauf oder Pacht einer realen oder radi
cirten Gewerbsgerechtigkeit, es mag mit deren Aus
übung das Eigenthum eines Hauses verbunden seyn
oder nicht, muß der Polizeibehörde längstens binnen
24 Stunden nach vorläufig abgeschlossenem Vertrag
unter Vorlegung der Kaufs- oder Pachtabrede und
zwar im Geschäftszimmer Nro. 6 angezeigt, und
hinsichtlich des Gewerbes muß um die gesetzlich noth
wendige Cessions-Bewilligung nachgesucht werden.

Wer dieses unterläßt, verfällt in eine Geldstrafe
von 1 bis 5 Thalern und hat nach Umständen die
augenblickliche Niederlegung des ohne polizeiliche
Bewilligung übernommenen Gewerbs zu gewärtigen.

3) Wer irgend ein Gewerbe nicht mehr betreiben will
muß solches im diesseitigen Geschäftszimmer Nro. 6
anzeigen. Wenn Gewerbe durch Tod oder sonst
erledigt werden und erlöschen, müssen die Zunft-
Vorgeher sofort hievon in Kenntniß gesetzt werden
und diese die Anzeige bei der Polizei-Behörde
machen; bei Gewerben, welche keine Vorgeher
haben, ist solches von den nächsten Verwandten zu
besorgen.

Die Unterlassung einer jeden Anzeige dieser Art
wird mit 1 Thaler Strafe oder verhältnißmäßigem
Arrest geahndet.

Pol. Verf. vom 18. Februar 1833.
Int. Bl. Nro. 23. 24. 25.

---

9) Lohnbedienten-Ordnung.

Die Verhältnisse der Lohnbedienten und deren
Beigeschriebenen betreffend besteht folgende Ordnung

§. 1.

Ein Jeder, der vom Magistrate als Lohnbedien-
er aufgenommen worden ist, soll sich eines sittlichen
nd anständigen Verhaltens befleißen. Er muß Ge-
andtheit, Höflichkeit, Anstand und Nüchternheit be-
eisen.

§. 2.

Jeder Lohnbediente hat sich aller Ueberforderun-
en zu enthalten, und sich lediglich mit dem bestimmten
ohn zu begnügen.

§. 3.

Es soll sich jeder hüten, die Gränzen seiner Be-
gnisse in irgend einer Art, namentlich aber durch Ein-
ischung in die Functionen der Hochzeitlader und Leichen-
ieter, zu überschreiten.

§. 4.

Er soll sich gänzlich enthalten, in die Häuser der,
er Dienste eines Lohnbedienten bedürfenden Personen
u gehen, um seine Dienste, mit Verdrängung anderer
nzubieten, bei Strafe von zwei Thalern.

§. 5.

Sämmtliche Lohnbediente sollen gegen einander
erträglich seyn, und sich allenthalben friedlich ver-
alten. Derjenige Lohnbediente, welcher sich so weit
ergessen sollte, bei öffentlichen Gelegenheiten mit einem
der mehrern Kameraden Streit und Zank anzufangen,
inen oder den andern zu schmähen, oder gar thätlich
nzugreifen, hat zu gewärtigen, daß er sofort der

Concession als Lohnbedienter gänzlich verlustig und en
lassen wird, vorbehaltlich allenfallsiger weiterer Stra
und der Privatsatisfaction, die er dem beleidigte
Theil nach obrigkeitlichem Erkenntnisse zu leisten s
schuldig erkannt wird.

§. 6.

Die Kleidung der Lohnbedienten besteht in einer
blauen Rock mit gelben Knöpfen, auf welchen die Nu
mer eines jeden in erhabener Arbeit abgeprägt ist, ge
ber Weste und dergleichen Beinkleidern, dann in einer
mit einer goldenen Borte eingefaßten dreieckigen Hut
Diejenigen, welche bei Leichenbegleitungen schwarz b
kleidet zu erscheinen haben, sollen sich sauberer Kle
der, Mäntel, Hüte und Flöre bedienen, ausserde
sie zu erwarten haben, durch den Ceremonienmeiste
von der Leichenbegleitung weggewiesen zu werden.

§. 7.

Bei größern öffentlichen Feierlichkeiten, ausse
bei Hochzeiten, Kindtaufen und Gastmälern in Gast
häusern, namentlich aber bei Leichendiensten, dürfe
nur ordentliche Lohnbediente verwendet werden. Die
Bedienung durch eigene Dienstboten aber ist hiedurch
nicht ausgeschlossen. Bei solchen, den ordentlichen
Lohnbedienten ausschließend zustehenden Diensten dür
fen die Beigeschriebenen nur aushilfsweise, und wenn
die ordentlichen schon bestellt oder aus andern Ursachen
nicht in hinlänglicher Anzahl zu haben sind, Dienste
eisten.

§. 8.

Die Vorgeher der Lohnbedienten sind schuldig, in
diesen Dienstleistungen eine ordentliche Reihenfolge

urnus) unter den Lohnbedienten sowohl, als auch
ter den Beigeschriebenen, so oft letztere aushilfs-
ise verwendet werden müssen, eintreten zu lassen.

§. 9.

Wenn aber andere Personen oder Corporationen,
lche nicht zum Trauerhause, oder dem, die sonstige
ierlichkeit veranstaltenden Hause gehören, bei den
ch §. 7 den ordentlichen Lohnbedienten allein zu-
henden Diensten einen oder mehrere Lohnbediente
r Beigeschriebene ausdrücklich verlangen, so sind
se das nächste Mal im Turnus zu übergehen. Die-
gilt aber, was sich ohnehin versteht, nicht von
jenigen Privat- oder Gesellschaftsdienern, welche
solche ihrer Herrschaft bei jenen Gelegenheiten
enste zu thun haben, obgleich sie nebenbei auch
hnbediente sind. Wenn ein Lohnbedienter oder Bei-
schriebener durch Krankheit, andere Dienste, oder auf
s immer für eine Weise verhindert ist, so darf
rselbe sich einen Ersatzmann nicht bestellen; vielmehr
ckt statt seiner der nach dem Turnus nächste Lohnbe-
nte resp. Beigeschriebene ein.

§. 10.

Bei den Leichen der Staatsdiener und ihrer An-
hörigen dürfen zum Zug hinter dem Sarge auch die
schlägigen Amtsdiener und Boten, so wie bei den
chen der Advocaten die Gerichtsdiener, jedoch nur
f ausdrückliches Verlangen des Trauerhauses zu
n Leichendiensten in schwarzer Kleidung verwendet
erden. Die allenfalls fehlende Zahl ist aus den Lohn-
dienten nach dem Turnus zu ergänzen. Dasselbe

gilt in Beziehung auf das Hallamtspersonale und d
Handelsstand von den Ballenbindern.

§. 11.

Zu den Funktionen der sonst sogenannten Zu
männer (d. h. vor und hinter dem Leichenwagen
Lohn einhergehenden Trauermänner) dürfen bei al
Leichen auf ausdrückliches Verlangen des Trauerhau
nur die Kirchner mit den Kalkanten, dann die Lohn
dienten, und endlich aushilfsweise die Beigeschrieben
verwendet werden, und sind die Kirchner durch
Leichenbieter nach dem Verlangen des Trauerhaus
die Lohnbedienten aber durch ihre Vorgeher nach
unter ihnen bestehenden Ordnung zu bestellen.

§. 12.

Den Leichenbietern und Hochzeitladern, da
den Leichenfrauen ist bei 3 Thalern Strafe, oder v
hältnißmäßigem Arrest verboten, Privatpersonen
Annahme bestimmter Lohnbedienten oder Beigeschr
bener zu bereden oder zu veranlassen, oder auch
öffentlichen Feierlichkeiten, namentlich Leichendiens
die Lohnbedienten und deren Beigeschriebenen selbst
bestellen; sie sind vielmehr gehalten, die Bestellung
derselben bei den Vorgehern der Lohnbedienten an
sagen.

§. 13.

Die Lohnbedienten und Beigeschriebenen haben
solchen Feierlichkeiten, wo der Leichenbieter oder Hoc
zeitlader funktionirt, sich nach dessen Anordnung
richten.

§. 14.

Jeder Lohnbediente und Beigeschriebene ist, der ngeführten Ordnung nach, gehalten, von einer jeden eichenbegleitung, wozu er bestellt worden, er mag e Leiche selbst oder einen Wagen begleiten, jedesmal kr. abzugeben, welche Beiträge zusammengelegt, d viertel- oder halbjährig in gleiche Theile unter die hnbedienten vertheilt werden.

§. 15.

Die Uebertretung dieser Verordnung durch die hnbedienten und Beigeschriebenen wird, in so weit cht die besondern Fälle der §. §. 4. und 5 besondere estimmungen geben, mit Geld- und Arreststrafe und ch Umständen mit Dienstentlassung geahndet.

Pol. Verf. vom 2. Merz 1835.
Int. Bl. Nro. 29.

---

10) Lohnkutscher-Wesen.

Die Lohnkutscher- und Lohnrößler-Ordnung be- mmt Folgendes:

1) Lohnkutschern oder Lohnrößlern in Orten, o eine Post besteht, ist es erst dann gestattet, Reisende, elche mit Extra-Post angekommen sind, weiter zu hren, wenn sich dieselben bereits 24 Stunden an dem- lben Ort aufgehalten haben.

2) Lohnkutscher oder Lohnrößler sind nicht berech- gt, sich unter einander zur Beförderung der Reisen- n abzulösen; daher können Reisende nur nach voll- achtem Nachtlager sich eines anderen Lohnkutschers

als desjenigen, mit welchem sie angekommen sind, bedienen.

Die Uebertretung dieser beiden Vorschriften von Seite der Lohnkutscher oder Lohnrößler hat eine Strafe von 15 fl. zur Folge.

3) Die Lohnkutscher oder Lohnrößler sind befugt, von jenen fremden Orten, wohin sie Reisende führen, wieder andere Reisende mit zurückzunehmen, der Aufenthalt zu diesem Ende an dem fremden Ort, bleibt aber auf 24 Stunden beschränkt.

(Hierunter wird ein voller Tag verstanden, und es wird demnach jenen — zumal von entfernten Orten kommenden — Lohnkutschern die Zeit jenes Tages nicht eingerechnet, an welchem sie erst Nachmittags oder noch später eintreffen).

4) Jeder concessionirte Lohnkutscher ist zum unbeschränkten Betrieb seines Gewerbes, somit auch dazu berechtigt, ein-, zwei- oder mehrspännig zu fahren, und bei schon verstellten eigenen Pferden sich anderer zu weiters ausgekommenen Fuhren zu miethen, wogegen jedoch die beschränkt Concessionirten oder s. g. Einspänner und Reitpferde-Verleiher blos mit einzelnen Pferden ihr Gewerbe zu betreiben berechtigt sind.

5) Ausser dem Gepäk und den Effecten, welche der Reisende, den der Lohnkutscher führt, als sein Eigenthum bei sich hat, ist keinem Lohnkutscher gestattet, andere Effecten, Paquets, Briefe ꝛc. zu verführen oder auf Bestellung anzunehmen.

6) Nur den concessionirten Lohnkutschern und Lohnrößlern ist es gestattet, lohnweise zu fahren; dadurch ist jedoch den übrigen Pferdebesitzern gleichfalls lohnweise zu fahren in dem Falle nicht untersagt, wenn

eine Lohnfuhr in einem Orte auskömmt, wo noch kein Lohnkutscher-Gewerbe besteht, oder wenn keine Pferde der Lohnkutscher mehr zu haben sind. Ebenso steht es jedem Pferdebesitzer frei, seine Pferde Dritten aus freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen ohne Lohn zu überlassen *).

Pol. Verf. vom 11. December 1819.
Int. Bl. Nro. 115.

Pol. Verf. vom 16. Juni 1821.
Int. Bl. Nro. 71. 72.

2) Sämmtliche Lohnkutscher und Lohnrößler müssen — so oft sie in der Eigenschaft als Fiaker fahren, sey es wohin es wolle, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Thaler, an ihrem linken Chaisen-Thürchen ihre treffenden Nummern führen.

Diese Nummern dienen insbesondere dazu, durch sie bei Veranlassung von Beschwerdeführungen die Kutscher genau bezeichnen zu können, die Reihenfolge zum Abfahren, resp. die Auswahl der Kutscher ist jedoch dadurch nicht beschränkt.

Pol. Verf vom 23. Aug. 1831.
Int. Bl. Nro. 99. 100.

3) Der Lohn der Fiaker zwischen hier und Fürth ist folgendermassen festgesetzt:

a) Für die Fahrt von Nürnberg nach Fürth oder umgekehrt, wird von einer, zwei oder drei Personen im Ganzen 36 kr. bezalt.

b) Bei ausserordentlichen Gelegenheiten, z. B. an der Fürther Kirchweih, am Thomastage ꝛc. ist

*) Wegen Führung der vorgeschriebenen Reisekarte siehe „Aufsicht auf Fremde Nro. 12.

den Fiakern, welche auf den ihnen bestimmt
Plätzen die Passagiere erwarten, gestattet,
Hälfte der obigen Sätze mehr zu nehmen.

c) Die Bezahlung des Kutschers geschieht beim A
steigen.

d) Kein Fiaker kann fordern, daß man auf mehre
Personen warte, wenn von den Fahrenden d
Bestimmungen ad a) und b) genügt werden w

e) Auch kann er nur mit Zustimmung der Pa
sagiere mehr als 4 Personen annehmen, u
darf das Unterbringen von Tragkörben in d
Chaise nicht gestatten.

Uebrigens darf sich kein Fürther Fiaker, in d
Augenblick, wo er in dieser Eigenschaft auf dem Fiak
platz dahier aufgefahren ist, zu anderen Fuhren a
nach Fürth verwenden lassen.

Pol. Vers. vom 31. Januar 1830.
Int. Bl. Nro. 17. 18.

---

11) Holz- und Kohlenmarkt-Ordnung.

Dieselbe bestimmt Folgendes:

1) Das für die hiesigen Holzmärkte bestimmte Brennholz und alle dahin gehörigen Kohlen dürfen nirgends anders als auf denselben verkauft werden.

2) Es ist daher Jedermann verboten, den Holz- und Kohlenbauern und sonstigen Holz- und Kohlen-Verkäufern an den Vorabenden oder Morgen der Holzmarkttage vor die Thore der Stadt hinaus entgegen zu gehen und das auf den öffentlichen Markt bestimmte Holz oder Kohlen vorweg abzukaufen oder abkaufen zu

lassen. Verkäufer und Käufer machen sich in solchen Fällen gleichmäßig straffällig.

3) Es ist zwar Jedermann gestattet durch Holzhauer und andere Personen auf den Holzmärkten Holz oder Kohlen für sich einkaufen zu lassen, der Einkäufer muß aber bei zwei Thaler Strafe mit einem von einem Vollmachtgeber ausgestellten Vorweis versehen und darin ausdrücklich bemerkt seyn, wieviel Maß Holz oder wieviel Schäffel Kohlen jener für diesen einkaufen dürfe. Eine Ueberschreitung des darin bemerkten höchsten Quantums wird an dem Bevollmächtigten als wucherlicher Aufkauf bestraft.

4) Holz- und Kohlenhändler (Kohlenkäufel) dürfen sich mit diesem Nro. 3 bemerkten Einkauf für andere Personen gar nicht befassen und ihren Bedarf nicht eher kaufen, als nach dem — auf dem Hauptmarkt bestehenden und mit den Jahreszeiten wechselnden Fahnenfall.

5) Holz, welches in öffentlichen Versteigerungen, oder sonst bei Holzverkäufen an Ort und Stelle auf dem Lande gekauft wird, darf während der Marktzeit nicht in die Stadt gefahren werden, es wäre denn der Ankauf durch Zeugniß der treffenden Forstbehörde oder des Gemeindevorstandes nachgewiesen.

6) Nach 2 Uhr darf kein Holz, sey es Scheitholz, Stöcke oder Büschel, mehr verkauft werden, sondern solches wird alsdann in den — dem Hauptholzmarkt bei St. Lorenzen ganz nahe liegenden Bauhof (die s. g. Peunt) gebracht und daselbst aufgestellt.

7) Wird es weder am 2ten noch am 3ten Markttag verkauft, so wird es von Amtswegen durch einen Polizeibeamten nach dem Preis desselben Markttages

dem Verkauf ausgestellt, und der Erlös daraus dem Eigenthümer zugestellt.

8) Sollte es auch am 3ten Markttag an Käufern fehlen, so muß das Holz noch 4 Wochen lang im Bauhof aufgestellt bleiben, nach Ablauf dieser Zeit aber in der zu 7 angegebenen Weise von Amtswegen zum öffentlichen Verkauf gebracht werden.

9) An den Markttagen und an den Vorabenden derselben darf kein Holz aus der Stadt verführt werden, es sey denn, daß der Käufer bei der Thormannschaft sich als solchen zu erkennen gebe, und — wenn die Identität der Person zweifelhaft seyn sollte, solche gebührend nachweise. Dienstboten solcher Käufer, welche ihre Identität, wofern sie nicht ohnehin schon bekannt ist, gehörig nachweisen können, werden statt der Herrschaften zugelassen, Täuschungen hierin aber mit 3tägigem Arrest bestraft.

10) Die Uebertretung der Vorschriften zu 1, 2 und 4 wird mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern, an den wucherlichen Einkäufern, Nr. 3 aber mit empfindlicher Arreststrafe geahndet, und das Nro. 5 bemerkte Holz bis nach Ablauf der Marktzeit auf Kosten des Empfängers in polizeiliche Verwahrung genommen.

P. V. vom 27. Sept. 1830. und 28. Nov. 1834.
Int. Bl. Nro. 117. 118. 119. Nro. 141. 142. 143.

11) Diejenigen Personen, welche mit Brettern Handel treiben, ohne solche zu ihrem eigenen Bedarf zu verarbeiten, dürfen auf dem Markt nicht früher als um 11 Uhr einkaufen. Verfehlungen gegen diese Anordnung werden mit einer Strafe von 1 bis 3 Thalern oder verhältnißmäßigem Arrest geahndet.

Pol. Verf. vom 18. Merz 1833.
Int. Bl. Nro. 34. 35. 36.

12) Lohn der Holzhauer und Holzmesser.

a) Der Lohn der Holzhauer ist für den ganzen Polizeibezirk festgesetzt, wie folgt:

1) Eine Klafter eichenes oder buchenes Scheitholz bayerischen Maaßes, zu spalten und einmal zu sägen oder abzuhauen . . . 42 kr.
Zu spalten und zweimal abzuhauen oder zu sägen . . . . . 54 kr.

2) Eine Klafter Erlen-Scheitholz zu spalten und einmal zu sägen oder abzuhauen . . 30 kr.
Zu spalten und zweimal zu sägen oder abzuhauen . . . . . 42 kr.

3) Eine Klafter weiches Scheitholz zu spalten und einmal abzuhauen oder zu sägen . . 24 kr.
Zu spalten und zweimal abzuhauen oder zu sägen . . . . . 36 kr.

4) Eine Klafter harte Stöcke zu klüben und klein zu hauen . . . . . 42 kr.

5) Eine Klafter weiche Stöcke zu klüben und klein zu hauen . . . . . 30 kr.

6) 100 eichene oder buchene Wellen auseinander zu machen, dann die Scheite und größern Prügel zu spalten . . . . . 30 kr.

7) 100 Stück weiche Wellen ꝛc. . . . . 15 kr.

Ausser dem vorstehend festgesetzten Lohn findet blos die Verabreichung eines Trunks, aber keine Verköstigung statt.

Bei dem Wald-Recht-Holz, welches noch nach dem alten Nürnberger Klafter Maaß angefertigt ist, wird ein Sechstheil am Lohn abgekürzt.

Derjenige Holzhauer, welcher sich eigenmächtig eine Ueberschreitung dieser Taxe erlauben sollte, eine

Erhöhung derselben oder Neben-Bezüge an Sp
sen mit Ungestümm fordern würde, unterliegt ein
verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe von einem bis dr
Tagen.

b) Der Lohn der Holzmesser beträgt
für $\frac{1}{2}$ Klafter oder darunter . . . . 4 k
1 Klafter oder über $\frac{1}{2}$ Klafter . . . 6 k
welcher Lohn vom Verkäufer und Käufer zu gleich
Theilen, somit von jedem im ersten Falle 2 k
im andern Falle aber 3 kr. zu bezahlen sind.

Uebrigens ist verordnet, daß die Holzhauer un
Holzmesser weder auf dem Holzmarkt noch nachher, un
besonders bei dem Messen, unter irgend einem Vo
wand, und bei Vermeidung 24stündiger Arreststra
Holz annehmen, resp. fordern dürfen.

Pol. Verf. vom $\frac{\text{28. Merz 1820.}}{\text{21. Merz 1825.}}$
Int. Bl. Nro. 37. 38.

---

13) Heumarkt-Ordnung.

Dieselbe bestimmt Folgendes:

1) Zum öffentlichen Verkauf des Heues und Stroh
sind die gewöhnlichen Markttage Dienstag, Donners
tag und Sonnabend bestimmt.

2) Der Marktplatz ist auf der Schütt.

3) Alles Heu, es mag schon verkauft oder noch
unverkauft seyn, muß auf der am Eingang der Schütt
befindlichen Heuwaage abgewogen und dafür von jedem
Wagen 4 kr. vom Käufer, 4 kr. vom Verkäufer und
1 kr. für das Abwägen des leeren Wagens bezalt wer
den. Dagegen ist es dem Heuwäger bei Strafe ver

oten, sich außer seinem Lohn noch Heu oder Stroh urch Ausrupfen oder auf andere Art zuzueignen.

4) Außer dem Marktplatz darf das unverkauft ieher gebrachte Heu nicht verkauft werden. Wer da- egen handelt, wird, sowohl Käufer, als Verkäufer, it 2 bis 4 Thalern oder verhältnißmäßigem Arrest estraft, und der Kauf für ungültig erklärt. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche den — für den Markt estimmten Heuwägen entgegen gehen, sie mögen wirk- ich kaufen oder nur unterhandeln.

5) Während der Marktzeit sollen sich die Ver- äufer nicht von ihren Wägen entfernen. Die Käufer llen sich nicht in den Handel fallen, noch durch Zeichen der Unterhändler einen obschwebenden Handel stören. Wenn aber der Kaufsliebhaber den Verkäufer verläßt, o wird dies für eine stillschweigende Erklärung ange- ehen, daß er vorerst den Handel nicht fortsetzen wolle, olglich einem andern Kaufsliebhaber Platz mache.

6) Die Dauer der Marktzeit geht vom frühen Morgen bis nach gänzlichem Verkauf alles vorhandenen Heus.

7) Verfälschungen des Heus durch Netzen, oder Vermischungen mit schlechter Waare werden unter Zu- iehung vereideter Sachverständigen, durch den Poli- ei-Senat untersucht und nach Beschaffenheit des ver- ibten oder beabsichtigten Betrugs bestraft.

8) Lieferanten für Magazine dürfen auf dem Markt nicht einkaufen und eben so wenig ist den hie- igen Bürgern und Wirthen der Einkauf des Heues zur Magazinirung gestattet, sondern nur zum eigenen Bedarf.

9) Wer auswärts Heu erkauft, hat bei der Polizeibehörde einen Einlaß-Zettel abzuverlangen, welcher beim Hereinfahren am Thor gegen eine Passier-Polett auszutauschen, diese aber dem Heuwäger zu behändigen ist.

Pol. Verf. vom 26. Nov. 1814. / 23. Okt. 1832.

Int. Bl. Nro. 126. 127. 128.

V. Armenpolizei.

1) Die für die ärztliche Behandlung der hausarmen Kranken dahier bestehenden vier Armendistricte sind folgendermassen eingetheilt:

Stadt-Seite	Nro. des Distr.	Umfang der Districte. nach den einzelnen städtischen Districten	Umfang der Districte. nach den Haus-Num.	Namen des Armenarztes
St. Sebald	I.	1—17	Nro. 1—1238	Hr. Dr. Lochner.
	II.	18—25	Nro. 1239—1710	Hr. Dr. Steinmetz.
St. Lorenz	III.	1—4 6—7 9—18	Nro. 1— 226 „ 291— 399 „ 435—1096	Hr. Dr. Bock.
	IV.	5— 8— 19—25	Nro. 227— 390 „ 400— 434 „ 1097—1578	Hr. Dr. Ferg.

Pol. Verf. vom 3. Januar 1825.

Int. Bl. Nro. 6. 7. 8.

2) Zur Verhütung von Verschleppungen der für Armen aus den Mitteln der Local-Wohlhätigkeits-assa angeschafften Kleidungsstücke und Wäsche jeder t, ist verordnet:

Alle für den angegebenen Zweck angeschafften Gegenstände, namentlich Strümpfe, Schuhe, Strohsäcke, Decken und Wäsche sind als Eigenthum der öffentlichen Armenpflege erklärt, gehen also nicht in das Eigenthum der Armen und Unbemittelten über, sondern werden ihnen nur zum ungestörten Gebrauch und zur Benützung für sich und die in einer Familiengemeinschaft mit ihnen lebenden Personen anvertraut, stehen unter öffentlichem Schutze und sind deßhalb mit einem Stempel, in welchem die Buchstaben A. P. (Armen-Pflege) zu lesen sind, bezeichnet.

Derjenige Inhaber dieser Gegenstände, welcher einen oder mehrere derselben, sehr leicht erkenntlich an dem eingedrückten oder aufgebrannten Stempel, verkauft, verpfändet, verschenkt, vertauscht oder sonst verschleppt, macht sich der Unterschlagung anvertrauten öffentlichen Eigenthums schuldig, und wird mit geschärftem Arrest bis zu achttägiger Dauer bestraft, zugleich aber als ein der erhaltenen Unterstützung unwürdiger Armer öffentlich genannt.

Gleiche Arreststrafe trifft denjenigen, welcher einen dieser Gegenstände kauft, als Pfand oder als Geschenk annimmt, eintauscht oder verschleppen hilft.

Pol. Verf. vom 2. November 1835.

Int. Bl. Nro. 132. 133. 134.

VI. Gewerbspolizei.

a) Wandern der Handwerker.

1) Hierüber bestehen folgende Verordnungen:

a) Nach der Entlassung von der Lehre hat der Gese seine Wanderschaft anzutreten, zu welchem En ihm von der Polizeibehörde, in deren Bezirk er der Lehre gestanden ist, nach vorgängigem Ben men mit der Districts-Polizeibehörde des Gebur ortes, das vorgeschriebene Wanderbuch auszu tigen ist.

b) Die Wanderzeit bleibt auf drei Jahre festgese Bei der Berechnung derselben kann nur die au dem Lehrorte und Bezirke in wirklicher Arb bei Handwerksmeistern oder Fabrikanten zurück legte Zeit, worüber sich der Geselle durch sein Wa derbuch auszuweisen hat, in Anschlag gebra werden.

c) Es kann jedem Gesellen, welcher sich zur Wand schaft in das Ausland meldet, die Erlaubniß da bis zu dem Zeitpunct seines Eintritts in das Mi tärpflichtigkeits-Alter unter der Verbindlichkeit ha jähriger Anzeige von seinem jedesmaligen Aufen haltsorte und rechtzeitiger Rückkehr; — bei ni entgegenstehender Militärpflicht aber ohne Beschrä kung auf eine bestimmte Zeit von der Districts-P lizeibehörde des Geburtsortes, oder auch von je der Austritts-Station, welche jedoch in diesem Fa der Behörde des Geburtsortes davon sogleich Na richt zu geben hat, ertheilt werden.

Eine gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft kann nur wegen einer durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesenen körperlichen Unfähigkeit und unter denjenigen Verhältnissen, unter welchen aus Rücksichten auf das Familienwohl ein Nachlaß an den Militärpflichtigkeits-Jahren nach Art. 94 des Conscriptions-Gesetzes vom 29. Merz 1812 stattfinden kann, von der einschlägigen Polizeibehörde ertheilt werden; vorbehältlich übrigens der — durch ein neues Conscriptionsgesetz statt findenden, und der allenfallsigen ferneren im Conscriptionswesen sich ergebenden Veränderungen. Eine Reluirung der Wanderjahre in Geld ist unzulässig.

Pol. Verf. vom 18. Merz 1833.
Int. Bl. Nro. 35. 36. 37.

2) Alle Gesuche von Handwerksgesellen um die Erlaubniß zur Wanderschaft ins Ausland müssen der königl. Kreis-Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn die Bittsteller der Militärpflichtigkeit noch nicht genügt haben *).

Es sind daher alle dergleichen Gesuche so rechtzeitig bei der Polizeibehörde zu Protocoll anzubringen, daß sie der k. Regierung berichtlich vorgelegt und ohne nachtheiligen Zeitverlust für die Bittsteller beschieden werden können.

Pol. Verf. vom 25. October 1835.
Int. Bl. Nro. 127. 128.

*) Dasselbe gilt auch von allen Gesuchen militärpflichtiger Personen anderen Standes um die Erlaubniß zu Reisen und zum Aufenthalt im Ausland.

b) Gewerbs-Verleihungen.

1) Diejenigen, welche sich zur Prüfung für Handwerks-Gewerbe, das heißt für alle auf Handarbeit und mechanischer Fertigkeit beruhende Gewerbe, ohne Ausnahme, oder zur Prüfung für Detail- und Großhandlungen anmelden wollen, haben folgende Vorschriften zu beobachten:

I. Die Anmeldung zur Prüfung muß bei der Polizeibehörde angebracht werden, und es sind dabei sogleich die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise mit vorzulegen, nemlich:

1) Die Nachweise über Leumund, durch legale und erschöpfende obrigkeitliche Nachweise über gutes Betragen in den verschiedenen Stadien der bisherigen Laufbahn, und über den während der ganzen Werk- und Sonntags-Schulpflichtigkeit, regelmäßig und fleißig bestandenen Schul- und Religions-Unterricht.
2) Die Nachweise über die spezielle Befähigung zu dem beabsichtigten Gewerbe, also
   a) bei beabsichtigter Prüfung für Handwerksgewerbe aller Art,
      aa) der Lehrbrief, und
      bb) das mit den gehörigen Einträgen versehene, von fleißiger Arbeit und entsprechender Befähigung zeugende Wanderbuch, und
      cc) der Nachweis über die bestandene Wanderschaft oder über competent erlangte Dispense;
   b) bei Bewerbungen um Detail- und Großhandlungen:
      aa) das Zeugniß über die erstandenen Lehrjahre,
      bb) das Attest über entsprechendes Bestandenhaben der Servirzeit.

II. Die unter Nro. I. 1, 2, aa. und bb. vorgeschriebenen Nachweise sind auch dann vorzulegen, wenn theilweise, oder (in welchem Falle jedoch bb. von selbst wegfällt) um gänzliche Dispensation von der Wanderschaft nachgesucht wird.

III. Die Anmeldungen zur Prüfung, von diesen Nachweisen Nro. I. und II. begleitet, können an den Wochentagen während der Amtszeit täglich in dem Commissionszimmer Nro. 9 bei dem Polizei-Offizianten Quehl zu Protokoll geschehen.

Pol. Verf. vom 31. Juli 1835.
Int. Bl. Nro. 90. 91. 92.

2) Zur Vornahme der Fähigkeits-Prüfungen haben die für den District Nürnberg constituirten Prüfungs-Commissionen jeden Montag und Freitag, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, bestimmt.

Sollte einer der genannten Tage auf einen Feiertag fallen, so wird die Prüfung an dem darauf folgenden Tag vorgenommen.

Die Bewerber, welche mit den vorgeschriebenen Zulaßscheinen versehen seyn müssen, haben sich bei dem Secretär sämmtlicher Prüfungs-Commissionen, Polizei-Offizianten Quehl in Nro. 9 der magistratischen Geschäftszimmer zu melden.

Pol. Verf. vom 4. August 1835.
Int. Bl. Nro. 92. 93. 94.

---

c) Gewerbs-Beeinträchtigungen.

1) Der Verkauf des Essigs im Kleinen von Seite derjenigen, welche keine Berechtigung hiezu nachweisen

können, namentlich von Seite der Wirthe, ist bei Strafe von 5 Thalern oder verhältnißmäßigem Arrest verboten.

Pol. Verf. vom 28. Nov. 1821.
Int. Bl. Nro. 147.

Pol. Verf. vom 27. Juli 1835.
Int. Bl. Nro. 89. 90. 91.

2) Den Gast- und Bierwirthen, so wie allen übrigen zum Brodverkauf nicht berechtigten Personen ist der Verkauf von Brod in ganzen (nicht geschnittenen) Stücken über die Gasse bei einer Strafe von 3 fl. verboten.

Pol. Verf. vom $\frac{\text{1. Merz 1815.}}{\text{22. Sept. 1835.}}$
Intell. Bl. Nro. 112. 113. 114.

3) Bei Herstellung der Wasserpumpen und Brunnenwerke soll sich Niemand anderer Werkleute als der hiezu allein berechtigten Röhrenmeister und Schlosser bedienen, widrigenfalls die unberechtigten Werkleute sowe der Bauherr in angemessene Strafe genommen werden.

Pol. Verf. vom 30. April 1822.
Int. Bl. Nro. 52. 53.

4) Die Verfertigung jeder Gattung von Filzhüten, sowie der Detailhandel mit denselben, welche nur den Hutmachern ausschließend zustehen, wird an allen andern Personen neben Confiscation der Waare mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern geahndet.

Pol. Verf. vom 27. November 1823.
Int. Bl. Nro. 142. 144.

5) Der Handel mit Pelz-Schlafröcken, welcher lediglich dem Kürschner-Handwerk zusteht, ist allen andern hiezu nicht berechtigten Personen bei Vermeidung einer Strafe bis zu 5 Thalern, verboten.

Pol. Verf. vom 6. Oct. 1823.
Int. Bl. Nro. 119. 120.

6) Allen zur Zuckerbäckerei nicht berechtigten Personen ist das Backen und der Verkauf von Zuckerwaaren, namentlich Torten aller Art, s. g. Aniszeug ꝛc. bei 3 Thaler Strafe und Confiscation der Zuckerwaaren verboten.

Pol. Verf. vom 23. Nov. 1821.
Int. Bl. Nro. 139.

7) Allen zum Garnhandel nicht berechtigten Personen ist derselbe bei einer Strafe bis zu 3 Reichsthaler oder verhältnißmäßigem Arrest und Confiscation der Waare verboten.

Pol. Verf. vom 9. Sept. 1824.
Int. Bl. Nro. 108. 109. 110.

8) Der Handel mit Glastafeln und Hohlgläsern aller Art, welcher lediglich dem Glasergewerb zusteht, ist allen anderen hiezu nicht besonders berechtigten Personen bei Vermeidung von fünf Thalern Strafe verboten.

Pol. Verf. vom 26. Merz 1825.
Int. Bl. Nro. 37. u. 38.

9) Aller unbefugte Aufkauf und Zwischenhandel mit Beinen ist bei Vermeidung der Confiscation der

Waare und angemessener Geld- oder verhältnißmäßiger Arreststrafe verboten.

Pol. Verf. vom 24. April 1826.

Int. Bl. Nro. 50. 51. 52.

10) Den Käufeln ist der Verkauf neuer Möbeln nur in dem Fall gestattet, wenn sich dieselben über deren Ankauf als gebrauchte Waare ausweisen können, ausserdem sie der Strafe der Gewerbsbeeinträchtigung unterliegen.

Pol. Verf. vom 5. Merz 1834.

11) Den Kram- und Schragenkäuflinen sowie den Erdenkäuflinen ist der Verkauf neuer Waaren bei Vermeidung der auf Gewerbsbeeinträchtigung gesetzten Strafe verboten, und es bezieht sich dieses Verbot auch auf den Handel mit neuen Lein- und Baumwollenwaaren.

Pol. Verf. vom 20. Oct. 1834.

Int. Bl. Nro. 127. 128.

12) Die verschiedenen Wirthschaftsbefugnisse betreffend, ist nachfolgendes festgesetzt:

a) Die Gastwirthe erster Klasse sind befugt, Fremde oder Gäste überhaupt in ihren Anforderungen auf Logis, (Beherbergung) Pferde einstellen, Speise, Getränke aller Art und Ausrichtung von Gastmählern zu befriedigen, Speisen über die Gasse zu verabreichen und zu Gastmählern in Privathäusern auf Bestellung Speisen und Getränke zu liefern. An Bier dagegen steht ihnen nur der Haustrunk zu; über die Gasse dürfen sie keines abgeben.

b) Die Gastwirthe zweiter Klasse haben hinsichtlich des Verabreichens von Speisen und Getränken gleiche Rechte mit den Gastwirthen erster Klasse. Fremde zu logiren und Pferde einzustellen, steht ihnen jedoch nicht zu. Einzelne Wirthe dieser Klasse sind mit der speciellen Concession zur s. g. limitirten Beherbergung versehen. Das Bierschenken über die Gasse liegt auch bei ihnen ausser den Gränzen ihrer Befugnisse.

c) Die Gastwirthe dritter Klasse, (Weinschenken) sind zum unbeschränkten Weinschenken berechtigt, hinsichtlich der Speisen aber auf kalte (s. g kalte Schaale) beschränkt, und dürfen solche nicht nur in ihren Häusern, sondern auf Bestellung auch über die Gasse abgeben. Die Bierschenke kommt ihnen nicht zu, insoferne sie nicht von einzelnen durch besondere Concessionen, also in persönlicher Art, erworben worden ist.

d) Die Garköche (Kücheleins-Wirthe) sind zum Verkochen des Fleisches der von ihnen geschlachteten Schweine und der davon erzeugten Würste aller Art, wie zu deren Verabreichung sowohl in ihren Wirthschafts-Lokalitäten als über die Gasse berechtigt, zum Bierschenken aber nur an ihre Gäste im Hause.

e) Die eigentlichen Bierwirthe, welchen das Recht zum unbeschränkten Bierschenken im Haus und über die Gasse ausschließlich zusteht, sind in Betreff der Verabreichung von Speisen auf kalte, namentlich auf Käse, Schinken, Knak- und Pfefferwürste, Preßsäcke, Schwartmagen, Ochsenmaul, Ochsenfüße und Häringe beschränkt.

Jede Contravention wird das erstemal mit 5, in jedem weiteren Falle aber mit 10 Thaler Strafe geahndet.

Pol. Verf. vom 3. Merz 1831.

Int. Bl. Nro. 29. 32. 35.

13) Den Garköchen und den zum Schweinstechen berechtigten Gastwirthen ist der Verkauf rohen Schweinfleisches, ausserhalb der Freibank, bei einer Strafe von Zwölf Gulden für jeden Contraventionsfall, nebst der Confiscation des Fleisches, verboten.

Dieses Verbot bezieht sich auch auf diejenigen Garköche und Wirthe des Burgfriedens, welchen vermöge rechtskräftiger Erkenntnisse der Verkauf rohen Fleisches gestattet ist, wenn sie diese — auf den Burgfrieden beschränkte Befugniß auf den inneren Stadtbezirk auszudehnen versuchen.

Pol. Verf. vom 7. Merz 1835.

Int. Bl. Nro. 30. 31. 32.

14) Kaufmannswaaren und Handelsartikel dürfen von Niemand anders um Lohn oder gegen irgend eine Vergütung gefahren oder transportirt werden, als von den dazu eigends aufgestellten Eichwagenführern oder Ballenbindern; es ist daher den Wirthen, Hallwächtern, Schnellern, Auslaufern, Kutschern oder anderen Dienstleuten durchaus nicht gestattet, für überbrachte oder abgeholte Waaren den s. g. Ballenbinderlohn anzunehmen oder gar zu fordern.

Die Uebertretung dieser Verordnung wird mit 1 Thaler Strafe geahndet, und der Contravenient

at auſſerdem den Eichwagenführern oder den Ballen-
ndern den entzogenen Lohn zu vergüten.

Pol. Verf. vom 13. Dec. 1821. Int. Bl. Nro. 153.
29. Mai 1835. Int. Bl. Nro. 64. 65. 66.

15) Hinſichtlich der Gewerbsbefugniſſe der Pfrag-
er und der Großhändler bezüglich der Spezerei-
aaren iſt verordnet:

Den Pfragnern iſt der Verkauf von Reis, Sago,
abak, Kaffee, Zucker, Thee, Feuerſchwamm, Hanf
nd Bleierz, verboten, auch dürfen dieſelben von
ngwer oder Pfeffer, nicht mehr als 1 Loth, dann
on Saffran, von Nelken, von Baum- und Salatöl
öchſtens um 1 kr. auf einmal verkaufen;

Den Großhändlern iſt verboten, weniger als
1 Pfd. Saffran, Nelken, Zimmt und Muskatnüſſe,
$\frac{1}{8}$ Ctr. Pfeffer, Ingwer und ſonſtige Spezereien,
$\frac{1}{4}$ Ctr. Reis und ſonſtige Colonialwaaren zu ver-
äufen. Der Verkauf von geſtoſſenen Gewürzen iſt
enſelben ganz unterſagt.

Die Contravenienten unterliegen im Betretungs-
alle der geſetzlichen Strafe, d. h. im erſten Falle
iner Strafe von 5 Thalern, im zweiten Falle einer
trafe von 10 Thalern.

Pol. Verf. vom 10. Februar 1835.
Int. Bl. Nro. 29. 30. 31.

) Zunft-Aufſicht und Gewerbs-Mißbräuche.

1) Jede Correſpondenz der Zünfte mit ande-
en in- oder ausländiſchen Zünften, ſie betreffe einen
Gegenſtand, welchen ſie wolle, iſt verboten.

Wenn auf anderem Wege als jenem der
Briefe und Pakete von in- oder ausländischen Zün
an die Vorgeher einer Zunft gelangen, so sin
schuldig, diese empfangenen Briefe und Pakete
verzüglich der Polizeibehörde zu übergeben, und
uneröffnet, wenn die Eigenschaft einer Zunft-Co
spondenz sogleich aus dem Siegel oder aus der Add
äusserlich erkennbar ist.

Diejenigen Zunft-Vorgeher, welche diesen
stimmungen entgegenhandeln, werden mit 3 bi
tägigem, die übrigen theilnehmenden Meister
mit 1 bis 3tägigem Polizei-Arrest bestraft.

Pol. Verf. vom 1. Merz 1815.

2) Jeder Vereins-Versammlung einer Zunft
der obrigkeitliche Zunft-Commissair beizuwohnen,
ohne seine Gegenwart kann Nichts mit Gültigkeit
handelt, und kein Vereins-Beschluß gefaßt wer
es muß daher jede Vereins-Versammlung wenigs
24 Stunden vor ihrer Abhaltung, und insofe
solche an einem Montag statt finden soll, wenigs
48 Stunden vorher im magistratischen Commissi
zimmer Nro. 6 angezeigt werden.

Pol. Verf. vom 4. August 1832.
Int. Bl. Nro. 92. 93.

3) Es darf kein Gewerbs-Verein irgend ein
Art sich bilden, ohne vorerst der k. Kreis-Regier
die Statuten vorgelegt, und die allerhöchste land
herrliche Bestätigung erhalten zu haben.

Pol. Verf. vom 21. Sept. 1835.
Int. Bl. Nro. 114. 115. 116.

4) Sämmtlichen gewerbtreibenden Einwohne
des ganzen Polizeibezirks ist das Austheilen aller u

r Weihnachts- und Neujahrs-Geschenke an ihre
nden und an das Markt-Personal, ebenso wie das
sammeln derselben, bei fünf Thaler Strafe
r verhältnißmäßigem Arrest verboten.

Pol. Verf. vom 16. Dec. 1818. / 22. Dec. 1835.

Int. Bl. Nro. 151. 152. 153.

5) Jede Art von Neujahrbettelei, welche gewöhn-
unter der Form des lästigen Neujahrgratulirens
t findet, ist bei Vermeidung der strengsten Ahndung
boten.

Pol. Verf. vom 28. Dec. 1826. / 22. Dec. 1835.

Int. Bl. Nro. 151. 152. 153.

VII. Communal-Verhältnisse.

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Verhältnisse und Obliegenheiten der District-Vorsteher.

§. 1.

Die Herren Districts-Vorsteher sind zur Bei-
lfe des Magistrats aufgestellt.

§. 2.

Dieselben haben alle Gemeinde-Angelegenheiten,
e ihren Bezirk betreffen, und ihnen vom Magistrat

im Allgemeinen oder besonders aufgetragen werd
ohne allen Verzug pünktlich zu besorgen.

§. 3.

Sie haben darauf zu achten, daß die öff
lichen Brunnen und Wasserleitungen, so wie
öffentlichen Gebäude, Monumente, Alleen ꝛc. ih
Districtes durch Frevel oder Muthwillen nicht
schädigt werden.

§. 4.

Sie haben ferner für öffentliche Sicherheit, Ru
Anstand und Ordnung in ihren Bezirken zu wac
und Alles zur Anzeige zu bringen, was diesen n
theilig seyn könnte, oder der Sittlichkeit entge
ist, z. B. uneheliches Zusammenleben, und alles
zuwenden, was Gefahr und Unglück droht.

§. 5.

Von wirklich erfolgten Unglücksfällen, von
standener Feuersbrunst, von Körperverletzungen
anderen wichtigen Ereignissen haben die Herren
stricts-Vorsteher unverzüglich Anzeige bei der Pol
zu machen, und inzwischen dafür zu sorgen, d
größeres Unheil verhütet — der Verunglückte in
Haus aufgenommen, — Rettung versucht — und
der Augenblick fordert, vorgekehrt werde, bis
Polizeibeamte erscheint. Ebenso haben sie sich bei
gangenen Verbrechen um die Ergreifung des Thä
zu bemühen, und zu wachen, daß die von letzte
zurückgelassenen Spuren unverändert erhalten werd
Deßhalb sind Unglücksfälle und Verbrechen, au
bei der Polizei, auch bei ihnen anzuzeigen.

§. 6.

Ihre Pflicht erheischt, daß sie sich mit den Fa-
lien-, Gewerbs- und persönlichen Verhältnissen
r Inwohner ihrer Districte genau bekannt machen,
n hierüber auf Verlangen die erforderliche Auskunft
theilen zu können.

§. 7.

Besonders haben sie Arme und Kranke ihres Be-
ks zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen,
ren hülflose Lage dem Armenpflegschafts-Rath anzu-
gen, und die Mittel, wie am wirksamsten zu helfen
, zu benennen, auch nach Umständen die bestimmte
ilfe den Bedürftigen unmittelbar zufließen zu lassen.

Zugleich haben sie soweit sie es vermögen, zur
schaffung der Bettler in ihrem District mitzuwirken.

§. 8.

Zeugnisse über persönliche und Familien-Ver-
ltnisse, über Nahrungsstand, Vermögen, Wohl-
rhalten, Armuth u. s. w., welche die Inwohner
res Districts von ihnen begehren, haben sie stets
ch sorgfältiger Erforschung der Umstände, der streng-
n Wahrheit und ihrer Ueberzeugung gemäß, abzu-
ssen.

§. 9.

Ebenso haben sie bei obrigkeitlichen Vernehmun-
en über die §. 8 benannten Verhältnisse ihrer Insassen
it pflichtmäßiger Offenheit und Gewissenhaftigkeit
ch zu äußern, damit ihr Zeugniß das obrigkeitliche
utrauen verdiene, welches darauf gesetzt wird, und

das obrigkeitliche Zeugniß, welches oft auf das ihr gebaut werden muß, keine Anfechtung erleide.

§. 10.

Die Herren Districts-Vorsteher haben fer die ihnen übergebenen Einwohner- und andere Lis und Tabellen mit möglichster Genauigkeit zu führ die bei ihnen zur Anzeige gebrachten Veränderun sogleich in die Liste einzutragen, dieselbe aber m natlich und zwar zu Anfang jedes Monats in d Polizei-Bureau Nro. 10 vorzulegen.

§. 11.

Dieselben sollen das ihnen anvertraute Feu lösch-Geräthe wohl verwahren, es bei Feuersgef an das Lösch-Personale abgeben, nach gemach Gebrauch für die Zurücklieferung besorgt seyn, w wenn etwas schadhaft geworden ist, bei der Bu Commission die schleunige Reparatur veranlassen.

§. 12.

Ferner liegt denselben ob, die ihnen zukomme den Anzeigblätter und obrigkeitlichen Verfügungen i ihrem Bezirk circuliren zu lassen, sie dann ordentl zu sammeln, und zum Gebrauch aufzubewahren.

§. 13.

Für die verschiedenen Conscriptionen, z. B. z Militär, zur Pocken-Impfung, zum Schulbesuch haben die Herren Districts-Vorsteher die ihnen zug fertigten Verzeichnisse mit aller Genauigkeit zu führe und der Polizeibehörde bei Anfertigung des ihr obli

den General-Verzeichnisses, so oft es verlangt rd, pflichtmäßig beizustehen.

§. 14.

Bei Einquartierungen erfordert die Pflicht der rren Districts-Vorsteher, auf möglichst gleiche — Vermögenskräften angemessene Vertheilung der artierslast zu sehen, gegen Unterschleife sorgfältig wachen, und dem Quartier-Bureau jede Unter- zung zu leisten.

§. 15.

Die Herren Districts-Vorsteher haben bei Aus- ung ihres öffentlichen Amtes auf obrigkeitlichen ftigen Schutz zu zählen. Jede ihnen dabei zuge- te Beleidigung wird strenge bestraft.

Pol. Verf. vom 28. Dec. 1822.
Int. Bl. 1823. Nro. 1. 2.

Das gemeindliche Vermittlungs-Amt betreffend.

Bei Streitigkeiten der Gemeindeglieder und üb- en Einwohner unter sich, ist die Ausübung des rmittlungs-Amtes durch den Magistrat vor- schrieben. Hienach hat, bevor eine Klage bei Ge- ht angebracht wird, der Kläger sich an den Magi- at zu wenden, den Beklagten und die Forderung an sen zu benennen.

Beide Theile werden alsdann, auf die näm- e Weise, wie in anderen Gemeinde-Angelegen- ten, vorgeladen, und es steht ihnen frei, Mit- rger ihres Vertrauens mitzubringen, welche

unter der Leitung des Vermittlungs-Commissairs g
meinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung
jedoch ohne allen Zwang oder Drohung zu erwi
ken sich bestreben. Im ersten Ausbleibensfalle m
der Nichterschienene dreißig Kreuzer Strafe in di
Gemeindekassa entrichten, wenn nicht gültige, s
gleich nachgewiesene Entschuldigungs-Ursach
vorhanden sind. Bleibt bei der zweiten Bestellung d
Beklagte wieder aus, so wird angenommen, daß
sich der gütlichen Aussöhnung beharrlich weigere, u
der Kläger kann alsdann mit dem hierüber von d
Magistrat auszustellenden Attest seine Klage vor G
richt anbringen. Erscheint der Kläger im zwei
Termin nicht, so wird seine Klage als zurückgeno
men angesehen, und er kann sich nur gegen eine G
bühr von dreißig Kreuzern zur Gemeindekassa, wid
bei dem Magistrat um die Vermittlung in der nämlich
Sache melden.

Der Versuch der Aussöhnung geschieht mündl
und ohne Zulassung von Advokaten. Hiefür und
die allenfallsigen Ausfertigungen des Vermittlung
amtes werden weder Taxen noch Stempel-Gebühr
gefordert, und es sind blos die gewöhnlichen Ladung
und Schreibgebühren zu entrichten.

Ehe und bevor das magistratische Zeugniß d
über, daß der Vermittlungs-Versuch mißlungen, o
daß der Beklagte der zweiten Bestellung ungeach
zum Vermittlungs-Versuch nicht erschienen sey, d
treffenden Gerichte vom Kläger übergeben ist, w
von demselben keine Klage angenommen.

Pol. Verf. vom 22. Aug. 1834.
Int. Bl. Nro. 99. 100. 101.

Bei Streitigkeiten eines auswärtigen Klägers mit einem im hiesigen Gemeindebezirk wohnenden Beklagten, wird die gütliche Vereinigung beider Theile ebenfalls versucht, wenn der Kläger darum nachsucht, und der Beklagte dazu bereit ist; dagegen müssen Klagen gegen Personen vom Militärstand, wenn diese nicht durch Beurlaubung zu bürgerlichen Gewerben oder anderen Berufsarbeiten zurückgekehrt sind, unmittelbar bei Gericht angebracht werden.

Pol. Verf. vom 10. September 1834.
Int. Bl. Nro. 108. 109.

) Getreid-, Fleisch- und Bier-Aufschlag.

Derselbe wird erhoben wie folgt:

) Getraid-Aufschlag:

			fl.	kr.	pf.
von 1	Schäffel	Waizen . .	1	13	—
„ 1	„	Korn . . .	—	56	2
„ 1	„	Gerste . . .	—	19	—
„ 1	„	Haber . . .	—	19	—
„ 1	„	Hirs . . .	—	12	—
„ 1	„	Wicken . . .	—	9	—
„ 1	„	Hanf . . .	—	9	—
„ 1	„	Linsen . . .	—	30	—
„ 1	„	ungerändelten Erbsen	—	30	—
„ 1	„	Kochgerste . .	—	45	—
„ 1	„	gerändelten Erbsen	—	45	—
„ 1	„	Haidel . . .	—	45	—

) Fleisch-Aufschlag:

von 1	Ochsen	2	15	—
„ 1	Stier	1	—	—

	fl.	kr.	Pf.
von 1 Rind	—	40	—
„ 1 Kalb	—	14	—
„ 1 Schaaf	—	7	—
„ 1 Schwein	—	15	—

5) Bier-Aufschlag:

von jedem Eimer fremden Biers — 3 —

Der Aufschlag von dem — von den Bewohnern des Burgfriedens erbauten Getraid ist nur dann zu bezahlen, wenn solches verbraucht oder in die Mühlen gebracht wird.

Ebenso ist der Fleisch-Aufschlag nicht von dem zum Feldbau oder zur Mastung bestimmten, sondern nur von dem geschlachteten Vieh zu entrichten.

Wer Getraid zur Mühle bringen oder Vieh schlachten will, wovon der Aufschlag nicht schon beim Kauf in der Schranne oder am Viehmarkt bezahlt worden ist, hat solchen vorher bei der Stadtkämmerei gegen Quittung zu entrichten.

Der Aufschlag von jedem Eimer fremden Biers muß sogleich beim Empfang desselben bezahlt werden. Defraudationen werden mit dem zehnfachen Betrag des defraudirten Gefälle bestraft.

Pol. Verf. vom $\frac{\text{20. Oct. 1825.}}{\text{16. Jan. 1835.}}$

Int. Bl. Nro. 126. 127.

Jeder Fuhrmann, Kutscher, Landmann ꝛc. welcher zur Fütterung seiner Pferde Haber mit in die Stadt bringt, hat den gewöhnlichen Aufschlag von 19 kr. pr. Schäffel zu bezahlen.

Defraudationen werden mit dem zehnfachen Betrag der defraudirten Aufschlagssumme bestraft.

Pol. Verf. vom 13. Juni 1826.

Int. Bl. Nro. 73.

Zur Controlirung der Fleisch-Aufschlags-Entrichtung ist Folgendes verordnet:

1) Jeder Schlachtvieh-Einkäufer aus der Stadt und dem Burgfrieden erhält über das erkaufte Vieh jeder Gattung einen gedruckten Ausweis und zwar

a) auf dem Viehmarkt durch die polizeiliche Markt-Inspektion,

b) wenn auswärts erkauftes Vieh in die Stadt gebracht wird, bei dem treffenden Thorschreiber und

c) wenn solches oder selbst gemästetes Vieh im Burgfrieden vorkommt, durch die Distriktsweise stationirten Polizeisoldaten.

2) Unter Vorlage dieser Kaufszettel muß die Zahlung des Aufschlags für jede Woche an den bestimmten Einnahme-Tagen Dienstags und Samstags bei der Stadtkämmerei geschehen und es dürfen bei einer Strafe von drei Gulden die fraglichen Zettel nicht aus mehreren Wochen zurückgehalten und dann mit einander vorgebracht werden.

3) Am Ende eines jeden Monats haben die Aufschlagspflichtigen ihre Schuldigkeit dergestalt pünktlich abzuführen, daß kein Kaufs-Ausweis länger als bis bis zum 4ten Tag des neu eingetretenen Monats zurückbleibt.

Mit diesem Tag werden die monatlichen Hebregister abgeschlossen und, wer den Aufschlag für das

verflossene Monat nicht bezahlt oder vorher um Nachsicht, die nur in ganz besondern Fällen ertheilt werden kann, eingekommen ist, der wird als Defraudant angesehen und bestraft.

4) Wer ausser dem Markt erkauftes Schlachtvieh zur Stadt bringen will und den Namen des Empfängers nicht verlässig genug anzugeben weiß, der wird am Thor nicht eher eingelassen, als bis der treffende Käufer das Erforderliche daselbst anzeigen läßt.

Zur Erzielung richtiger Angaben haben daher

5) Sämmtliche Metzger, Garköche ꝛc. durch gehörige Anweisung der Viehtreiber und Dienstboten hinzuwirken, indem die nachherigen Behauptungen einzelner Käufer, daß sie das an den Thoren auf ihren Namen eingeschriebene Vieh nicht erhielten, um so mehr unbeachtet bleiben müssen, als dießfällige Unrichtigkeiten ohnehin nur mit dem ausser dem Markt erkauften Vieh vorgehen, durch Selbstanzeigen und gehörige Aufmerksamkeit der Betheiligten aber zu ihrem eigenen Vortheil gar wohl verhütet werden können.

6) Die Kaufszettel, welche bei der Stadtkämmerei mit der Bescheinigung des bezahlten Aufschlags versehen und den Aufschlagspflichtigen zurück gegeben werden, müssen diese für jedes Monat sorgfältig zusammen halten und nach Verlauf eines solchen noch wenigstens 4 Wochen aufbewahrt lassen, damit sich derselben, falls bei der Kontrolle Anstände zu heben seyn sollten, mit Sicherheit bedient werden kann.

7) Ist endlich wider Erwarten Schlachtvieh mit Umgehung vorgeschriebener Anzeigen eingebracht oder im Polizeibezirk ohne Aufschlagsentrichtung geschlachtet

nd also verheimlicht worden, so wird nach Vorschrift er allerhöchsten Verordnung vom 31. December 1808 er Defraudant im ersten Betretungsfalle in den zehnachen, im zweiten in den zwanzigfachen Betrag des Aufschlags und im dritten und den folgenden Fällen jedesmal in den ganzen Werth des Viehes zur Strafe, die nach Umständen auch in verhältnißmäßigen Arrest verwandelt werden wird, verurtheilt.

Pol. Verf. vom 27. November 1835.
Int. Bl. Nro. 142. 143.

---

c) Brücken- und Pflasterzoll.

Die Brücken- und Pflasterzoll-Ordnung enthält folgende Bestimmungen:

1) Von jedem vier- und zweirädrigen Fracht-Fuhrmanns- oder Botenwagen mit Einschluß der beladenen Mühl- und Bierwägen, wird bezahlt
für jedes Pferd . . . . . vier Kreuzer.

2) Die mehr als 80 Centner schweren vier- oder zweispännigen Wagen bezahlen das Doppelte, jedoch nur dann, wenn die Ladung und der Wagen zusammen über 100 Centner an Gewicht betragen.

Behufs der Taration der Schwere hat der Zollpflichtige jedesmal dem Pflasterzoll-Einnehmer die von dem Oberzollamte erhaltene Polette vorzuzeigen.

3) Jeder sonstige mit Salz, Getraid, Heu, Stroh, Streu, Stein, Tröbern, Gips und Gipsmehl, Sand, Brenn- und Bauholz, Kohlen, Lederlohe, Rinden, jeder Gattung Obst, Gemüs, Brod ꝛc. zum Bedarf

und Verkauf in die Stadt kommende beladene Wagen, worunter auch alle Bauersleute, welche selbst erbaute Landesproducte, namentlich Taback hieher zum Verkauf bringen, begriffen sind, bezahlt:

auf 1 oder 2 Pferde (2 oder 3 Ochsen) zwei Kreuzer,
„ 3 „ 4 Pferde (4 „ 6 Ochsen) vier Kreuzer.

Auf die Begünstigung dieses geringen Zollsatzes haben aber diejenigen Fuhrleute keinen Anspruch, welche den in dieser Nummer bezeichneten Artikeln Frachtgut beigeladen haben, vielmehr sind diese den in Art. 1 und 2 enthaltenen Sätzen unterworfen.

Werden sie unvermischt mit Handels-Artikeln in die Stadt herein und von da wieder hinausgeführt, so zahlen sie gleichfalls nur den geringen Satz von resp. zwei und vier Kreuzer.

Ausgenommen sind aber die Wägen der Fuhr-, Schiff- und Handelsleute, dann Bauern, welche, wenn sie mit Getraid beladen aus der Stadt geführt werden, den Pflasterzoll noch einmal, und zwar nach dem in Nummer 1 für Frachtfuhren ausgesprochenen Satz bezahlen müssen.

4) Für die an Chaisen, wozu auch die sogenannten Berner- oder Korbwägelein gerechnet werden, oder an Schlitten angespannten, geritten oder geführt werdenden — so wie für diejenigen Pferde, welche ledig herein und hinaus gehen, ingleichen für die den Fuhrwägen vorgespannten Pferde oder Ochsen

pr. Stück . . . . . ein Kreuzer.

Als Vorspannspferde werden aber lediglich diejenigen Pferde angesehen, welche aus einem nahe gelegenen Orte zum wirklichen Vorspann hieher geritten oder von hiesigen Pferde-Besitzern vorgespannt wer-

en; Pferde aber, welche ein Fuhrmann dem andern ihet, gelten für eigene Pferde.

5) Jeder Fuhrmann, oder Reisende, der nur durchpassirt, oder ohne umzuladen, am nämlichen Tage wieder zurück, oder weiter geht, bezahlt den Brücken- und Pflasterzoll nur einmal, muß sich aber durch die beim Hereinkommen erhaltene Zoll-Polette, die er an dem Thor beim Hinausfahren dem Brücken- und Pflasterzoll-Einnehmer einzuhändigen hat, ausweisen, daß er schon einmal an diesem Tag bezahlt hat, so wie jeder, der auch später erst zurückfährt, somit den Brücken- und Pflasterzoll anderweit zu entrichten hat, sich durch Ablieferung der, beim Hereinfahren erhaltenen Polette an dem Thor, das er hinauspassirt, darüber auszuweisen hat, daß von ihm beim Hereinfahren seiner Schuldigkeit ebensowohl Genüge geleistet worden ist.

Auch derjenige Fuhrmann, welcher, wenn gleich mit anderer Ladung als er hereingebracht hat, an dem nämlichen Tage wieder hinausfährt, ist den Zoll nur einmal zu zahlen schuldig.

6) Fracht-Fuhrleute und Boten, wenn sie ohne Ladung herein- oder zurückfahren, zahlen ohne Unterschied, ob sie 4 oder 2rädriges Fuhrwerk haben,

vom leeren Wagen . . . . zwei Kreuzer,
von jedem Stück Pferd . . . einen Kreuzer.

Rückgehende Fuhrwerke, welche nur mit Kleinigkeiten geladen sind, können zur Zahlung des Pflasterzolls beim Hinausfahren aus der Stadt nicht angehalten werden.

Unter Kleinigkeiten ist ein einzelner Sack, oder eine einzelne Kiste, oder ein einzelnes Faß zu verstehen.

7) Frachtgut, das vor der Stadt verladen wird, zahlt, wenn es mit Anspann in die Stadt gebracht, oder aus der Stadt hinausgeführt wird, den nämlichen Brücken- und Pflasterzoll, wie oben zu Nro. 1 verordnet ist.

8) Lohnkutscher, Lohnrößler und eigene Equipagen und Reitpferde, die aus benachbarten Orten Spazierfahrten in die hiesige Stadt machen, sind in dem Fall vom Brücken- und Pflasterzoll frei, wenn in ihrer Kommune ein Pflastergeld eingeführt ist, und die hiesigen Lohnfuhrwerke und eigene Equipagen und Reitpferde dort ebenfalls vom Brücken- und Pflasterzoll freigelassen werden.

9) Die Pferde-Eigenthümer in der Stadt sind Brücken- und Pflasterzoll frei, gegen ein jährliches Aversum von zwei Gulden pr. Stück, ohne Unterschied, ob die Pferde zum Fahren oder Reiten gebraucht werden.

Müller und Bierbrauer zahlen Fünf Gulden jährlich vom Stück Anspann.

Die Befreiung auf den Grund einer Aversional-Zahlung findet nicht statt, wenn

a) Wirthe Güter mit eigenem Vorspann gleich andern Fuhrleuten auf Güterwägen aus hiesiger Stadt fahren, oder wenn

b) andere Einwohner Artikel mit ihren Pferden fahren, welche zum Betrieb ihres Gewerbs oder zum häuslichen Bedarf nicht gehören.

10) Als Basis dieser jährlichen Aversional-Zahlungen wird diejenige höchste Anzahl angenommen, welche der Eigenthümer im Laufe des Etatsjahrs, wenigstens zwei Monate lang gehalten hat.

11) Die in den nächsten Umgebungen der Stadt wohnenden Pferde-Eigenthümer werden auf Verlangen gleichermaßen zu diesem jährlichen Aversional-Quanto zugelassen werden.

12) Der Pächter darf jedoch ohne höhere Genehmigung sich keine Aversional-Abfindungen zahlen lassen, und eben so wenig denjenigen Personen, welchen dergleichen bisher bereits bewilligt worden, ein Pflastergeld abfordern, es mögen solche in- oder ausserhalb der Stadt wohnen.

13) Ganz frei vom Brücken- und Pflasterzoll ist:

A) Alles, was in die Stadt getragen, oder auf Schubkarren und mit Handschlitten hereingefahren wird.

B) Alles Königliche Gut.

C) Postwägen, Estaffetten- und Brief-Posten, desgleichen alle Beiwägen und Beichaisen, so wie alle von der hiesigen Station abfahrende und dahin zurückkehrende Post-Chaisen und Pferde, gegen ein jährliches Aversum.

D) Alle Schild-Kouriere, inländische sowohl, als die auswärtiger Mächte.

Andere, mit Extra-Post gehende Reisende zahlen, wie andere Chaisen-Fuhren, sind aber von der hiesigen Station hinaus frei, wenn von der hiesigen Poststallmeisterei das zu Nro. 9 erwähnte jährliche Aversum für ihre Pferde gezahlt wird.

Ferner sind frei von der Zahlung des Brücken- und Plasterzolls:

E) alle Staatsdiener, welche im königlichen Dienste reisen;

F) alle active königliche Militairpersonen, alle königliche Militair-Effecten und Magazins-Transporte, so wie alle mit Holz ꝛc. beladene Fuhren, wenn sie auch mit fremdem Anspann für das kön. Militair dahier oder anderwärts hin geleistet werden;

G) alles durchmarschirende fremde Militär und dessen Fuhrwerk und Bagage, mit Ausnahme derjenigen, die nicht als Theile eines durchmarschirenden Armee-Corps oder Commando, sondern als Reisende hieher kommen;

H) alles Fuhrwerk und Anspann in polizeilichem und Kommunal-Dienste. Hierunter sind auch verstanden alle Wägen mit Baumaterialien jeder Art, für das gemeindliche Bauwesen, desgleichen das, von der Polizei unter die Armen vertheilt, oder für andere Zwecke eingeführt, so wie das, von sämmtlichen Pächtern aus dem Stadtgraben geschafft werdende Holz jeder Gattung, wenn solches nicht die Thorbrücke hinauspassirt, ferner alle mit Koth von den öffentlichen Plätzen beladene Wägen.

I) Alle Fuhren, welche Gült- oder Zehend-Getraid an königliche Aerarial- oder Stiftungs-Aemter liefern, jedoch gegen Vorzeigung eines, von den betreffenden Behörden erhaltenen, genau bestimmten Vorweises, welchen sie beim Hereinfahren vom Brücken- und Pflasterzoll-Einnehmer visiren zu lassen, und beim leeren Zurückfahren bei demselben abzulegen haben. Ebenso sind auch die, aus den nächsten Umgebungen der Stadt zum Beschlagen herein, und wieder hinausgeführt wer-

denden Pferde von der Entrichtung des Pflastergeldes befreit.

14) Jeder, welcher sich der Zahlung dieses Brücken- oder Pflasterzolls entzieht, hat neben der Bezahlung des doppelten Pflaster-Zoll-Betrags,

Einen Gulden Strafe für jeden Kreuzer Pflasterzoll zu entrichten, wovon die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte der Armen-Kasse gebührt. Widersetzlichkeit oder Beleidigungen gegen die Einnehmer des Brücken- und Pflasterzolls, oder gegen das beim Herein- oder Hinausfahren, oder in den Gasthöfen die Vorzeigung der Pflasterzoll-Polette verlangende Polizei-Personal wird scharf geahndet.

Alle übrigen bereits erfolgten Supplementar-Bestimmungen, in soferne sie nicht in gegenwärtiger Bekanntmachung erneuert sind, werden als aufgehoben betrachtet.

Pol. Verf. vom 11. Sept. 1823.
Int. Bl. Nro. 110. 111.

Pol. Verf. vom 13. Februar 1835.
Int. Bl. Nro. 22. 23. 24.

---

d) Gemeindliche Holzlagerplätze.

Für beide Holzlagerplätze
a) vor dem Frauenthor zunächst dem Viehmarkt,
b) im Stadtgraben am Lauferthor
gelten folgende Bestimmungen:

1) Die eigens verpflichteten Holz-Aufseher haben den Holz-Eigenthümern für jeden aus einer Vernach-

lässigung oder Sorglosigkeit entstehenden Schaden zu haften.

2) Dieselben sind verpflichtet, die eingehenden Hölzer mit dem Holzmaas oder mit der Meßstange zu messen, je nachdem die Partheien übereinkommen, und auf Verlangen der Eigenthümer entweder einen besonderen Empfangschein auszustellen oder in einem Einschreibbüchlein den Empfang zu bescheinigen. Dagegen ist er befugt, beim Abholen des Holzes die sofortige Rückgabe des Scheins oder die Abschreibung in dem Büchlein zu verlangen.

3) Sowohl über die von Auswärtigen eingestellten unverkauften, als auch über sämmtliche verkaufte Hölzer sind besondere Bücher zu führen und den Holz-Eigenthümern auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

4) Der Handel mit Holz auf eigene Rechnung ist den Aufsehern streng untersagt, und eine Uebertretung dieses Verbots wird mit Entlassung bestraft. Dagegen sind dieselben

5) berechtigt, folgenden Lohn für sich zu erheben:

1) für das Messen mit dem Holzmaas, folglich nach einzelnen Klaftern, 6 Kr. vom Klafter; für das Messen mit der Stange dürfen sie keine Gebühr erheben,

2) als Schlichterlohn für das Klafter Scheitholz oder Stöcke oder ein Hundert Büschel 4 Kr.

6) Für Rechnung der Kämmereikasse sind von den Aufsehern jährlich zu erheben und mit Ende December unter Vorlage der Bücher abzuliefern:

3 kr. für 1 Klafter Scheitholz,
1 ½ kr. für 1 Klafter Stöcke,
3 kr. für 100 Büschel.

Für Bauhölzer ist die Gebühr nach Maasgabe des Raumes, den sie einnehmen, zu erheben, so daß für 6 Quadratfuß Grundfläche Ein Kreuzer jährlich bezahlt wird.

Pol. Verf. vom 13. Januar 1834.
Int. Bl. Nro. 9. 10. 11.

Pol. Verf. vom 16. October 1835.
Int. Bl. Nro. 128. 129.

VIII. Sittenpolizei.

a) Aufsicht im Allgemeinen.

1) Das Zusammenleben lediger Personen zweierlei Geschlechts ist verboten, insofern nicht Alter, nahe Verwandtschaft, Vormundschafts- oder Pflegelterliche Verhältnisse jede andere Absicht als die der Verpflegung, Aufsicht oder Erziehung, gänzlich ausschließen.

Derjenige Hausbesitzer, welcher dergleichen unverehelichte Paare in seinem Hause wohnen läßt, unterliegt einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern, und die Personen, welche sich eines solchen unerlaubten Lebenswandels schuldig machen, werden mit Arrest von 4 Tagen bis zu 4 Wochen, nach Umständen geschärft, bestraft.

Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter haften für ihre Miethsleute, und es werden allenfallsige Entschuldigungen rücksichtlich der Aftermiethen ohne Vorwissen des Eigenthümers, nicht beachtet.

Einfassungen, Verzierungen oder Ruhebänke zu beschädigen.

Dasselbe Verbot besteht hinsichtlich der Beschädigung der Felder und Wiesen, der Privat-Anlagen und Gärten, und des frevelhaften Einsteigens in letztere, wie des Zusammentretens der beiden ersteren. Es gehören dahin auch muthwillige Beschädigungen der Rasen in den Anlagen, auf der Hallerwiese, am Kuhberg und auf den Schanzen am Frauenthor.

Uebertretungen dieses Verbots werden mit polizeilichem — nach Umständen mit geschärftem Arrest oder körperlicher Züchtigung bestraft, wenn nicht die That durch die Größe der Beschädigung oder erschwerende Umstände eine höhere Strafbarkeit zur Folge hat, und in den geeigneten Fällen muß auch vollständiger Schaden-Ersatz geleistet werden.

Pol. Verf. vom 16. Mai 1835.
Int. Bl. Nro. 59. 60. 61.

2) Das Fangen der Singvögel in den Anlagen um die Stadt während der Brutzeit (d. i. in den Monaten April, Mai, Juni und Juli) und das Ausnehmen ihrer Nester, ist neben der Confiscation und Vernichtung der Fangwerkzeuge bei verhältnißmäßiger Geld- oder Arreststrafe, und der Verkauf der Singvögel während der gedachten Zeit auf dem Markt oder sonst in der Stadt und im Burgfrieden, bei Vermeidung der Wegnahme, verboten.

Pol. Verf. vom 30. Juni 1830 u. 7. April 1835.
Int. Bl. N. 79. 80. 81. J. B. N. 43. 44. 45.

3) Das Weiden des Viehes in den öffentlichen Anlagen vor der Stadt ist bei angemessener Geld- oder Arreststrafe ohne Ausnahme verboten.

Pol. Verf. vom 3. August 1835.

Int. Bl. Nro. 92. 93. 94.

---

d) Verlorene und gefundene Sachen.

Wer eine verlorene Sache findet, und, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer vorenthält, oder innerhalb acht Tagen seinen Fund weder der Polizeibehörde anzeigt, noch dem Publikum bekannt macht, ist des Diebstahls schuldig, und wird nach Art. 212 Th. I des Strafgesetzbuches bestraft.

Pol. Verf. vom 15. Juni 1820 u. 19. Jan. 1835.

Int. Bl. No. LXXII. J. B. No. 10. 11. 12.

---

e) Thierquälerey.

1) Mezger und Viehhändler, welche sich zum Forttreiben des Viehes der Fanghunde bedienen, unterliegen einer Strafe von Zwei Thalern.

Pol. Verf. vom $\frac{\text{1. Merz 1815.}}{\text{5. Juli 1825.}}$

Int. Bl. 1825. No. 79.

2) Jede Mißhandlung und Quälerei der Thiere, worunter auch die bis zum Uebermaas gehende Züchtigung derselben gehört, wird mit einer Strafe von 1 bis 3 Thalern oder verhältnißmäßigem Arrest geahndet, welch letztere Strafe nach der Schwere der

Uebertretung und der sie begleitenden Umstände, z. B. des damit verbundenen öffentlichen Aufsehens, bis zu drei Tagen sich erstrecken kann.

Pol. Verf. vom 23. Juni 1834.
Int. Bl. Nro. 74. 75. 76.

IX. Unterrichts- und Bildungs-Polizei.

a) Schulbesuch.

1) Allen Fabrikbesitzern und Fabrikanten ist bei Strafe verboten, schulpflichtige Kinder, worunter alle diejenigen zu verstehen sind, welche entweder das sechste Jahr vollendet haben, oder noch nicht confirmirt wurden, in ihre Fabriken aufzunehmen; sie sollen vielmehr dieselben mit Nachdruck zurückweisen und solche gewissenlose Eltern, welche ihre Kinder ihnen aufdringen wollen, der k. Schul-Commission anzeigen.

Pol. Verf. vom 30. Juni 1830.
Int. Bl. Nro. 81. 82. 83.

2) Das eigenmächtige Einschreiten der Eltern in Schulangelegenheiten ist durchaus verboten, und diejenigen Eltern, welche glauben, Ursache zur Beschwerde gegen den Schullehrer ihrer Kinder zu haben, dürfen nicht in die Schule eindringen, den Lehrer vor versammelter Jugend zur Rechenschaft fordern oder wohl gar mit Schimpfworten beleidigen oder bedrohen, sondern dieselben haben sich vielmehr in anständiger Art

nd Weise an den — dem treffenden Lehrer vorgesetz-
en Herrn Local-Schul-Inspector zu wenden und dort
uf nähere Untersuchung und Abhülfe ihrer Beschwer-
en, sey es im Disciplinarwege oder im polizeilichen
Verfahren anzutragen, widrigenfalls sie strenge poli-
eiliche Ahndung und nach Umständen Arrest zu gewär-
igen haben.

Pol. Verf. vom 27. Juli 1824 u. 13. Jan. 1831.

Int. Bl. No. 88. 89. 90. J. B. No. 7. 8.

3) Den Besuch der Sonntagsschulen betreffend
t Folgendes verordnet:

) Ein jeder Handwerkslehrling ist verpflich-
tet, die Sonntagsschule zu besuchen. Ausnahms-
weise können nur diejenigen, welche Privatunter-
richt, den sie von Zeit zu Zeit durch Zeugnisse nach-
zuweisen haben, genießen, durch die k. Inspection
dispensirt werden. Die Schüler der polytechnischen
Anstalt sind von dem Besuche der Sonntagsschule
entbunden.

) Die Meister der sonntagsschulpflichtigen Lehr-
linge sind verbunden darauf zu sehen, daß ihre Lehr-
linge, ohne Versäumniß des Gottesdienstes, nie-
mals — es fordere denn solches die dringendste
Noth, die Schule versäumen; in solchen Fällen müs-
sen sie schriftlich, mit Angabe des Versäumnißgrun-
des, die Entschuldigung dem Lehrer einreichen.
Schulversäumnisse werden polizeilich mit Geldstrafe,
längere muthwillige Versäumnisse mit Arrest, nach
Umständen mit geschärftem Arrest geahndet. Jeder
Schulpflichtige muß pünktlich einige Minuten vor
dem Glockenschlag erscheinen, ungetheilte Aufmerk-

samkeit dem jedesmaligen Unterrichtsgegenstande widmen, mit der schuldigen Achtung dem k. Inspector und dem Lehrer begegnen, und sich ruhig in der Schule, sowie sittsam auf dem Wege dahin und nach Hause, benehmen. Die Meister haben darauf zu sehen, daß ihre Lehrlinge zur rechten Zeit in die Sonntagsschule gehen und zur rechten Zeit zu Hause wieder eintreffen.

Verf. der k. Schul-Com. vom 3. Merz 1832.
Int. Bl. Nro. 34. 36.

4) Diejenigen Eltern, deren Kinder die Werktags- oder Sonntagsschulen besuchen, haben im Falle ihres Abzugs oder auch nur zeitlicher Abwesenheit von hiesiger Stadt oder deren Burgfrieden Anzeige hievon bei dem Magistrat zu machen, was auch zu geschehen hat, wenn dergleichen Kinder auswärts in andere Verhältnisse treten.

Verf. der k. Schul-Com. vom 21. Sept. 1833.
Int. Bl. Nro. 113. 114. 115.

5) Hinsichtlich des Privat-Unterrichts bestehen folgende Bestimmungen:

1) Kein schulpflichtiges Kind darf den öffentlichen Schulanstalten entzogen und einem Privat-Institute übergeben werden, ohne einen Licenzschein gelöst zu haben.
2) Die Schulpflichtigkeit geht vom 6. bis 14. Lebensjahr oder bis zur Confirmation.
3) Kein Privatlehrer darf ohne Bewilligung der k. Localschul-Commission Privat-Unterricht ertheilen.
4) Die Aufsicht über den Privat-Unterricht kommt den Bezirks-Inspectionen zu.

5) Bei diesen ist der Licenzschein zu erholen, und nicht nur über das Institut oder den Privatlehrer, welchem das schulpflichtige Kind übergeben wird, sondern auch über die Zahl der Unterrichtsstunden und jede hierin weiter zu treffende Veränderung Anzeige zu machen.

6) Die Bezirks-Inspectionen haben das Recht, die Privatschüler, sowie die Zöglinge derjenigen Institute, welche keine Prüfungen halten, zu den öffentlichen Schul-Prüfungen zu ziehen oder eigens zu prüfen.

7) Die Privatlehrer sind verbunden, über diejenigen ihrer Schüler, welche keine öffentlichen Schul-Anstalten besuchen, der Bezirks-Inspection zu Anfang jeden Semesters ein genaues Verzeichniß einzureichen, in welchem außer den Namen und Alter der Kinder, der Stand und die Wohnung der Eltern, die Zahl der Unterrichtsstunden und die Gegenstände des Unterrichts sorgfältig und gewissenhaft angegeben seyn müssen.

Die Unterlassung dieser Eingaben oder Unrichtigkeit in denselben zieht die gesezlichen Strafen nach sich.

8) Der Controle wegen ist es nothwendig, daß auch die Privat-Institute jährlich einmal nach beendigter Aufnahme neuer Zöglinge jeder Bezirks-Inspection ein Verzeichniß der aus dem Bezirk das Institut besuchenden schulpflichtigen Kinder übergeben.

Verf. der k. Local-Schul-Com. vom 23. Mai 1833.

Int. Bl. Nro. 62.

b) Beaufsichtigung der schulpflichtigen Jugend.

1) Den Schülern des Gymnasiums ist der Besuch der Wein- und Bierschenken, Bräu- und Caffeehäuser ꝛc. ohne Eltern, Lehrer oder nahe Verwandte und Hausleute von höherer Bildung, sowie das Halten heimlicher Gesellschaften, Zusammenkünfte zu Trinkgelagen, Tabakrauchen und Comerciren strenge verboten, und es werden nicht nur die Wirthe, welche solchen Besuch ihrer Wirthshäuser gestatten, sondern auch die Haus-Eigenthümer oder Miethbewohner, welche die obenbemerkten Gesellschaften und Zusammenkünfte dulden, in eine Geldstrafe von Fünf Gulden oder verhältnißmäßigen Arrest verurtheilt.

Pol. Verf. vom 23. Juli 1834.
Int. Bl. Nro. 87. 88. 89.

2) Die sogenannten jährlichen Spieltage der Jugend sind verboten; es haben daher sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen sowohl als alle Vorsteher und Vorsteherinnen der Privat-Unterrichts-Anstalten bei empfindlicher Strafe sich hiernach zu achten.

Pol. Verf. vom 27. Aug. 1829.
Int. Bl. No. 104. 105. 106.

3) Ebenso sind die öffentlichen Kinder-Tänze an Kirchweihen in besonders aufgerichteten Hütten oder bei sonstigen Anlässen gänzlich verboten.

Pol. Verf. vom 15. Februar 1830.
Int. Bl. Nro. 22. 23. 24.

4) Der Sonntagsschulpflichtigen Jugend ist das Tanzen an sich schon gesetzlich verboten und derselben

daher auch nicht gestattet, an Kirchweihen und Jahresfesten vor den Häusern oder in den Gärten der äusseren Districte zu tanzen.

Pol. Verf. vom 25. Mai 1830.
Int. Bl. Nro. 63. 64.

5) Der Besuch der Wirthshäuser und Tanzböden ist den Lehrlingen und schulpflichtigen jungen Leuten strenge verboten, und es werden diejenigen Wirthe, welche der schulpflichtigen Jugend, den Handwerkslehrlingen und Schulpräparanden den Besuch ihrer Zechstuben, Kegelbahnen oder sonstigen Vergnügungsplätze gestatten, mit einer Strafe von 5 bis 10 Thalern, die jungen Leute aber mit angemessener Arreststrafe belegt.

Dieses Verbot erstreckt sich übrigens nicht blos auf die Schüler der Volksschulen, sondern auch auf die der Feiertags- und Handelsgewerbsschule, gleichviel ob diese bei Handwerkern in der Lehre stehen oder nicht; auch ist dadurch die Ausschließung der Sonntagsschüler von den Kegelbahnen insoferne bedingt, als letztere mit Wirthshäusern und öffentlichen Trinkgelagen verbunden sind.

Pol. Verf. vom 23. September 1835.
Int. Bl. Nro. 113. 114. 115.

---

c) Öffentliche Schriften ꝛc.

Die dahier bestehende Ordnung hinsichtlich der Auctionen von Büchern und Kunstsachen bestimmt Folgendes:

§. 1.

Wer im hiesigen Polizeibezirk eine Versteigerung von Büchern oder Kunstsachen veranstalten will, kann sich dazu eines obrigkeitlich concessionirten Auctionators bedienen. Dieser hat daher immer erst zu erwarten, ob er von den Betheiligten zu einer Versteigerung berufen wird. Im ersten Falle hat er sich genau nach der nachstehenden Instruction zu richten, und deshalb bei seiner Verpflichtung das Handgelübde an Eidesstatt zu leisten.

§. 2.

Die Auctionatoren sind nach §. 5 des Edicts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels verbunden, dafür zu sorgen, daß die Versteigerungs-Cataloge schon vor der Vertheilung der Polizeibehörde vorgelegt werden.

§. 3.

Sie sind ferner verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte mit Eifer und gewissenhafter Treue zu besorgen, gleichviel, ob ihnen nur einzelne, die Versteigerung vorbereitende, oder dieselbe leitende, oder nachfolgende Geschäfte, oder alle in ihrem ganzen Umfange übertragen werden.

§. 4.

Wenn dem Auctionator die Anfertigung der Cataloge und deren Versendung, und überhaupt die Vorbereitung der Versteigerung übertragen wird, so müssen in den Catalogen so weit als möglich die Titel der Bücher mit den Autoren, Druck- oder Verlagsorten, Druckjahren, die Zahl der Auflagen, und was sonst auf den Werth eines Buches Einfluß hat, angegeben seyn. Die zuweilen beigebundenen B[illegible]er sind genau

und verständlich anzugeben, die innerliche Beschaffenheit der Bücher, die Einbände und Defecte sind zu bemerken. Dasselbe muß geschehen, wenn 2 oder mehrere Bände in einem Einband sich befinden, wenn das Buch Kupfer hat, oder wenn welche, die es haben soll, fehlen.

Besondere Genauigkeit ist auf die Cataloge von Kupferstichen, Gemälden, Münzen und anderen Kunstsachen zu wenden.

§. 5.

Hinsichtlich der Zeit, des Orts der Auction, der Auctionseintheilung, der Versendung der Cataloge, desfallsiger Correspondenzen und Bekanntmachungen u. dgl. hat der Auctionator sich nach dem Willen der Betheiligten zu richten.

§. 6.

Bei den Versteigerungen, welche dem Auctionator übertragen werden, hat derselbe die Aufsicht zu führen, Ordnung zu handhaben, und dafür zu sorgen, daß die Bücher nicht in Unordnung gerathen, oder gar verwechselt werden. Er hat sich genau an die Auctionseintheilung zu halten, allenfallsige unvermeidliche Hindernisse zeitig bekannt zu machen, und, wenn Niemand mehr bietet, den Hinschlag mit den Worten: „zum dritten und letzten Mal" zu besorgen. Er darf keiner Aufforderung zum Inhalten und Zuschlagen Folge leisten. Er ist verpflichtet, ein Auctions-Protokoll zu führen, und darin das Buch sammt dem Käufer und dem Preise, um welchen es losgeschlagen worden, und wenn sogleich bezahlt wird, auch die Zahlung anzuführen. Er hat immer den meistbieten-

den Käufer einzutragen, nicht aber einen dritten, welchem jener den erkauften Gegenstand etwa nachher überläßt. Im Auctions-Protokoll darf nichts radirt, und nichts, was etwa aus Versehen eingetragen wurde, unleserlich gemacht werden. Der Auctionator hat die während der Versteigerung eingehenden Gelder anzunehmen, unverzüglich dem Eigenthümer zuzustellen und zu verrechnen, endlich die Bücher und Kunstsachen den Käufern nach vorhergehendem Benehmen mit dem Eigenthümer auszuhändigen.

§. 7.

Da der hiesigen Stadtbibliothek von dem Erlöse jeder Bücherauction 1 Prozent Abgabe vermöge Senatsdecret vom 6. Juni 1770 gebührt, so ist der Auctionator verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß diese Abgabe an die Stadt-Bibliothek ungeschmälert entrichtet werde, und in jedem Fall, die Einkassirung der Gelder mag ihm von dem Eigenthümer übertragen werden oder nicht, dem Bibliothekar zur Wahrung der Rechte der Stadtbibliothek, den Betrag des Gesammt-Erlöses bekannt zu machen.

§. 8.

Längstens 8 Tage nach beendigter Versteigerung muß der Auctionator dem Eigenthümer umständliche Rechnung legen, und in derselben die von den einzelnen Käufern erstandenen Bücher und Kunstsachen zusammenstellen. Das Auctions-Protokoll aber hat er sorgfältig zu verwahren, um es bei künftigen Irrungen als Beweismittel zu gebrauchen, und den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 9.

Wird dem Auctionator auch die Einkassirung der Gelder nach der Versteigerung übertragen, so hat er sich diesem Auftrag mit gleichem Eifer zu unterziehen, jedoch über die nähern Umstände, z. B. über die dadurch nothwendig werdenden Correspondenzen, Auslagen, zu bewilligende Zahlungstermine ꝛc. mit dem Eigenthümer sich zu benehmen.

§. 10.

Der Auctionator erhält vom Eigenthümer der versteigert wordenen Bücher, Gemälde, Kupferstiche, Münzen, Kunstsachen ꝛc., wenn er zur Versteigerung beigezogen wird, und wenn zwischen ihm und dem Verkäufer kein besonderes Uebereinkommen getroffen ist, höchstens fünf Prozent des gesammten Erlöses. Dafür muß derselbe die Revision und Versendung der Kataloge besorgen, die Correspondenzen führen, die Bekanntmachungen fertigen, Aufsicht auf die Bücher halten, die Auctionen vornehmen, dabei das Protokoll führen, den täglichen Erlös zusammenrechnen, die während der Versteigerung eingehenden Gelder annehmen, und den Eigenthümern der Bücher, Kunstsachen ꝛc. zustellen, die Bücher ꝛc. aussuchen, und den Käufern behändigen, die Rechnungen für dieselben, und überhaupt ausschließlich der Anfertigung des Katalogs, alles leisten, was ihm nach der gegenwärtigen Instruktion zu leisten obliegt.

Auslagen, welche aus dem übertragenen Geschäft entspringen, kann der Auctionator sich ersetzen lassen, jedoch ist er verpflichtet, mit den Betheiligten sich vorher darüber zu benehmen, auf welche Auslagen er sich einlassen wollen.

§. 11.

Für alle von dem Auctionator übernommenen Geschäfte haftet derselbe nach den bestehenden bürgerlichen Gesetzen als Mandator oder nach Umständen als Geschäftsführer (negotiorum gestor).

§. 12.

Diejenigen Privaten, welche ihre Bibliotheken und Kunstsammlungen ohne Zuziehung eines Auctionators selbst versteigern wollen, treten rücksichtlich der in den §. 2, 4, 6, 7 und 8 enthaltenen Bestimmungen in die Verpflichtung der Auctionatoren ein, und sind daher auch gehalten, dem Stadtbibliothekar auf Verlangen das Auctions-Protokoll zur Einsicht vorzulegen.

§. 13.

Jede Uebertretung dieser Bestimmungen wird, vorbehältlich der civilrechtlichen Folgen, mit angemessener Strafe belegt.

Pol. Verf. vom 31. December 1829.
Int. Bl. 1830. Nro. 4.

---

d) Denkmäler.

Hinsichtlich der Erhaltung der Denkmäler der Vorzeit ist verordnet, daß — im Falle wegen Bauveränderungen oder anderer Ursachen dergleichen Gegenstände, (worunter nicht blos die öffentlichen, sondern auch die im Inneren und am Aeusseren der Privathäuser befindlichen Denkmale begriffen sind,) beseitigt werden müssen, der Besitzer vorher Anzeige bei der Polizeibehörde machen soll, um Besichtigung vorneh-

men und bestimmen zu können, ob solche für das städtische Conservatorium anzukaufen seyen oder nicht.

Pol. Verf. vom 21. September 1835.
Int. Bl. Nro. 112. 113. 114.

X. Religions- und Kirchenpolizei.

a) Störung des Gottesdienstes.

1) Das an sich schon höchst unanständige Mitbringen der Hunde in die Kirchen ist bei empfindlicher Geld- oder Arreststrafe verboten.

Pol. Verf. vom 7. Januar 1823.
Int. Bl. No. III.

2) Während des Gottesdienstes in der Kirche zu St. Johannis dürfen in dem dortigen Kirchhof weder Leichenreden, noch Leichenmusiken und Grabgesänge Statt finden, weßhalb Leichenbegängnisse mit solchen Feierlichkeiten so eingerichtet werden müssen, daß jede Störung des Gottesdienstes dabey vermieden wird.

Pol. Verf. vom 24. Januar 1828.
Int. Bl. Nro. 11. 12. 13.

3) Das Zechen vor den Wirthshäusern auf offener Strasse an den Sonntagen während des Gottesdienstes ist bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern gegen den zuwiderhandelnden Wirth, verboten.

Pol. Verf. vom 10. Mai 1833.
Int. Bl. No. 57. 58. 59.

b) Feier der Sonn- und Festtage.

1) Sämmtliche Gewerbsleute haben bei Vermeidung einer Strafe von 2 Thalern ihre Läden und Auslegfenster an Sonn- und Festtagen den ganzen Tag hindurch zu schließen.

Pol. Verf. vom 6. Juni 1827.

Int. Bl. No. 67. 68. 69.

2) Das Abhalten von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen ist bei angemessener Strafe verboten.

Pol. Verf. vom 23. Januar 1828.

Int. Bl. No. 12.

3) Das Halten von Harmoniemusiken, sowie das Kegelspielen an den Sonntags-Morgen vor Anfang des Gottesdienstes, worunter die stille Feier des Sonntags leidet, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thalern gegen den zuwiderhandelnden Wirth verboten.

Pol. Verf. vom 15. Juli 1834.

Int. Bl. No. 82. 83.

4) Den Handwerkern ist das Arbeiten an den Sonn- und Festtagen nur im Nothfalle, und auf ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß gestattet, ausserdem aber strengstens verboten und es wird jede Verfehlung mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder verhältnißmäßigem Arrest geahndet.

Pol. Verf. vom 7. August 1834.

Int. Bl. No. 94. 95. 96.

5) Die Störung der Sonntagsfeier durch Güterladen an den Gasthäusern ist bei 1 Thaler Strafe verboten.

Pol. Sen. Beschl. vom 9. Febr. 1835.

---

c) Religiöse Ceremonien.

Bei Tauf- oder Trauhandlungen in den Kirchen ist das Hinzudrängen an die Brautsleute oder Taufpathen, um von denselben eine Gabe zu erbetteln, durchaus verboten, und es wird dieser Unfug bei Erwachsenen mit Arrest, bei Kindern das erstemal mit nachdrücklichem Verweis, und das zweitemal mit körperlicher Züchtigung bestraft.

Ebenso ist das Geldauswerfen bei Taufen oder Hochzeiten bei einer Strafe von 1 bis 2 Thalern verboten.

Pol. Verf. vom 3. December 1810. Int. Bl. No. 149.
10. Merz 1835. Int. Bl. No. 31. 32. 33.

---

d) Leichenwesen und Kirchhöfe.

1) Kinderleichen dürfen niemals in Kutschen zum Begräbnißplatz gefahren werden, sondern es müssen dieselben nach Verhältniß des Alters des Verstorbenen entweder zum Begräbnißplatz getragen oder auf dem gewöhnlichen Leichenwagen dahin gefahren werden. Wer sich eine Abweichung von dieser Vorschrift erlaubt, unterliegt einer Strafe bis zu 5 Thalern oder verhältnißmäßigem Arrest.

Pol. Verf. vom 15. August 1823.
Int. Bl. Nro. 97. 98. 99.

2) Das Schau-Ausstellen der Todten darf ohne Unterschied des Alters, Standes, Geschlechts und der Krankheit, woran sie gestorben — unter keinem Vorwand Statt finden. Uebertretungen dieses Verbots werden in jedem einzelnen Falle mit einer Geldstrafe von 25 fl. oder acht Tagen Arrest geahndet.

Pol. Verf. vom 22. August 1825.
Int. Bl. No. 100. 101. 102.

3) Das Halten von Grabreden bei Beerdigungen, von Personen welche dazu weder berufen noch geeignet sind, ist verboten.

Pol. Verf. vom 20. Februar 1828.
Int. Bl. Nro. 24.

4) Das Tabakrauchen in den Kirchhöfen bei Beerdigungen ist bei 1 Thaler Strafe oder verhältnißmäßigem Arrest verboten.

Pol. Verf. vom 28. Juni 1828.
Int. Bl. Nro. 76. 77. 78.

5) Das Mitbringen der Hunde bei Beerdigungen in die Kirchhöfe ist bei angemessener Geld- oder Arreststrafe verboten.

Pol. Verf. vom 11. April 1831.
Int. Bl. Nro. 45. 46. 47.

6) Bei Leichenbegängnissen sollen die Leichenbieter und Leichenfrauen bei Vermeidung empfindlicher Strafe die Leichen nicht auf Umwegen in der Stadt herumfahren, sondern auf dem nächsten Weg zum Kirchhof führen.

Pol. Verf. vom 29. December 1831.
Int. Bl. Nro. 153.

7) Der Unfug bei Beerdigungen, daß Umstehende in die künstlichen, gewöhnlich aus Wachs verfertigten Blumen, Kränze ꝛc., womit der Sarg geschmückt ist, mit Ungestümm sich theilen, und durch ungeeignete Aufforderungen an den Todtengräber, ihnen Stücke davon zukommen zu lassen, die dem ernsten Acte gebührende feierliche Stille stören, ist bei einer Strafe von 1 bis 2 Thalern oder verhältnißmäßigem Arrest verboten.

Pol. Verf. vom 13. Juli 1835.
Int. Bl. Nro. 82. 83. 84.

8) Die s. g. Leichenschmäuße oder Zechen bei Leichenbestattungen auf Kosten der Hinterbliebenen sind verboten, und es haben sowohl diejenigen, welche die Leichentränke veranstalten, als die, welche darin Theil nehmen, eine Geldstrafe von 10 Thalern oder verhältnißmäßigen Arrest zu gewärtigen.

Pol. Verf. vom 13. Juli 1835.
Int. Bl. Nro. 82. 83. 84.

---

e) Führung der Kirchenbücher.

Sämmtliche Einwohner hiesiger Stadt und des Burgfriedens haben in allen sie betreffenden Trauungs-, Tauf- und Sterbefällen den Hebammen, Hochzeitladern und Leichenfrauen jederzeit die vollständigen Tauf- oder Vornamen anzugeben, weil sich darauf die Einschreibungen in den pfarramtlichen Registern gründen.

Pol. Verf. vom 1. Juni 1833.
Int. Bl. Nro. 67. 68. 69.

XI. Militair-Sachen.

1) Es ist durchaus verboten, Waffen oder sonstige militairische Effecten, namentlich Monturstücke und Wäsche von Soldaten zu kaufen, einzuhandeln, als Faustpfand anzunehmen, oder auf irgend eine Art an sich zu bringen, und es hat jeder Uebertreter dieses Verbots neben der unentgeldlichen Zurückgabe solcher Effecten empfindliche Arreststrafe zu gewärtigen.

Pol. Verf. vom 10. Oct. 1806. Int. Bl. No. 127.
" " " 10. Nov. 1831. " " " 133.

2) Den Zuschauern auf den Exercierplätzen des kgl. Linien-Militairs, besonders aber Kindern, ist das Andrängen an die Militair-Abtheilungen untersagt.

Pol. Verf. vom 3. Oct. 1834.
Int. Bl. Nro. 117. 118.

3) Wer eine Schildwache beleidigt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Handlung für ihn auf der Stelle nachtheilige — nach Umständen selbst lebensgefährliche Folgen nach sich zieht.

Pol. Verf. vom 19. Januar 1835.
Int. Bl. Nro. 9. 10. 11.

4) Auf das Anrufen von Seite der Schildwache am Pulvermagazin oberhalb der Tullnau, am Heumagazin, am Holzmagazin und am Zeughaus sollen die Vorübergehenden, um sich vor Unannehmlichkeiten zu bewahren, sogleich Antwort geben.

Pol. Verf. vom 28. Januar 1835.
Int. Bl. Nro. 13. 14. 15.

5) Das beim Vorübergehen vor Militairposten verbotene Tabakrauchen darf auch beim Aufmarsch der Hauptwache, sowie während der Ablösung des Militairs, nicht statt finden, und es werden dergleichen Uebertretungen mit derjenigen Strafe geahndet, welche gegen das Tabakrauchen an verbotenen Orten besteht.

Pol. Verf. vom 20. Januar 1834.
Int. Bl. Nro. 10. 11. 12.

XII. Landwirthschaftliche Gegenstände.

a) Beförderung der Baumzucht.

1) Beim Eintritt des Frühjahrs müssen alle Bäume und Hecken im ganzen Polizeibezirk von den Raupen und deren Nestern gereinigt werden, was am sichersten durch Verbrennung der Raupengespinnste geschieht. Unvollständige Erfüllung dieser Pflicht wird gleich der gänzlichen Vernachlässigung derselben, nemlich mit einer Geldstrafe von 1 bis 3 Thalern oder mit 12 bis 36 stündigem Arrest geahndet, und die Abraupung erfolgt auf Kosten der Schuldigen, welche überdies Entschädigungs-Ansprüche der Betheiligten zu gewärtigen haben.

Pol. Verf. vom 6. März 1826. Int. Bl. No. 28. 29. 30.
" " " 28. Febr. 1835. " " " 26. 27. 28.

2) Diejenigen Waldvögel, welche die Raupen und ihre Nester zerstören, wohin alle Meisen, insbesondere aber die Kohlmeise (Koppenmeise), die Blaumeise (Bläuling), die Tannenmeise (Thomeise) und die Schwanzmeise (Pfannenstiel), gehören, dürfen weder gefangen noch verkauft werden, und es werden solche überall, wo sie gefangen angetroffen werden, insbesondere auf dem hiesigen Markt und an den Thoren, ohne weiters weggenommen und in Freiheit gesetzt.

Pol. Verf. vom 25. Sept. 1828.
Intell. Bl. Nro. 115. 116. 117.

---

b) Beförderung der Schaafzucht.

a) Wollmärkte.

Hinsichtlich des in hiesiger Stadt jährlich statt findenden Wollmarkts besteht folgende Ordnung:

§. 1.

Der Wollmarkt beginnt am Montag nach dem 1. Juli oder am 1. Juli selbst, wenn er auf den Montag fällt, und dauert drei Tage.

Am Mittwoch Abends mit Sonnenuntergang werden die Marktgeschäfte geschlossen.

§. 2.

Ausländische Käufer und Verkäufer genießen auf diesem Markte mit den Inländern gleiche Rechte.

§. 3.

a) Die Wolle wird im inneren Verkehr in der Ein- und Ausfuhr — nicht aber in der Durchfuhr —

in zolladministrativer Hinsicht als Gegenstand der Landwirthschaft behandelt.

b) Der Zoll der von dem Marktplatze in das Ausland gehenden inländischen und zur Consumtion verzollten Wolle ist auf den Satz von $6\frac{1}{4}$ kr. vom Centner herabgesetzt, jedoch nur auf die Dauer der Marktzeit, und 14 Tage nach Verfluß des Marktes.

c) Der erste große Boden der s. g. großen Waage, an der Königsstrasse liegend, ist zu einer eigenen Niederlage für die Marktwolle, 14 Tage vor und 14 Tage nach dem Markte, frei von jeder Lagergebühr unter Aufsicht und Verwaltung des k. Hallamtes, eingeräumt.

d) Ausser diesen von der allerhöchsten Stelle ausgesprochenen Begünstigungen sub lit. a — c ist auch die auf dem Markt eingehende in- und ausländische Wolle 14 Tage lang vor dem Eintritte und 14 Tage nach dem Markte, dann während der Marktzeit selbst, vom städtischen Pflasterzoll befreit.

§. 4.

Zur Belebung des Marktverkehrs und zur Erleichterung der Handelsgeschäfte durch Vereinigung der Käufer und Verkäufer auf einem Puncte, muß alle zum Markt bestimmte Wolle, sie sey in- oder ausländisch, in die angewiesene öffentliche Niederlage gebracht werden, und solange sie zum Verkauf bestimmt ist, dort verbleiben. Wer seine Wolle zurücknehmen will, kann sie zu jeder Zeit von der Niederlage wegschaffen lassen, jedoch kann sie dann, so lange der Markt dauert, nicht mehr zum Verkauf ausgestellt oder angeboten werden. bei Strafe von fünf bis fünfzig Gulden.

Während der Marktzeit darf ausserhalb der Niederlage kein Kauf und Verkauf von Wolle abgeschlossen werden, desgleichen ist jeder Auf- und Vorkauf der zur Zufuhr für den Markt bestimmten Wolle am Tage vor dem Beginn des Marktes und während der Dauer desselben in einem Umkreise von 6 Stunden von der Stadt, in beiden Fällen bei Vermeidung der Nichtigkeit des Geschäftes und einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, welche halb dem Angeber zukommt, verboten.

§. 5.

Auf jede zum Markt gebrachte Wolle wird ein angemessener Vorschuß geleistet. Wer solchen Vorschuß will, hat sich an die zum Wollmarkt aufgestellte und dort stets anwesende Commission zu wenden. Ausser der Marktzeit wird der Wollmäkler Kopp jederzeit Nachricht geben, wo Geld auf Wolle zu niedrigen Preisen hergeliehen wird.

§. 6.

Als Mäkler und zugleich als Wollbeschauer und Sortierer sind zwei sachverständige Individuen aufgestellt und verpflichtet. Sie haben in Ansehung ihrer Amtshandlungen die Rechte und Pflichten öffentlich bestellter Sensale.

§. 7.

Die Reparatur der Säke und das Hin- und Herräumen der Wolle zur Besichtigung oder zum Verkauf oder zum weiteren Transport hat der Eigenthümer selbst zu bezahlen.

Den Transport der Wolle von der Halle weg oder in dieselbe betreffend, bleibt es bei den bestehen-

den Verordnungen über den Transport der Güter, so wie auch das Laden der Wolle auf Frachtwägen nur den Ladern zukommt.

§. 8.

Die Wolle wird mit Netto Thara und ausserdem noch mit Abzug von 2 Procent Globengewicht verkauft. Dieses Globengewicht wird sowohl bei offener Wolle als bei der in Säcken oder Emballage gegeben, wenn nicht unter den Partheien etwas anderes bestimmt wird.

Bei Verkäufen über einen Centner fällt das Gewicht unter einem Pfund weg, bei Verkäufen unter einem halben Centner aber wird das Gewicht, wenn es über ein halbes Pfund beträgt, berechnet.

§. 9.

a) Von jedem Centner der zu Markt gebrachten Wolle wird ein Platzgeld von 4 kr. erhoben, wovon bei Statt findenden Verkäufen der Käufer dem Verkäufer die Hälfte zu ersetzen hat.

b) Die Gebühren für den Abschluß des Geschäftes selbst, nemlich für Sensarie sind im Ganzen $\frac{1}{2}$ Procent, welches Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen zu tragen haben; in diesem Falle darf der Mäkler für die Beschauung der Waare, wenn sie verlangt wird, eine besondere Gebühr nicht in Anspruch nehmen. Uebrigens können auch zwischen Käufer und Verkäufer unmittelbar und ohne Zuziehung von Mäklern Geschäfte gemacht werden.

c) Die Güterbesitzer und Landleute, welche ihre selbst erzeugte Wolle auf eigenem Fuhrwerk zu Markte

bringen, sind von Entrichtung der — bei Handelsgütern sonst gewöhnlichen Bestättergebühren frei, haben jedoch den verpflichteten Güterladern, deren sie sich wegen Sicherheit des Halllagers bedienen, den regulativmäßigen Ladelohn zu entrichten.

§. 10.

Die verkaufte Wolle kann nicht eher von der Niederlage weggeschafft werden, als bis der Eigenthümer dem vom Magistrat aufgestellten Mäkler Kopp den Verkaufspreis ꝛc zum Markt-Register angegeben hat.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten über Sinn und Vollzug und zur Aufrechthaltung der Marktordnung ist eine vom Magistrat aufgestellte Commission, aus einem Mitgliede des Magistrats und einem Mitgliede des Handels-Vorstandes bestehend, beständig auf dem Markt anwesend.

§. 11.

Für die Sicherheit und nächtliche Bewachung der vor dem Magazin aufgestellten beladenen Wollwägen ist jedesmal besondere polizeiliche Fürsorge getroffen.

Pol. Verf. vom 2. Mai 1828. Int. Bl. No. 58.
„ „ „ 5. Mai 1835. „ „ „ 55. 57. 62.

XIII. Fabriken, Industrie und Handels-Polizei.

a) Aufsicht auf Messen und Märkte.

Über den Besuch des hiesigen Christmarktes besteht folgende Ordnung:

a) Der Christmarkt darf nur von hiesigen Einwohnern und den Bewohnern der Burgfriedens-Districte mit Feilschaften bezogen werden.

b) Nur diejenigen Handelsleute der Stadt und des Burgfriedens werden zum Christmarkt mit ihren Feilschaften zugelassen, welche an ihrem Wohnort offene Läden führen dürfen.

c) Fabrikanten und Handwerker dürfen zwar, während sie den Christmarkt beziehen, auch in ihren Häusern ihre Arbeiten verkaufen, müssen aber Kramläden, welche sie ausser dem Hause besitzen, es sey am Hauptmarkt oder an einem anderen Ort der Stadt, für die Dauer des Christmarkts schließen.

d) Handelsleute dagegen, welche den Christmarkt besuchen wollen, dürfen — so lange sie daselbst verkaufen, in ihren Hausläden und Häusern nichts feil haben, sondern müssen erstere schließen.

e) Gleicher Bestimmung haben sich auch diejenigen Fabrikanten und Handwerker zu fügen, welche am Hauptmarkt wohnen und einen Laden in ihrem Hause haben.

f) Nach dem Christabend darf in keiner Christmarkt-Bude mehr verkauft werden, es endigt sich vielmehr der Markt mit diesem Tage.

Pol. Verf. vom 4. Dec. 1820.
Int. Bl. Nro. 144. 145.

2) Die Dauer einer jeder der hiesigen Messen ist mit Einschluß der beiden Tage zum Ein- und Auspacken der Waaren, auf vierzehn Tage festgesetzt. Am letzten Tag bis Nachmittags 3 Uhr müssen sämmtliche Meßfieranten ihre Waaren eingepackt haben, und es

werden diejenigen, welche dagegen handeln, mit einer Strafe von zwei Thalern belegt.

Pol. Verf. vom 16. Januar 1825.
Int. Bl. No. 8.

3) Ausländische Fabrikanten, wirklich concessionirte Professionisten, mit offenen Läden in ihren Wohnorten versehene Kaufleute oder Künstler, endlich auch Producenten roher Erzeugnisse, können nur in dem Fall auf Messen zugelassen werden, wenn sie sich über die angegebenen Qualitäten durch ein von ihrer Obrigkeit ausgefertigtes jährlich zu erneuerndes Original-Attest auszuweisen vermögen. Eine Ausnahme hievon in Beziehung auf die Tiroler Waarenhändler findet nur dann Statt, wenn sie sich durch Zeugnisse der Polizeibehörden der Inländer ausweisen können, daß sie von diesen zum Vertragen der Waaren derselben somit inländischer Waaren, verwendet werden.

Pol. Verf. vom 22. Sept. 1834.
Int. Bl. Nro. 113. 114. 115.

---

b) Aufsicht auf Hausierer.

1) Jede Begünstigung des Hausier- oder Schleichhandels, so wie der Hausierer oder Schleichhändler selbst, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen unnachsichtlich bestraft. Gastwirthe dürfen in ihren Häusern durchaus keine Niederlagen verkäuflicher Waaren gestatten, bei Strafe von 10 bis 30 Reichsthalern für jeden Contraventionsfall.

Pol. Verf. vom 24. Mai 1821.
Int. Bl. No. LXII.

2) Das Herumtragen aller Arten Waaren mit Kundenzetteln, was nichts anders als Hausirhandel ist, ist durchaus verboten, und die mit solchen Zetteln und was immer für Waaren betretenen Personen haben gleiche Strafe wie andere Hausierer, nemlich im ersten Falle Arrest, und im zweiten Falle ausser Arrest auch Confiscation der Waare, zu gewärtigen.

Pol. Verf. vom 19. Nov. 1832.
Int. Bl. Nro. 140. 141.

3) Alles hier einpassirende Pak- und Hopfentuch und Garn darf weder in Wirthshäusern, noch in Privathäusern oder Läden niedergelegt, sondern muß mit den Thorzetteln in die öffentliche Niederlage auf dem Tuchhaus bei der Frauenkirche gebracht und dortselbst zum Verkauf ausgesetzt oder aufbewahrt werden. Hievon ist lediglich dasjenige Tuch ausgenommen, welches in Begleitung eines Bestellungszettels eingeht und daher bereits seine Bestimmung hat.

Wer dieser Verordnung zuwider die zur Niederlage auf dem Tuchhaus gehörigen Waaren an andern Orten niederlegt oder zum Verkauf ausbietet, verfällt ebenso, wie derjenige, welcher eine solche Niederlage in seiner Wohnung, seinem Gewölbe oder seinem Laden ꝛc. gestattet, in eine Strafe von 5 Reichsthalern.

Pol. Verf. vom 20. Nov. 1835.
Int. Bl. Nro. 139. 140.

---

c) Aufsicht auf den Verkauf und die Spedition der Handelsgüter.

Hinsichtlich des Verkaufs und Spedirens der Kaufmannsgüter und Waaren in Beziehung auf die Fuhrleute und Wirthe ist Folgendes verordnet:

1) Fremden Fuhrleuten ist es zwar erlaubt, ihre als Eigengüter hieher gebrachten Waaren, z. B. Fenchel, Anis, Alaun, Vitriol, Kreide, Blech, Käse ꝛc. auf eigene Rechnung zu verkaufen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung:

a) daß die Waaren, so lange die Eigenthümer selbst hier sind, in der Halle liegen bleiben, von wo aus sie dieselben im Großen, keineswegs aber im Kleinen — entweder selbst verkaufen können, oder durch verpflichtete Sensale verkaufen lassen müssen;

b) daß nach Abgang des Eigenthümers dergleichen zurückbleibende Waaren nur allein einem hiesigen Kaufmann als Spediteur oder Commissionair zur weitern Disposition nach der Bestimmung des Eigenthümers übergeben werden.

Derjenige Fuhrmann oder fremde Handelsmann, welcher seine Waaren auf andere als die oben vorgeschriebene Art absetzt, in Wirthshäuser hinterlegt oder durch sonstigen Unterschleif veräußert, verfällt in eine Strafe von 10 bis 30 Reichsthalern.

Fremde Kauf- und Handelsleute, welche die hiesigen Messen beziehen, haben sich rücksichtlich derjenigen Waaren, welche sie unverkauft hier zurücklassen, nach der Vorschrift ad b zu achten.

2) Die Wirthe sollen die bei ihnen logirenden Fuhrleute und fremden Kaufleute von den vorstehenden Vorschriften unterrichten.

Die Wirthe dürfen die von den Fuhrleuten oder fremden Kaufleuten zum Verkauf hieher gebrachten eigenen Güter so wenig als die Waaren, welche

Meßfieranten hier zurücklassen, bei sich aufbewahren, bei Strafe von 10 bis 30 Reichsthalern für jeden Contraventionsfall.

Es dürfen demnach bei den Wirthen keine anderen Güter und Waaren angetroffen werden, als diejenigen, von welchen nachgewiesen werden kann, daß sie zum Verladen bestimmt sind.

Die Wirthe haben sich ferner alles Verkaufs und jeder Veräußerung von Waaren aller und jeder Gattung, wem solche zugehören mögen, sowie überhaupt aller kaufmännischen Geschäfte, namentlich des Spedirens, bei einer Strafe von 20 bis 30 Reichsthalern zu enthalten.

3) Rücksichtlich der Hausknechte, Schaffer, Schneller und anderer dergleichen Dienstleute der Wirthe finden die ad 2 gegebenen Verbote des Handelns, Vertrödelns oder Spedirens unter gleicher Strafe, Anwendung, und es haben die Wirthe für die Handlungen dieser ihrer Dienstleute zu haften.

Pol. Verf. vom 12. Februar 1811.

2) Auswärtigen Sensalen ist nicht gestattet, Sensariegeschäfte in hiesiger Stadt zu besorgen.

Pol. Verf. vom 28. Juni 1832.

Int. Bl. Nro. 77. 78.

XIV. Wasser-, Brücken- und Straßenbau.

Die bestehende königl. Straßenbau-Polizei-Verordnung bestimmt Folgendes:

1) Wer die Straſſen-Eintheilungs-Zeichen oder die Orts- und Grenztafeln beſchädigt, wird mit einer Strafe bis zu 10 Gulden belegt.

2) Die Unterlaſſung des Einhängens des Radſchuhes, wenn der Fuhrmann das Rad ſperrt, auſſer der Schlittenbahn, wo die Ketten gebraucht werden müſſen, wird mit einer Strafe bis zu 6 Gulden geahndet.

3) Wer die Banquets oder Seitenwege der Straſſe im Reiten, Fahren oder mit Viehtreiben betritt, verfällt in eine Strafe bis zu 6 Gulden.

4) Gleiche Strafe iſt auch auf die Beſchädigung der Straſſengräben und Baumpflanzungen, ſowie auch auf die Beſchädigung der Straſſe ſelbſt, der an ſolcher aufgeſchichteten Steinhaufen, dann der Brücken und Stützmauern ꝛc. geſetzt.

5) Kann der Uebertreter die Geldſtrafe nicht bezahlen, ſo wird derſelbe mit verhältnißmäßigem Arreſt beſtraft.

6) Dieſe Vorſchriften gelten auch in Beziehung auf die chauſſirten Vicinal-Straſſen.

Pol. Verf. vom 13. April 1830.
Int. Bl. No. 46.

2) Den Schutz der Alleebäume vor den Ackerleuten betreffend, iſt verordnet, daß Niemand auf eine größere Nähe als auf drei Fuß bis an den Straſſengrabenrand hinackern darf, widrigenfalls der Zuwiderhandelnde als Baumfrevler beſtraft wird.

Pol. Verf. vom 21. April 1835.
Int. Bl. Nro. 48. 49.

XV. Post- und Botenwesen.

Die bestehende Land- und Wasserboten-Ordnung bestimmt Folgendes:

2c. 2c.

§. XI.

Allen zum Botengewerb nicht berechtigten Personen ist es unter Vermeidung polizeilicher Bestrafung untersagt, Briefe, Pakete, Waaren, Gelder oder andere Versendungen zum Abbruch der k. Posten und der berechtigten Boten zu übernehmen und zu bestellen.

§. XII.

Es ist jedoch gestattet, eigene Boten, auf die Geschäfte des Absenders beschränkt abzuschicken, so wie auch das der freien Concurrenz überlassene Land- und Wasser-Fracht- und Fuhrwesen nur insoferne beschränkt ist, daß den Fracht- und Fuhrleuten durchaus keine Briefbestellung (die Frachtbriefe ausgenommen) und keine Ladung, welche nicht 15 Pfund übersteigt, gestattet, und die Befugniß derselben zur Gelderverführung und zu einer regelmäßigen Fahrt an bestimmte Orte und zugleich an bestimmten Tagen, nur von besonderer Berechtigung oder erweislichem Herkommen abhängig ist.

§. XIII.

Dagegen steht den berechtigten Boten die Uebernahme und Bestellung jeder Versendung an den bestimmten Botentagen und auf den bestimmten Botenrouten zu.

§. XIV.

Was jedoch die Uebernahme und Bestellung von Briefen, Schriften und Paketen unter einem halben Pfund betrifft, so steht dieselbe den Boten nur zu:

a) Hinsichtlich der mit Tax und Sporteln belegten Briefe öffentlicher Behörden, welche von denselben sowohl mit ihrer Unterschrift als auch mit dem abzulösenden oder einzubringenden Taxbetrag in der Botenkarte einzutragen sind,

b) Hinsichtlich der Briefe und Schrift-Pakete von Orten, wo keine Briefposten bestehen.

§. XV.

Boten, welche von Orten kommen, über welche keine Brief- oder fahrende Post geht, haben sich wegen Uebernahme von Briefen und Paketen bei jenen Postbehörden jedesmal zu melden, von welchen die weitere Beförderung auf der Boten-Route durch die Post nicht geschehen kann. Sie haben für die zu übernehmenden Stücke Postporto und Auslagen für die Empfänger zu vergüten, und die Uebergabe auf Verlangen der Postbehörde zu bescheinigen.

§. XVI.

Alle Boten sind das allgemeine Regierungs-Blatt und die von Seiten-Orten kommenden Boten auch die Befehle der k. Stellen und Behörden in Dienstsachen unentgeldlich zu verführen schuldig.

§. XVII.

Jeder fahrende Bote ist verbunden, eine Botenkarte zu führen, worinnen unter fortlaufenden Nummern

die Beschreibung oder nähere Benennung eines jeden Stückes,
dessen Zeichen,
der Aufgabsort,
der Bestimmungsort,
die Addresse,
das Gewicht und
der Inhalt

eingetragen ist. *)

§. XVIII.

Keinem Boten ist gestattet, unterwegs Pferde oder Wägen zu wechseln, ausser bei eintretenden Nothfällen, welche jederzeit der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigen sind.

§. XIX.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird an den betreffenden Boten, welche zugleich für ihre Untergebenen zu haften haben, neben dem allenfallsigen Ersatz an die königl. Post-Anstalt mit angemessener Strafe geahndet, welche im Wiederholungsfalle geschärft wird.

Pol. Verf. vom 7. Januar 1823.
Int. Bl. Nro. 9.

*) Wegen Führung der Reisekarten s. „Aufsicht auf Fremde." Nro. 12.

XVI. Finanz-Gegenstände.

1) Stempelwesen.

Den Verkauf und Gebrauch ungestempelter Spielkarten betreffend, ist verordnet: daß nur den Spielkarten-Fabrikanten ausnahmsweise und unter Beschränkungen erlaubt ist, ungestempelte Spielkarten in das Ausland zu versenden, daß aber den Kaufleuten und wem immer der Verkauf ungestempelter Spielkarten nicht zusteht und im Inland von Niemand mit ungestempelten Karten gespielt werden darf, und daß im Falle des Vorfindens ungestempelter Karten bei einem Handelsmann oder wem immer ausser den berechtigten Kartenfabrikanten die gesetzliche Strafe eintritt, welche auf den Verkauf gesetzt ist, und neben der Confiscation der Spielkarten von jedem einzelnen Stück zwei Gulden beträgt.

Pol. Verf. vom 5. August 1835.
Int. Bl. Nro. 92. 93.

XVII. Generalia in Polizei-Sachen.

In allen reinen Polizei-Sachen und bei Gesuchen um Gewerbs-Concessionen dürfen weder von den Partheien, noch von deren Anwälten schriftliche Vorstellungen und Eingaben überreicht werden, es sind vielmehr folgende Vorschriften zu beobachten:

1) in allen reinen Polizeisachen, mit Ausnahme der administrativ-contentiösen Rechts-Gegenstände wird in erster Instanz jede Parthei von der Polizei-Behörde mit ihrem Anbringen lediglich zu Protocoll vernommen, und es sind dabei weder Advocaten, noch schriftliche Eingaben und Ausführungen des Gegenstandes gestattet.

Nur siegelmäßige Personen, oder solche, welche ihnen gleich zu achten sind, sind berechtigt, ihre Angelegenheiten der Polizei-Behörde in schriftlichen Vorstellungen vorzutragen.

2) Bei Gewerbs-Concessions-Gesuchen haben insbesondere die Bewerber mit den nöthigen schriftlichen Zeugnissen unterstützt, sogleich persönlich der Polizei-Behörde zu Protocoll anzuzeigen, und die Interessenten werden von derselben in gleicher Art persönlich zu Protocoll vernommen, schriftliche Vorstellungen aber dabei in erster Instanz nicht gestattet.

3) Gesuche, welche bei der- der Polizei-Behörde vorgesetzten Ober-Behörde oder bei der allerhöchsten Stelle anzubringen und der Polizei-Behörde zu übergeben sind, müssen jedoch immer durch förmliche, bei unsiegelmäßigen Personen durch recipirte Advocaten verfaßte Vorstellungen vorgetragen werden.

Jede im Sinne dieser Vorschriften als ungeeignet zu betrachtende Vorstellung oder Eingabe wird als „lediglich zur protocollarischen Anbringung geeignet" zurückgewiesen.

Pol. Verf. vom 31. Januar 1835.
Int. Bl. Nro. 14. 15. 16.

In allen Fällen, welche die Genehmigung der Polizei-Behörde erfordern, darf die öffentliche Ankündigung nicht eher als nach wirklich erfolgter polizeilicher Genehmigung geschehen. Verfehlungen werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 3 Thalern oder verhältnißmäßigem Arrest geahndet.

Pol. Verf. vom 29. Juni 1835.
Int. Bl. Nro. 77. 78. 79.

Nachtrag.

1) Niemand, am wenigstens aber Gold- und Silberarbeiter, Gürtler, Zinngießer, Kupferschmiede, Schlosser, Huf- und Nagelschmiede, dann sämmtliche Käuflinen, sollen von unbekannten Leuten, vorzüglich von Kindern, etwas kaufen, es ist vielmehr bei der geringsten Bedenklichkeit der nächste Polizei-Posten auf jede aus irgend einem Grunde verdächtige Person sogleich bei deren Entfernung aus dem Hause oder Kram aufmerksam zu machen. Wer diese Obliegenheit nicht erfüllt, und gefundene oder gestohlene Sachen dennoch kauft, hat die gesetzlichen Strafen und Nachtheile zu gewärtigen.

Pol. Verf. vom 1. Februar 1821.
Int. Bl. Nro. 16.

2) Alle Aushängtafeln müssen zur Vermeidung von Unrichtigkeit vor deren Anfertigung im Entwurfe der PolizeiBehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Pol. Verf. vom 1. Mai 1827.
Int. Bl. Nro. 51. 52.

3) Die Pag. 9. No. 4. enthaltene Verordnung vom 1. Merz 1815 über die Anzeige des Dienstpersonals, ist durch die hierunten allegirten, später er-

lassenen Verfügungen dahin zu erläutern, resp. zu berichtigen:

daß jeder Dienst-Ein- oder Austritt, namentlich der Handwerksgesellen und Gehilfen, sowohl der Inländer als der Ausländer, sogleich im polizeilichen Geschäftszimmer No. 8 bei Vermeidung einer Strafe von Einem Thaler angezeigt werden muß.

Pol. Verf. vom 25. Oct. 1826. Int. Bl. No.
" " " 6. Sept. 1832. " " " 107. 108.

4) Niemand darf den zum Bestreuen der öffentlichen Plätze bei Glatteis auf Kosten der Stadtkassa beigefahrnen Sand sich zueignen. Die entdeckten Contraventionen werden als Entwendung des öffentlichen Eigenthums bestraft.

Pol. Verf. vom 6. Januar 1834.
Int. Bl. No. 3. 4. 5.

Anmerkung.

Seite 4 oben muß es heißen:

„Vermögen der Verlobten berechnet, und es „wird bei Auswärtigen, welche eine Nürn„bergerin heirathen, das eingebrachte Ver„mögen der letzteren nach Maasgabe der „2ten oder 3ten Rubrik des Regulativs an„gelegt, je nachdem ꝛc.
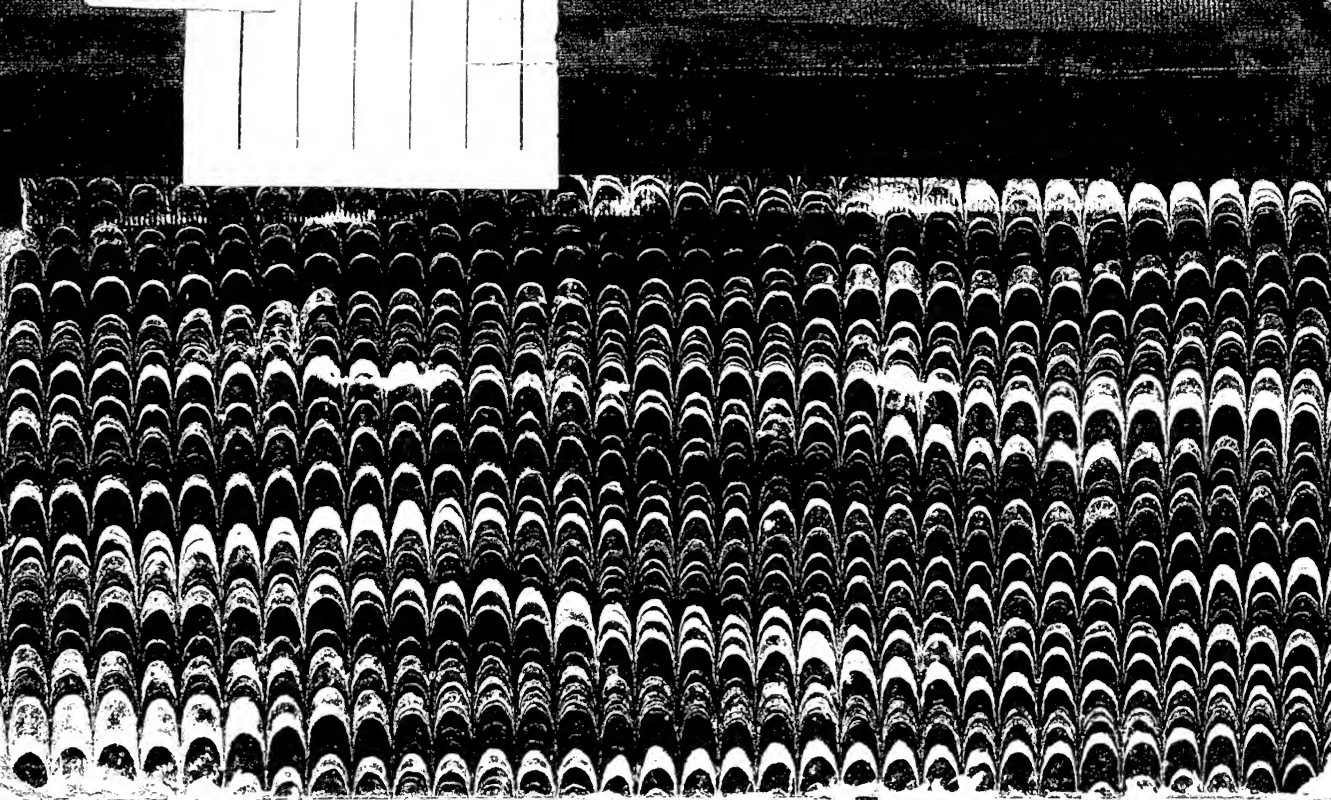
MAR 23 1903